

**Ausgabe Nr. 07/2018  
vom 17. Dezember 2018**

## **Inhalt**

<b>Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück („Berufungsordnung“)</b> <i>(Senatsbeschluss in der 182. Sitzung am 21.11.2018)</i>	<b>943</b>
<b>Ordnung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Hochschulrats der Universität Osnabrück</b> <i>(Senatsbeschluss in der 179. Sitzung am 27.06.2018)</i>	<b>978</b>
<b>Dienstvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit des wissenschaftlichen Personals</b>	<b>981</b>
<b>Modulbeschreibungen für die Lehrinheit „Islamische Theologie“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 278. Sitzung am 27.09.2018)</i>	<b>986</b>
<b>Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022)</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 280. Sitzung am 08.11.2018)</i>	<b>1065</b>
<b>Addendum to Agreement of Cooperation and Exchange between the University of Osnabrück (Germany) and the University of Victoria (Canada)</b>	<b>1066</b>
<b>Exchange Agreement between Osnabrück University (Germany) and Rowan University (USA)</b>	<b>1067</b>
<b>Memorandum of Understanding between Osnabrück University (Germany) and the University of Leicester (United Kingdom)</b>	<b>1072</b>

## **Impressum**

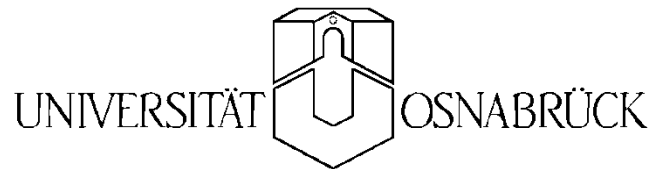
### **Herausgeber:**

Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



VERFAHRENSORDNUNG  
ZUR BESETZUNG VON  
PROFESSUREN UND JUNIORPROFESSUREN  
IN DEN FACHBEREICHEN  
(„BERUFUNGSORDNUNG“)

Neufassung beschlossen in der 100. Sitzung des Senats am 09.11.2005  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2006 vom 31.01.2006, S. 3

Änderungen beschlossen in der 133. Sitzung des Senats am 29.06.2011  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 655

Änderungen beschlossen in der 136. Sitzung des Senats am 30.11.2011  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 3

Änderungen beschlossen in der 146. Sitzung des Senats am 24.04.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 743

Änderungen beschlossen in der 167. Sitzung des Senats am 22.06.2016  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 262

Redaktionelle Änderung § 9

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 625

Änderungen beschlossen in der 170. Sitzung des Senats am 26.10.2016  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2016 vom 01.12.2016, S. 652

Änderungen beschlossen in der 182. Sitzung des Senats am 21.11.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2018 vom 17.12.2018, S. 943

**INHALT :**

<b>Präambel .....</b>	<b>946</b>
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen .....	946
<b>Abschnitt I: Vorbereitung des Besetzungsverfahrens .....</b>	<b>946</b>
§ 2 Funktionsprüfung / Ausschreibungstext .....	946
§ 3 Ausschreibung .....	946
§ 3a Kurzprofil der Bewerberin oder des Bewerbers .....	947
<b>Abschnitt II: Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission .....</b>	<b>948</b>
§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission .....	948
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte .....	949
§ 6 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen .....	949
§ 7 Schwerbehindertenvertretung .....	949
§ 8 Konstituierende Sitzung .....	949
§ 9 Befangenheit .....	950
§ 10 Beschlussfassung in der Berufungskommission .....	950
§ 11 Bewertung der eingegangenen Bewerbungen .....	951
§ 12 Vorauswahl .....	952
§ 13 Engere Wahl, Begutachtung, „beschleunigtes Verfahren“ .....	953
§ 14 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungs- bzw. Bestellungsantrags .....	953
<b>Abschnitt III: Verfahren im Fachbereichsrat .....</b>	<b>954</b>
§ 15 – entfällt – .....	954
§ 16 Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungsantrag .....	954
§ 17 Verfahren nach der Beschlussfassung .....	955
<b>Abschnitt IV: Abschluss des Verfahrens .....</b>	<b>955</b>
§ 18 Stellungnahme des ABS bzw. des Senats .....	955
§ 19 Abschließende Entscheidung des Präsidiums und Weiterleitung an das Ministerium bzw. den Hochschulrat .....	956
§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungs- bzw. Bestellungsantrags .....	956
§ 21 Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber nach Ruferteilung und Rufannahme bzw. Angebot und Bestellung .....	956
<b>Abschnitt V: Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht .....</b>	<b>957</b>
§ 22 Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professorenstelle („Tenure Track“) .....	957
§ 23 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“) .....	957
§ 24 Berufung einer W2-Professorin auf Zeit oder eines W2-Professors auf Zeit auf eine W3-Professorenstelle auf Lebenszeit („Entfristung mit Anhebung“) .....	958

---

§ 25	Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)	958
§ 26	Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird	959
<b>Abschnitt VI: Verlängerung des Dienstverhältnisses von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</b>		<b>959</b>
§ 27	Verfahren im Fachbereichsrat	959
§ 28	Entscheidung des Präsidiums	959
<b>Abschnitt VII: Tenure-Kommission</b>		<b>960</b>
§ 29	Aufgaben der Tenure-Kommission	960
§ 30	Zusammensetzung der Tenure-Kommission	960
<b>Abschnitt VIII: Sonstiges</b>		<b>960</b>
§ 31	Salvatorische Klausel	960
§ 32	Schlussbestimmungen	960
Anlage 1		961
Anlage 1a		962
Anlage 2		963
Anlage 3		964
Anlage 4		965
Anlage 5		968
Anlage 6		969
Anlage 7		972
Anlage 8		973
Anlage 9		975
Anlage 10		976
Anlage 11		977

## Präambel

### § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren.
- (2) <sup>1</sup>Grundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. <sup>2</sup>Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück Anwendung. <sup>3</sup>Außerdem sind die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts sowie die rechtlichen Regelungen zur Gleichstellung zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Unterlagen zu Berufungs- und Auswahlverfahren sind vertraulich zu behandeln. <sup>2</sup>Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## Abschnitt I: Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

### § 2 Funktionsprüfung / Ausschreibungstext

- (1) <sup>1</sup>Das Dekanat prüft unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, ob die Besetzung einer freien Stelle dem Entwicklungsplan des Fachbereiches und des Faches entspricht. <sup>2</sup>Folgende Punkte sind in die Überprüfung einzubeziehen:
  1. Einhaltung der Präsidiums- bzw. Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung und Funktionsprüfung; eine Wiederbesetzung kommt nur in Betracht, wenn die Lehrnachfrage, die zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe (Hochschulentwicklungsplanung) dies rechtfertigen,
  2. Anhörung der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche,
  3. Stellenvorbehalte und Besetzungssperren,
  4. Schwerbehinderteneignung einer Stelle,
  5. Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gleichstellungsauftrag), insbesondere nach § 3 Absatz 3 NHG.<sup>4</sup>Von der grundsätzlich möglichen Teilzeitbeschäftigung ist auszugehen; eine fehlende Teilzeiteignung ist zu begründen. <sup>5</sup>In das Überprüfungsverfahren sind, soweit möglich, Kenntnisse über den Anteil der im Fachgebiet vorhandenen qualifizierten Frauen einzubeziehen.
- (2) <sup>1</sup>Das Dekanat legt gegenüber dem Präsidium die Gründe für die Wiederbesetzung und Beibehaltung bzw. Änderung der Stellenwidmung unter Beifügung eines Profilpapiers, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur bzw. Juniorprofessur unter Bezugnahme auf die Entwicklungsplanung des Fachbereiches bzw. des Faches und ggf. auf die Zielvereinbarungen festlegt, eingehend dar (*Anlagen 2 und 3*). <sup>2</sup>Dem Antrag soll eine Liste potentieller Kandidatinnen und Kandidaten beigelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat beschließt den Ausschreibungstext (§ 3 Absatz 2) unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Präsidium. <sup>2</sup>Der Ausschreibungstext wird dem Bericht an das Fachministerium über die Wiederbesetzung und Bewertung der Stelle (Freigabeantrag) beigelegt. <sup>3</sup>Sofern eine Juniorprofessur zu besetzen ist, beschließt das Präsidium über die Besetzung der Stelle und genehmigt den Ausschreibungstext. <sup>4</sup>Der Fachbereichsrat teilt mit, wie der Ausschreibungstext veröffentlicht werden soll.
- (4) Wird eine Juniorprofessur oder eine Professur auf Zeit mit Tenure Track ausgeschrieben (§§ 22 und 23), sind im Freigabeantrag zusätzlich die Kriterien anzugeben, anhand derer die Tenure-Entscheidung getroffen wird.

### § 3 Ausschreibung

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium schreibt die Professur bzw. Juniorprofessur entsprechend dem vom Fachbereichsrat beschlossenen und vom Fachministerium bzw. Präsidium genehmigten Ausschreibungstext öffentlich aus. <sup>2</sup>Um die Internationalität der Universität Osnabrück zu stärken, soll die Stellenausschreibung in geeigneten Fällen auch international erfolgen.

- (2) Der Ausschreibungstext enthält insbesondere folgende Angaben:
1. vorgesehener Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
  2. den Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung,
  3. ggf. die Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung,
  4. die Zuordnung zu und die Mitwirkung an Studiengängen,
  5. die Einstellungs Voraussetzungen nach § 25 NHG bei der Besetzung einer Professur bzw. § 30 NHG bei der Besetzung einer Juniorprofessur,
  6. erforderliche Hinweise zu Teilzeitbeschäftigung, Gleichstellung und bevorzugter Berücksichtigung schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber in der jeweils vom Personaldezernat vorgegebenen Fassung,
  7. die Bewerbungsfrist (mindestens ein Monat und in der Regel nicht mehr als zwei Monate),
  8. als Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen: „Dekanin / Dekan des Fachbereichs ...“,
  9. Hinweis auf das auszufüllende Bewerbungsprofil nach § 3 a.

- (3) <sup>1</sup>Von einer Ausschreibung einer Professur kann entsprechend § 26 Absatz 1 Satz 2 NHG abgesehen werden, wenn

1. a) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder  
b) die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat,  
auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll („Tenure Track“),
2. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden soll („Entfristung“),
3. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit der Besoldungsgruppe W 2 bei Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Universität abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes auf eine Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 3 berufen werden soll; dies gilt nicht, wenn sie oder er vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor auf Zeit eine Juniorprofessur oder Nachwuchsgruppenleitung an der Universität innehatte und nach Nummer 1 ohne Ausschreibung als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt worden ist („Entfristung mit Anhebung“),
4. dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Universität, die oder der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Universität zu halten („Anhebung“),
5. eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

<sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Fachbereichsrat dem Präsidium vorschlagen, auf eine Ausschreibung zu verzichten. <sup>3</sup>Stimmt das Präsidium dem zu, wird der Vorschlag an das zuständige Fachministerium weitergeleitet, welches die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft. <sup>4</sup>Sofern das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf die Universität Osnabrück übertragen hat, obliegt die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung dem Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat.

### § 3a Kurzprofil der Bewerberin oder des Bewerbers

<sup>1</sup>Auf der Homepage der Universität wird gleichzeitig mit dem Ausschreibungstext ein Bewerbungsprofil mit dem Mindestinhalt nach *Anlage 11* veröffentlicht. <sup>2</sup>Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss das Kurzprofil ausfüllen und zusammen mit der Bewerbung einreichen.

## Abschnitt II: Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission

### § 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat bildet zeitgleich mit dem Beschluss über den Ausschreibungstext und im Falle eines Ausschreibungsverzichts zeitgleich mit dem Beschluss über den Verzicht eine Berufungskommission, die den Berufungsvorschlag vorbereitet. <sup>2</sup>Im Falle der Besetzung einer Juniorprofessur bildet der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission, die den Bestellungsvorschlag vorbereitet. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission und ihrer Mitglieder endet mit der Annahme des Rufes bzw. des Angebotes, mit der Ausschöpfung der von der Berufungs- bzw. Auswahlkommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Berufungs- bzw. Auswahlverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission bedarf der Zustimmung des Präsidiums. <sup>2</sup>Hierzu teilt die Dekanin oder der Dekan dem Präsidium die geplante Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit. <sup>3</sup>Sollte sich die Zusammensetzung der Kommission im Laufe des Verfahrens ändern, ist für jede Änderung die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
- (3) <sup>1</sup>Die Berufungskommission besteht aus sieben Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitgliedern der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe, die gruppenspezifisch von den jeweiligen Mitgliedern des Fachbereichsrates bestimmt werden („große Kommission“). <sup>2</sup>Auf Antrag des Fachbereichsrats kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. <sup>3</sup>Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe an. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission wird in der Regel wie eine kleine Kommission zusammengesetzt. <sup>5</sup>In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass der Kommission weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören. <sup>6</sup>Zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen durch das mögliche Ausscheiden von Mitgliedern aus der Berufungs- bzw. Auswahlkommission bestimmen die Statusgruppen zusätzlich zu den regulären Kommissionsmitgliedern Nachrückerinnen und Nachrücker. <sup>7</sup>Diese rücken statusgruppenspezifisch nach, wenn ein Mitglied aus der Kommission ausscheidet.
- (4) Die Bildung der Kommission erfolgt unter Berücksichtigung folgender Regeln:
  1. Das Vorhandensein von Fachkompetenz ist zu gewährleisten; bei einer Berufungskommission soll mindestens die Hälfte der stimmberechtigten, bei einer Auswahlkommission mindestens drei der vier stimmberechtigten Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe einschlägig tätig sein.
  2. Soweit andere Fachbereiche oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur bzw. Juniorprofessur betroffen sind - insbesondere weil das Fachgebiet dort vertreten ist -, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu berücksichtigen.
  3. Der Auswahlkommission muss mindestens ein externes Mitglied (Fachvertreterin oder Fachvertreter anderer Universitäten oder Forschungseinrichtungen), der Berufungskommission müssen mindestens zwei stimmberechtigte externe Mitglieder angehören.
  4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Nachbarfaches oder eine Vertreterin oder ein Vertreter eines fremden Faches aus der Universität ist in die Berufungs- bzw. Auswahlkommission aufzunehmen.
  5. Das Präsidium kann ein Mitglied der Berufungs- bzw. Auswahlkommission bestellen, das mit beratender Stimme mitwirkt.
  6. Bei Stiftungsprofessuren kann in die Berufungs- bzw. Auswahlkommission ein von der jeweiligen Stifterin oder dem jeweiligen Stifter benanntes Mitglied mit beratender Stimme aufgenommen werden.
  7. Nichtmitglieder der Universität können bei gleichwertiger Qualifikation Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission sein; das sind Angehörige der Universität, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen sowie Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige einer Hochschule sind.
  8. Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.
- (5) <sup>1</sup>Einer großen Kommission sollen vier stimmberechtigte Frauen, davon zwei aus der Hochschullehrergruppe, angehören. <sup>2</sup>Einer kleinen Kommission sollen zwei stimmberechtigte Frauen, davon eine aus der Hochschullehrergruppe, angehören. <sup>3</sup>Auf frühzeitigen schriftlichen Antrag des Fachbereichs kann das Präsidium von Satz 1 oder Satz 2 im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten eine Ausnahme zulassen.



- (6) Die endgültige Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission soll vor Ablauf der Bewerbungsfrist und muss vor der konstituierenden Sitzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission erfolgt sein.

## § 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit Antrags- und Rederecht.
- (2) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information und zwar auch durch Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen. <sup>2</sup>Auf Wunsch sind ihr Ablichtungen aller oder bestimmter Bewerbungsunterlagen zuzuleiten.
- (3) <sup>1</sup>Das Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten der Universität bezieht sich auf jedes mit der Berufung bzw. Auswahl befasste Gremium. <sup>2</sup>Es kann in jeder Phase des Berufungs- und Bestellungsverfahrens in schriftlicher oder mündlicher Form ausgeübt werden; eine mündliche Stellungnahme ist zu protokollieren.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann sich durch die Gleichstellungsbeauftragte des das Berufungs- bzw. Bestellungsverfahren betreibenden Fachbereichs vertreten lassen, bleibt jedoch Verantwortliche für alle Verfahren.

## § 6 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt der Bewerberin oder dem Bewerber den Eingang der Bewerbung.
- (2) <sup>1</sup>Haben sich nicht genügend Frauen mit der laut Ausschreibung erforderlichen Qualifikation beworben, kann auf Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten eine Fristverlängerung um 3 Wochen festgelegt werden mit dem Ziel, qualifizierte Frauen zur Nachbewerbung aufzufordern. <sup>2</sup>Hat sich keine qualifizierte Frau beworben, kann die Gleichstellungsbeauftragte die einmalige Wiederholung der Ausschreibung verlangen.
- (3) Personen, die sich nicht beworben haben, können auch nach Bewerbungsschluss aufgefordert werden, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

## § 7 Schwerbehindertenvertretung

<sup>1</sup>Wenn sich schwerbehinderte Personen auf eine Professur oder Juniorprofessur beworben haben, informiert die Dekanin oder der Dekan die Schwerbehindertenvertretung und lädt sie mit den üblichen Fristen zur konstituierenden Sitzung der Berufungs- oder Auswahlkommission ein (*Anlage 5*). <sup>2</sup>Zu den weiteren Sitzungen ist die Schwerbehindertenvertretung ebenfalls fristgerecht einzuladen. <sup>3</sup>Vor der Erstellung des Berufungs- oder Bestellungsantrags ist der Schwerbehindertenvertretung die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

## § 8 Konstituierende Sitzung

- (1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan lädt alle Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission und die Gleichstellungsbeauftragte zur konstituierenden Sitzung der Auswahl- bzw. Berufungskommission ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes. <sup>2</sup>Der Einladung werden folgende Unterlagen beigelegt:
1. die Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber,
  2. Formular zur Offenlegung der Arbeitsbeziehungen zwischen Mitgliedern von Auswahl- und Berufungskommissionen zu Bewerberinnen und Bewerbern (*Anlage 8*).
- (2) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.
- (3) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission stellt durch die Aufstellung eines Zeitplans sicher, dass das Berufungs- bzw. Bestellungsverfahren zügig durchgeführt wird.
- (4) <sup>1</sup>Wenn keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, teilt die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. Auswahlkommission dies der Dekanin oder dem Dekan mit. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat beschließt, ob die Ausschreibung wiederholt wird.

## § 9 Befangenheit

- (1) <sup>1</sup>Sämtliche Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, auch die beratenden, füllen das mit den Bewerbungsunterlagen übersandte Formular zur Offenlegung von Arbeitsbeziehungen (*Anlage 8*) aus. <sup>2</sup>Dabei wird differenziert nach
  1. persönlichen Kontakten ohne Arbeitsbeziehungen,
  2. möglichen Ausschlussgründen,
  3. absoluten Ausschlussgründen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kommissionsmitglieder schicken das so ausgefüllte Formular eine Woche vor der konstituierenden Sitzung an das Dekanat zurück. <sup>2</sup>Dieses erstellt eine Übersicht der mitgeteilten möglichen und absoluten Ausschlussgründe. <sup>3</sup>Wenn mögliche Ausschlussgründe mitgeteilt worden sind, entscheidet das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidium, ob aufgrund der Dauer und der Intensität der Kontakte die Gefahr der Befangenheit besteht. <sup>4</sup>Diese Entscheidung soll vor der konstituierenden Sitzung getroffen werden. <sup>5</sup>Erfolgt die Entscheidung von Dekanat und / oder Präsidium nicht rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung, kann die Sitzung gleichwohl stattfinden. <sup>6</sup>Das betreffende Kommissionsmitglied muss allerdings den Sitzungsraum verlassen, wenn über die Bewerbung, im Hinblick auf die möglicherweise die Gefahr der Befangenheit besteht, beraten und beschlossen wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt zu Beginn der konstituierenden Sitzung mit, ob und welche Kommissionsmitglieder mögliche oder absolute Ausschlussgründe in Bezug auf eine Bewerberin oder einen Bewerber mitgeteilt und wie Dekanat und Präsidium bezüglich der mitgeteilten möglichen Ausschlussgründe entschieden haben. <sup>2</sup>Im weiteren Verfahren trägt die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. Auswahlkommission dafür Sorge, dass diese Kommissionsmitglieder den Sitzungsraum verlassen, wenn über die betreffende Bewerbung beraten und beschlossen wird. <sup>3</sup>Dies ist zu protokollieren.
- (4) <sup>1</sup>Ob ein Kommissionsmitglied endgültig aus der Kommission ausscheiden muss, entscheidet sich nach dem Beschluss über die Vorauswahl nach § 12. <sup>2</sup>Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber, in Bezug auf die oder den ein Kommissionsmitglied absolute Ausschlussgründe mitgeteilt hat, in die Vorauswahl nach § 12 gekommen ist, muss das betreffende Kommissionsmitglied ausscheiden. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn Dekanat und Präsidium bei möglichen Ausschlussgründen die Gefahr der Befangenheit gesehen haben. <sup>4</sup>In diesen Fällen wird das betreffende Kommissionsmitglied durch die bereits gewählte Nachrückerin oder den bereits gewählten Nachrücker ersetzt.

## § 10 Beschlussfassung in der Berufungskommission

- (1) <sup>1</sup>Über Berufungs- bzw. Bestellungsanschläge ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>4</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) <sup>1</sup>Zum Zustandekommen eines Beschlusses bedarf es neben der Mehrheit der der Kommission angehörenden Mitglieder auch der Mehrheit der der Hochschullehrergruppe angehörenden Mitglieder (sog. doppelte Mehrheit). <sup>2</sup>Es reicht also nicht aus, wenn die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder und / oder die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einem Beschluss zustimmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der MTV-Gruppe sind nicht stimmberechtigt. <sup>2</sup>Die Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind getrennt auszuweisen, die Stimmen der Mitarbeitergruppe und Studierendengruppe werden nicht getrennt ausgewiesen.
- (4) Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.

- (5) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe durch nicht anwesende Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission ist nicht statthaft. <sup>2</sup>Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zeitgleich teilzunehmen. <sup>3</sup>In diesem Fall kann das zugeschaltete Mitglied an der geheimen Abstimmung teilnehmen, wenn es vor der Sitzung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Berufungs- bzw. Auswahlkommission schriftlich ein Mitglied der Universität bevollmächtigt, ihre oder seine Stimme zu übermitteln („Botin“ oder „Bote“). <sup>4</sup>Hierfür teilt das nicht persönlich anwesende Kommissionsmitglied sein Abstimmungsergebnis der Botin oder dem Boten außerhalb der Sitzung telefonisch mit. <sup>5</sup>Die Botin oder der Bote nimmt anschließend entsprechend der Weisung des nicht anwesenden Kommissionsmitglieds an der geheimen Abstimmung teil.
- (6) <sup>1</sup>Die gewählten Nachrückerinnen und Nachrücker (§ 4 Absatz 3 Satz 6) nehmen an den Sitzungen nur teil, wenn ein Mitglied endgültig aus der Kommission ausgeschieden ist. <sup>2</sup>Eine einmalige Teilnahme als Abwesenheitsvertretung ist unzulässig.
- (7) Sämtliche Beschlüsse der Berufungs- bzw. Auswahlkommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im Einzelnen müssen zahlenmäßig in den Protokollen dokumentiert werden.
- (8) <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. <sup>2</sup>Für die Einreichung eines Minderheitenvorschlags gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung über Minderheitenvoten in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Ein Minderheitenvorschlag soll nur Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, die angehört worden sind, kann aber in Ausnahmefällen auch Personen, die sich nicht beworben haben oder Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht angehört worden sind, enthalten. <sup>4</sup>Er ist der Berufungs- bzw. Beststellungsakte beizulegen.

## § 11 Bewertung der eingegangenen Bewerbungen

- (1) <sup>1</sup>In der konstituierenden Sitzung legt die Berufungs- bzw. Auswahlkommission zusätzlich zu den gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen (Absätze 2 und 3) Kriterien fest, anhand derer die Auswahl getroffen wird. <sup>2</sup>Hierbei unterscheidet sie nach
1. zwingend zu erfüllenden Voraussetzungen (Ausschlusskriterien oder „Muss“-Kriterien),
  2. grundsätzlich zu erfüllenden Kriterien („Soll“-Kriterien) und
  3. wünschenswerten Voraussetzungen; die Kriterien sollen gewichtet werden.
- <sup>3</sup>Bei der Festlegung der fachlichen Auswahlkriterien berücksichtigt sie die Festlegungen des Freigabeanspruchs und des Ausschreibungstextes. <sup>4</sup>Ausländische Zeugnisse werden ggf. unter Zuhilfenahme des Informationsportals für ausländische Bildungsabschlüsse der Kultusministerkonferenz überprüft. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen ist das International Office der Universität hinzuziehen.
- (2) Gesetzliche Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind
1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
  2. durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,
  3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
  - 4.a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation, im Übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer anderen wissenschaftlichen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht worden sind (habilitationsäquivalente Leistungen)
- oder
- 4.b) zusätzliche künstlerische Leistungen.

- (3) Gesetzliche Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
  2. pädagogisch-didaktische Eignung und
  3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu selbständiger künstlerischer Arbeit.
- (4) Auf Professuren und Juniorprofessuren, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich eine dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung nachweist.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Vorauswahl für die Besetzung von Professuren können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Mitglieder der Universität Osnabrück in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Osnabrück wissenschaftlich tätig waren. <sup>2</sup>Dies wird für jede Bewerbung aus dem Haus gesondert geprüft und begründet.
- (6) <sup>1</sup>Für die Besetzung von Juniorprofessuren gilt Folgendes: <sup>2</sup>Sofern die Bewerberin oder der Bewerber vor oder nach der Promotion als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschäftigt war, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen. <sup>3</sup>Ausnahmen hiervon sind gesondert zu begründen.
- (7) Bei der Besetzung von Juniorprofessuren berücksichtigt die Auswahlkommission, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihre wissenschaftlichen Leistungen in einem relativ kurzen Zeitrahmen erbracht haben.
- (8) <sup>1</sup>Auf Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten sind alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen (Absätze 2 und 3) und die zwingend zu erfüllenden Kriterien (Absatz 1) erfüllen, zur persönlichen Vorstellung einzuladen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist der Runderlass des MWK vom 05.05.1995 (*Anlage 2*) zu beachten.
- (9) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission begründet für jede nicht weiter berücksichtigte Bewerbung, welche der gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen oder welches Ausschlusskriterium die Bewerberin oder der Bewerber nicht erfüllt bzw. warum sie oder er im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern zurücksteht.

## § 12 Vorauswahl

- (1) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission fordert von den Bewerberinnen und Bewerber, die in die Vorauswahl gekommen sind, Nachweise der pädagogischen Eignung gemäß Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (*Anlage 4*) an, sofern diese nicht schon den Bewerbungsunterlagen beigelegt waren.
- (2) <sup>1</sup>Die in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen. <sup>2</sup>Die Zahl der Eingeladenen soll in der Regel nicht über sechs liegen. <sup>3</sup>Die Eingeladenen haben einen Vortrag und eine Probelehrveranstaltung zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltungen wird der Meinung der studentischen Kommissionsmitglieder besondere Beachtung geschenkt; deren Votum ist gesondert zu dokumentieren. <sup>5</sup>Das Votum darf nur die Eindrücke der studentischen Kommissionsmitglieder wiedergeben; die Meinung der übrigen an der Probelehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden ist kein Teil dieser Stellungnahme. <sup>6</sup>Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission sorgt dafür, dass die Hochschulöffentlichkeit, insbesondere die studentische, an den Vorträgen, Probelehrveranstaltungen und Aussprachen teilnehmen kann.
- (3) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der „Richtlinie der Universität Osnabrück über die Erstattung von Reisekosten an Externe“ in ihrer jeweils geltenden Fassung; diese Bestimmungen werden den Bewerberinnen und den Bewerbern mit der Einladung zur persönlichen Vorstellung mitgeteilt.

### § 13 Engere Wahl, Begutachtung, „beschleunigtes Verfahren“

- (1) <sup>1</sup>Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf alle Bewerberinnen oder Bewerber, die nach der persönlichen Vorstellung in die engere Wahl genommen wurden, mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. <sup>2</sup>Die Gutachten nehmen vergleichend Stellung
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter obliegt der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; ein Vorschlagsrecht der Bewerberinnen oder Bewerber existiert nicht. <sup>2</sup>Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter ist zu begründen. <sup>3</sup>Sofern die Berufungs- bzw. Auswahlkommission bereits eine vorläufige Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten vorgenommen hat, darf diese den Gutachterinnen und Gutachtern nicht mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission räumt den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Erstattung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Kommission stellt den Gutachterinnen oder Gutachtern folgende Unterlagen zur Verfügung und bittet darum, diese bei der Begutachtung zu berücksichtigen:
  1. Entwicklungsplanung,
  2. Aufgabenstellung der zu besetzenden Stelle in Forschung und Lehre sowie ihre strukturelle Einbettung in die relevanten fachlichen Zusammenhänge,
  3. den Freigabeantrag,
  4. die Einstellungs Voraussetzungen (§ 11 Absatz 2 und 3) und die von der Kommission festgelegten Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 1,
  5. Bewerbungsunterlagen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen oder Gutachter werden aufgefordert, sich über etwaige Arbeitsbeziehungen mit den zu Begutachtenden zu äußern. <sup>2</sup>Bei den Gutachterinnen und Gutachtern muss es sich in allen Fällen um auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler handeln, die nicht als betreuende Personen in Qualifikationsprozessen der Bewerberin oder des Bewerbers tätig waren. <sup>3</sup>Als Gutachterinnen und Gutachter nicht in Betracht kommen ehemalige Inhaberinnen und Inhaber der zu besetzenden Professur sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit einer Bewerberin oder einem Bewerber gemeinsam innerhalb der letzten drei Jahre wissenschaftlich kooperiert haben oder eine solche Kooperation vorbereiten. <sup>4</sup>Gleiches gilt für frühere Vorgesetzte, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als sechs Jahre zurückliegt. <sup>5</sup>Für die Gutachterinnen und Gutachter gelten die absoluten Ausschlussgründe nach §§ 20, 21 VwVfG entsprechend (Erläuterungen siehe *Anlage 8*).
- (5) <sup>1</sup>Sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter Arbeitsbeziehungen mit einer oder einem oder mehreren der zu Begutachtenden mitgeteilt hat, entscheidet die Berufungs- bzw. Auswahlkommission, ob die Gutachterin oder der Gutachter noch über die für eine objektive Begutachtung notwendige Distanz verfügt. <sup>2</sup>Falls die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass in Bezug auf eine Gutachterin oder einen Gutachter die Gefahr der Befangenheit besteht, darf deren oder dessen Gutachten nicht weiter genutzt werden; es muss stattdessen ein weiteres Gutachten eingeholt werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission kann auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn ihr mindestens drei stimmberechtigte externe Mitglieder angehören und diese an den persönlichen Vorstellungen teilgenommen haben („beschleunigtes Verfahren“). <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Stimmen der externen Kommissionsmitglieder bei dem Beschluss über den Berufungs- bzw. Bestellungs vorschlag gesondert auszuweisen.

### § 14 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungs- bzw. Bestellungs vorschlags

- (1) <sup>1</sup>Nach Vorliegen sämtlicher Gutachten beschließt die Berufungskommission über die Vorbereitung des Berufungs vorschlags bzw. die Auswahlkommission über die Vorbereitung des Bestellungs vorschlags. <sup>2</sup>Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission legt den Vorschlag dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor. <sup>3</sup>Der Vorschlag der Berufungskommission soll im Regelfall mindestens drei Namen enthalten (§ 26 Absatz 5 Satz 1 NHG). <sup>4</sup>Wenn nicht genügend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann auch eine „Einer“- oder „Zwei-erliste“ vorgelegt werden.

- (2) <sup>1</sup>Dem Vorschlag der Berufungs- bzw. Auswahlkommission sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Freigabeantrag und -erlass,
  2. Abschlussbericht (Inhalt siehe *Anlage 1 a*),
  3. Begründung der Reihenfolge der Listenplätze und eine eingehende und vergleichende Würdigung der persönlichen Eignung und fachlichen Leistung besonders in der Lehre (gesonderte Laudationes über die Platzierten sind nicht notwendig),
  4. sämtliche Gutachten,
  5. ggf. Minderheitenvorschläge nach § 10 Absatz 8,
  6. sämtliche Protokolle der Berufungs- bzw. Auswahlkommission,
  7. Unterlagen über die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellungnahme,
  8. ggf. Unterlagen über die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und deren Stellungnahme (§ 7 Satz 3),
  9. sämtliche Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die in die Vorauswahl gekommen sind einschließlich der Unterlagen über die pädagogische Eignung,
  10. Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht.

<sup>2</sup>Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission genehmigt den Abschlussbericht und die Protokolle der Kommissionssitzungen; die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist an einem Umlaufverfahren zu beteiligen; die Ergebnisse werden ihr umgehend mitgeteilt. <sup>4</sup>Für die Genehmigung des Protokolls gelten die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

### **Abschnitt III: Verfahren im Fachbereichsrat**

#### **§ 15 – entfällt –**

#### **§ 16 Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlag**

- (1) <sup>1</sup>Auf der Grundlage des Vorschlages der Berufungs- bzw. Auswahlkommission entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungs- bzw. den Bestimmungsvorschlag. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe durch nichtanwesende Stimmberechtigte ist nicht statthaft.
- (2) § 10 Absätze 1 bis 4, 7 und 8 dieser Ordnung finden auf das Abstimmungsverfahren im Fachbereichsrat entsprechende Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fachbereichsrats teilen mit, wenn in Bezug auf eine der auf Berufungsvorschlag platzierten Personen mögliche oder absolute Ausschlussgründe vorliegen. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat entscheidet, ob die mitgeteilten Gründe die Gefahr der Befangenheit begründen. <sup>3</sup>In diesem Fall dürfen die betreffenden Fachbereichsratsmitglieder nicht an der Beratung und Abstimmung über den Berufungsvorschlag teilnehmen und müssen den Sitzungsraum verlassen. <sup>4</sup>Das ist zu protokollieren.
- (4) Der Fachbereichsrat muss zu einer abweichenden Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. zu Minderheitenvorschlägen eine eigene Stellungnahme abgeben.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fachbereichsrats einzuladen.
- (6) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat kann den Vorschlag unter Angabe von Gründen und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Berufungs- bzw. Auswahlkommission zurückverweisen, die dann erneut einen Vorschlag erstellt. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat setzt der Berufungs- bzw. Auswahlkommission hierzu eine angemessene Frist.

## § 17 Verfahren nach der Beschlussfassung

- (1) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat benennt eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatler, die oder der die Entscheidung des Fachbereichsrats im Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung (ABS) bzw. im Senat vertritt. <sup>2</sup>Wird keine Berichterstatlerin oder kein Berichterstatler benannt, so gilt die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. der Auswahlkommission als benannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan stellt unter Beachtung der dieser Ordnung als *Anlage 1* beigefügten Inhaltsübersicht die paginierte Berufungs- bzw. Beststellungsakte zusammen und leitet sie unverzüglich an das Präsidium weiter. <sup>2</sup>Die Personalbögen der Vorgeschlagenen und die Einverständniserklärungen zur Einsicht in die Personalakte sowie ggf., falls vorhanden (Anforderung unterbleibt), die Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR können nachgereicht werden.
- (3) Die vollständigen Unterlagen müssen dem Präsidium spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung des ABS vorliegen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Gleichstellungsbeauftragte umgehend über die Entscheidungen und Beschlüsse des Fachbereichsrates, soweit sie nicht anwesend war.

## Abschnitt IV: Abschluss des Verfahrens

## § 18 Stellungnahme des ABS bzw. des Senats

- (1) <sup>1</sup>Für den Senat nimmt nach der Grundordnung der ABS nach Möglichkeit innerhalb von fünf Wochen ab Eingang beim Präsidium zu dem Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. <sup>2</sup>Wird der Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des ABS befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag Stellung. <sup>3</sup>Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senates verlangen.
- (2) § 9 Absatz 4 und § 10 Absätze 1 bis 4, 7 und 8 sowie § 16 Absatz 4 dieser Ordnung finden auf das Verfahren im ABS bzw. Senat entsprechende Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Den Mitgliedern des ABS bzw. des Senats sind folgende Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten:
  1. Freigabeantrag und Freigabeerlass;
  2. Bewerbungsunterlagen der Platzierten und der Bewerberinnen und Bewerber, die in die Vorauswahl gekommen sind, einschließlich Unterlagen zur pädagogischen Eignung;
  3. Abschlussbericht (Inhalt siehe *Anlage 1a*)
  4. Begründung der Reihenfolge;
  5. ggf. Minderheitenvorschläge und gesonderte Stellungnahmen;
  6. Stellungnahmen Gleichstellungsbeauftragten;
  7. Beschlüsse und Stellungnahmen des Fachbereichsrats.<sup>2</sup>Die vergleichenden Gutachten werden nur an die Mitglieder des ABS versandt, die an der Sitzung teilnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Ein Exemplar der Berufungs- bzw. Beststellungsakte liegt beim Präsidium zur Einsichtnahme für die Mitglieder des ABS bzw. des Senats aus. <sup>2</sup>Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.
- (5) <sup>1</sup>Der Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag kann vom ABS bzw. vom Senat einmal zur erneuten Beschlussfassung an den Fachbereich unter Angabe von Gründen zurückverwiesen werden; in diesem Fall ist der Rückgabebeschluss (mit Begründung oder Stellungnahme) dem Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag nach § 19 dieser Ordnung beizufügen. <sup>2</sup>Ein Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag soll mit einer Stellungnahme des ABS bzw. des Senates an den Fachbereich zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte der Universität eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht. <sup>3</sup>Begründete Zweifel können mündlich vorgetragen werden. <sup>4</sup>In seiner Stellungnahme hat sich der ABS bzw. der Senat mit den von der Gleichstellungsbeauftragten vorgebrachten Argumenten auseinander zu setzen.

## **§ 19 Abschließende Entscheidung des Präsidiums und Weiterleitung an das Ministerium bzw. den Hochschulrat**

- (1) Dem Präsidium obliegt die abschließende Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag.
- (2) <sup>1</sup>Der Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag kann vom Präsidium zurückverwiesen werden. <sup>2</sup>Er soll zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht.
- (3) <sup>1</sup>Nachdem das Präsidium abschließend über den Berufungs-vorschlag entschieden hat, leitet es den Berufungs-vorschlag an das Ministerium weiter. <sup>2</sup>Sofern das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf die Universität Osnabrück übertragen hat, leitet das Präsidium den Berufungs-vorschlag an den Hochschulrat weiter.
- (4) <sup>1</sup>Sofern Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe W3 gefolgt sind, in den Berufungs-vorschlag aufgenommen worden sind, ist beim zuständigen Wissenschaftsministerium anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. <sup>2</sup>Die Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung (zuletzt vom 15.08.2002, *Anlage 6*).
- (5) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Präsidium bestellt.

## **§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlags**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium teilt seine abschließende Entscheidung der Dekanin oder dem Dekan mit. <sup>2</sup>Diese oder dieser macht den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag hochschulöffentlich bekannt. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung muss sich auf Namen und Reihung beschränken und darf keine Begründung sowie keine persönliche Wertung oder Beurteilung enthalten. <sup>4</sup>Wenn ein Sperrvermerk beschlossen wurde, wird die komplette Liste ohne Sperrvermerk mitgeteilt.
- (2) <sup>1</sup>Nachdem das Präsidium über die Weiterleitung des Berufungs-vorschlags nach § 19 Absatz 3 informiert hat, bittet die Dekanin oder der Dekan die Erstplatzierte oder den Erstplatzierten um Übersendung eines ausgefüllten Personalbogens und um Zustimmung zur Einsicht in die Personalakte. <sup>2</sup>Bei der Besetzung einer Juniorprofessur werden Personalbogen und Einverständnisverklärung der erstplatzierten Person nach der abschließenden Entscheidung des Präsidiums eingeholt.

## **§ 21 Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber nach Ruferteilung und Rufannahme bzw. Angebot und Bestellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt allen Bewerberinnen oder Bewerber unverzüglich die Erteilung eines Rufes bzw. eines Angebotsschreiben mit und übermittelt gleichzeitig den kompletten Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag. <sup>2</sup>Wenn ein Sperrvermerk beschlossen wurde, wird die komplette Liste ohne Sperrvermerk mitgeteilt. <sup>3</sup>Den Bewerberinnen oder Bewerbern sind zu diesem Zeitpunkt alle von ihnen eingereichten Unterlagen (insbesondere Publikationen), die nicht Teil der Berufungs- bzw. Bestells-akte sind, zurückzusenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt allen Bewerberinnen oder Bewerbern die Rufannahme bzw. die Annahme des Angebots mit, sobald der Fachbereich über die Ruf- bzw. Angebotannahme unterrichtet worden ist (Erl. d. MWK v. 06.09.1995 - *Anlage 7*). <sup>2</sup>In diese Mitteilung ist aufzunehmen, dass beabsichtigt ist, die Ernennung bzw. Bestellung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen („Konkurrentenmitteilung“). <sup>3</sup>Die Frist zwischen der Mitteilung an die Bewerberinnen und Bewerber und geplanter Ernennung muss mindestens zwei Wochen betragen.



## **Abschnitt V: Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht**

### **§ 22 Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professorenstelle („Tenure Track“)**

- (1) Wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine Leiterin oder ein Leiter einer Nachwuchsgruppe, die ihre oder der seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 abgesehen werden soll, wird das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchgeführt.
- (2) Wenn die Juniorprofessur zum Zeitpunkt der Ausschreibung mit einem Tenure Track versehen war, kann der Fachbereichsrat die Einleitung eines Tenure Track-Verfahrens nicht ablehnen.
- (3) <sup>1</sup>Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter erstellt einen Selbstbericht nach dem Muster der *Anlage 9* und legt diesen gemeinsam mit den Lehrevaluationen der Dekanin oder dem Dekan vor. <sup>2</sup>Diese oder dieser leitet den Selbstbericht und die Lehrevaluation über das Präsidium an die Tenure-Kommission weiter, die entsprechend den Vorgaben des § 29 verfährt.
- (4) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat soll Studierendenvertreterinnen oder -vertreter des Studiengangs oder der Studiengänge, in dem oder in denen die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor unterrichtet, zu den Lehrleistungen befragen. <sup>2</sup>Dies kann auch schriftlich geschehen.
- (5) <sup>1</sup>Für das Verfahren im Fachbereichsrat gilt Abschnitt III entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage der im Freigabeantrag definierten Ziele, des Selbstberichts, der Lehrevaluationen, sofern vorhanden der Stellungnahme der Studierenden nach Absatz 4 und der Empfehlung der Tenure-Kommission in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. <sup>3</sup>Dem Vorschlag sind beizufügen:
  1. der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Nachwuchsgruppenleiterin oder des Nachwuchsgruppenleiter mit Lehrevaluationen,
  2. die Empfehlung der Tenure-Kommission inklusive Gutachten sowie
  3. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (6) Für den Abschluss des Verfahrens gilt Abschnitt IV entsprechend.
- (7) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen einer Empfehlung durch die Tenure-Kommission verzichten, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter ein Berufungsangebot von einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erhalten hat.

### **§ 23 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)**

- (1) Wenn eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 abgesehen werden soll, wird das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchgeführt.
- (2) Wenn die Befristung zum Zeitpunkt der Ausschreibung mit einem Tenure Track versehen war, kann der Fachbereichsrat die Einleitung eines Tenure Track-Verfahrens nicht ablehnen.
- (3) <sup>1</sup>Die Professorin oder der Professor erstellt einen Selbstbericht nach dem Muster der *Anlage 9* und legt diesen gemeinsam mit den Lehrevaluationen der Dekanin oder dem Dekan vor. <sup>2</sup>Diese oder dieser leitet den Selbstbericht und die Lehrevaluation über das Präsidium an die Tenure-Kommission weiter.

- (4) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat soll Studierendenvertreterinnen oder -vertreter des Studiengangs oder der Studiengänge, in dem oder in denen die Professorin oder der Professor auf Zeit unterrichtet, zu den Lehrleistungen befragen. <sup>2</sup>Dies kann auch schriftlich geschehen.
- (5) <sup>1</sup>Für das Verfahren im Fachbereichsrat gilt Abschnitt III entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage der im Freigabeantrag definierten Ziele, des Selbstberichts, der Lehrevaluationen, sofern vorhanden der Stellungnahme der Studierenden nach Absatz 4 und der Empfehlung der Tenure-Kommission in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. <sup>3</sup>Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Selbstbericht des Professors und der Professorin mit Lehrevaluationen,
  2. die Empfehlung der Tenure-Kommission inklusive Gutachten sowie
  3. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (6) Für den Abschluss des Verfahrens gilt Abschnitt IV entsprechend.
- (7) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen einer Empfehlung durch die Tenure-Kommission verzichten, wenn die Professorin oder der Professor ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule erhalten hat.

#### **§ 24 Berufung einer W2-Professorin auf Zeit oder eines W2-Professors auf Zeit auf eine W3-Professorenstelle auf Lebenszeit („Entfristung mit Anhebung“)**

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor der Universität Osnabrück, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Stelle („Anhebung“ - Besoldung nach W3 anstatt W2) gehalten und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 3 abgesehen werden soll.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. <sup>3</sup>Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
  2. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

#### **§ 25 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)**

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor der Universität Osnabrück, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Stelle („Anhebung“ - Besoldung nach W3 anstatt W2) gehalten und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 4 abgesehen werden soll.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. <sup>3</sup>Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
  2. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

## § 26 Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird

- (1) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, und auf eine Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 5 verzichtet werden soll. <sup>2</sup>Dies gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen des Förderprogramms eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. <sup>3</sup>Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
  2. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Juniorprofessur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

### Abschnitt VI:

## Verlängerung des Dienstverhältnisses von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

### § 27 Verfahren im Fachbereichsrat

- (1) <sup>1</sup>Die Federführung für das Verfahren liegt beim zuständigen Fachbereich. <sup>2</sup>Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor beantragt die Verlängerung ihres oder seines Dienstverhältnisses spätestens sechs Monate vor dessen Ende. <sup>3</sup>Mit dem Antrag sind ein Selbstbericht mit dem Inhalt der *Anlage 10* und Lehrevaluationen einzureichen.
- (2) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat bestellt zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, die die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Forschung und Lehre begutachten. <sup>2</sup>§ 13 Absätze 1, 4 und 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Fachbereichsrat bestellt des Weiteren für jedes Verfahren ein Mitglied der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs als Berichterstatterin oder als Berichterstatter. <sup>4</sup>Für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter gilt § 13 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist anzuhören und einzubeziehen.
- (4) <sup>1</sup>Nach Eingang der Gutachten legt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter dem Fachbereichsrat einen Bericht vor, in dem sie oder er die Verlängerung des Dienstverhältnis empfiehlt oder ablehnt. <sup>2</sup>Wenn die Juniorprofessur mit einem Tenure Track versehen ist, erfolgt die Beurteilung anhand der im Freigabeantrag festgelegten Kriterien. <sup>3</sup>Der Fachbereichsrat beschließt auf Grundlage des Selbstberichts, der Lehrevaluationen, der Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans und der externen Gutachten, ob dem Präsidium die Verlängerung des Dienstverhältnisses vorgeschlagen werden soll. <sup>4</sup>§ 9 Absatz 4 und § 10 Absätze 1 bis 4, 7 und 8 finden auf das Abstimmungsverfahren im Fachbereichsrat entsprechende Anwendung.
- (5) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor erhält als Orientierung für den weiteren wissenschaftlichen Werdegang eine Kopie des Berichts, den die Berichterstatterin oder der Berichterstatter für den Fachbereichsrat verfasst hat und der von diesem genehmigt wurde.

### § 28 Entscheidung des Präsidiums

<sup>1</sup>Die abschließende Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses trifft das Präsidium. <sup>2</sup>Die Stellungnahme des Senats muss nicht eingeholt werden.

## **Abschnitt VII: Tenure-Kommission**

### **§ 29 Aufgaben der Tenure-Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Die Tenure-Kommission bewertet die Forschungsleistungen der zu begutachtenden Person. <sup>2</sup>Hierfür holt die Kommission zwei Gutachten international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein. <sup>3</sup>Die Gutachten müssen auch zu der Frage Stellung nehmen, inwieweit die im Freigabeantrag definierten Ziele erreicht worden sind. <sup>4</sup>Für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 13 Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (2) Die Tenure-Kommission gibt auf der Grundlage des Selbstberichts der zu begutachtenden Person, den im Freigabeantrag definierten Zielen und den zwei Gutachten gegenüber dem Fachbereichsrat eine Empfehlung darüber ab, ob
  - ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden soll bzw.
  - ob die Professorin oder der Professor auf Zeit auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden soll.

### **§ 30 Zusammensetzung der Tenure-Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Der Tenure-Kommission gehören drei ständige Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität Osnabrück an. <sup>2</sup>Diese sollen jeweils aus den Bereichen Geisteswissenschaften, Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie Naturwissenschaften stammen und werden vom Präsidium auf Vorschlag des Senats und im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Tenure-Kommission beträgt vier Jahre. <sup>4</sup>Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. <sup>5</sup>Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident ohne Stimmrecht.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Verfahren bestellt der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium drei weitere Mitglieder für die Tenure-Kommission. <sup>2</sup>Von diesen müssen zwei fachlich einschlägige externe Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein. <sup>3</sup>Das dritte Mitglied soll der Hochschullehrergruppe des jeweiligen Fachbereichs angehören.
- (3) Für die Mitglieder der Tenure-Kommission gelten die gleichen Regelungen zur Befangenheit wie für Mitglieder von Berufungskommissionen (§ 9).
- (4) <sup>1</sup>Die Tenure-Kommission entscheidet in der Regel im Rahmen einer Sitzung. <sup>2</sup>In eilbedürftigen Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren zulässig. <sup>3</sup>Für die Beschlussfassungen gilt § 10 entsprechend.

## **Abschnitt VIII: Sonstiges**

### **§ 31 Salvatorische Klausel**

Die Nichtbeachtung formaler Vorschriften nach dieser Ordnung kann lediglich dann geltend gemacht werden, wenn sie Einfluss auf einen oder mehrere Beschlüsse genommen hat; § 18 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 32 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Verfahrensordnung wird nach ihrer Verabschiedung durch den Senat im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. <sup>2</sup>Die „Ordnung zur Beantragung der Verlängerung des Dienstverhältnisses von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach drei Jahren“ tritt außer Kraft. <sup>3</sup>Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens bereits die Verlängerung ihres Dienstverhältnisses beantragt hatten, wird das Verfahren abweichend von Satz 2 nach den alten Vorschriften fortgeführt und beendet. <sup>4</sup>Die Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht finden mit Ausnahme der Bestimmungen über die im Freigabeantrag festgelegten Kriterien auch die für die bereits bestellten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Anwendung.

## Anlage 1

### Übersicht über den Inhalt der Berufungs- bzw. Beststellungsakte

1. Inhaltsübersicht
2. Freigabeantrag; Erlass des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über die Genehmigung des Ausschreibungstextes (Freigabeerlass); Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan
3. Liste der Bewerberinnen oder Bewerber
  - a) Vorgeschlagene in der Reihenfolge ihrer Platzierung mit Namen, Vornamen, Titel, derzeitiger Hochschule oder sonstigem Arbeitgeber sowie dienstlicher und privater Anschrift,
  - b) Bewerberinnen oder Bewerber, die in der Vorauswahl berücksichtigt und zur persönlichen Vorstellung eingeladen wurden,
  - c) sämtliche andere Bewerberinnen oder Bewerber,
  - d) zurückgezogene Bewerbungen,
  - e) Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht
4. Beschlüsse des Fachbereichsrates über die Bildung bzw. Änderung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; Einvernehmen des Präsidiums
5. ggf. Formulare zur Offenlegung der Arbeitsbeziehungen; Entscheidungen des Dekanats und des Präsidiums
6. Abschlussbericht über die Arbeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit dem Inhalt der *Anlage 1 a*
7. Stellungnahme der studentischen Kommissionsmitglieder zur Probevorlesung
8. Externe Gutachten oder gesonderte Stellungnahme der externen Mitglieder nach § 13 Absatz 5 Satz 2
9. Sämtliche Protokolle der Berufungs- bzw. Auswahlkommission
10. Beschluss des Fachbereichsrates über den Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag
11. Ggf. Minderheitenvorschläge
12. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten
13. Ggf. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Schwerbehindertenvertretung
14. Gesamtunterlagen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Platzierung
  - a) Bewerbungsschreiben,
  - b) tabellarischer Lebenslauf,
  - c) Veröffentlichungsliste,
  - d) Lehrveranstaltungsliste,
  - e) Unterlagen über die pädagogische Eignung,
  - f) Zeugnisse.

## Anlage 1a

### Übersicht über den Inhalt des Abschlussberichts

1. „Formalia“ zur Professur: Wertigkeit und Denomination der Professur; Daten des Freigabeantrags und des Freigabeerlasses; Ausschreibung wann und wo
2. Auflistung der Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, etwaiger Wechsel in der Zusammensetzung
3. Mitteilung des Ergebnisses der Offenlegung der Arbeitsbeziehungen
4. Dokumentation des Auswahlverfahrens:
  - a) konstituierende Sitzung mit Festlegung der (gewichteten) Auswahlkriterien
  - b) ggf. Bewerbung Schwerbehinderter
  - c) Auflistung der nicht berücksichtigten Bewerbungen, jeweils mit Begründung über den Ausschluss vom weiteren Verfahren (ggf. in einer gesonderten Anlage) und Festlegung der Bewerberinnen und Bewerber für die Vorauswahl
  - d) Darstellung der persönlichen Vorstellung und Festlegung der Bewerberinnen und Bewerber für die engere Wahl (über die vergleichende Gutachten eingeholt werden sollen), Begründung über das Ausscheiden der nicht weiter berücksichtigten Bewerbungen
  - e) Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter
  - f) Auseinandersetzung mit den Gutachten (wichtig ist, dass die Kommission die Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachtern nicht schlicht übernimmt, sondern zu einer eigenständigen Entscheidung gelangt)
  - g) Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlag
5. Begründung des Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlags
  - a) Darstellung, dass und warum die Platzierten die Einstellungs Voraussetzungen und die Auswahlkriterien erfüllen; Begründung, warum die oder der auf Platz 1 gesetzte Kandidatin oder Kandidat am besten bzw. besser als die auf Platz 2 und 3 Gewählten für die Stelle geeignet ist
  - b) Wenn die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des Absatzes 2 lit. d) nicht durch eine Habilitation oder eine Juniorprofessur nachgewiesen werden können, ist gesondert zu begründen, warum die bisherigen Leistungen als habilitationsäquivalent anzusehen sind.
  - c) ggf. eine Begründung nach § 11 Absatz 5 („Hausbewerbung“),
  - d) ggf. eine Begründung nach § 11 Absatz 6 („Beschäftigungszeiten“)

Anlage 2

Verfahren zur Besetzung  
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 5. 5. 1995 — 404 B.1-03 110/10 (9) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 17. 8. 1983 (Nds. MBl. S. 791), geändert durch  
RdErl. v. 30. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 215)  
— VORIS 22210 02 00 00 024 —

Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246) die folgenden Bestimmungen:

1. Stellenausschreibung

Die Ausschreibung einer Stelle gemäß § 52 Abs. 1 NHG bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Der Bericht, mit dem meine Zustimmung beantragt wird, soll das Ergebnis und die wesentlichen Gesichtspunkte der Prüfung nach § 132 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG enthalten. Sofern eine Stelle der BesGr. C 4 wiederbesetzt werden soll, ist die Notwendigkeit der Bewertung nach BesGr. C 4 besonders zu begründen.

Der Entwurf des Ausschreibungstextes ist dem Bericht unter Angabe der beabsichtigten Veröffentlichungsmedien beizufügen.

Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, daß Frauen ausdrücklich angesprochen werden. Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen bei gleichwertiger Qualifikation ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Satz 2 NHG in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 26. 5. 1994 — 208-71 051-1/89 — (n. v.) wird an die Möglichkeit der Nachqualifizierung von Bewerberinnen auf Professorenstellen an Fachhochschulen und die Aufnahme entsprechender Hinweise in die Ausschreibungstexte erinnert.

Auf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Soll der Ausschreibungstext diesen Hinweis ausnahmsweise nicht enthalten, so ist die fehlende Teilzeiteignung der auszuscheidenden Stelle zu begründen.

2. Berufungsvorschlag

Mit dem Berufungsvorschlag ist eine vollständige Dokumentation des Berufungsverfahrens vorzulegen. Die Dokumentation soll neben den in § 52 Abs. 8 und 9 NHG genannten Unterlagen mindestens enthalten:

- Unterlagen, aus denen die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber hervorgeht (auf den RdErl. vom 19. 11. 1993 — 201.1-71051-33 — (n. v.) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen),
- Angaben über die Zusammensetzung der Berufungskommission, insbesondere eine etwaige Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 52 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NHG,

- Dokumentation des Auswahlverfahrens; hierbei ist insbesondere darzustellen, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind,
- die Beschlüsse der Berufungskommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen; aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß die Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG vor der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag vorgelegen haben,
- den Beschluß des Fachbereichsrates nach § 105 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 NHG oder der Gemeinsamen Kommission nach § 109 Abs. 4 Nr. 3 NHG einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen und unter Einbeziehung des § 41 Abs. 7 NHG,
- eine etwaige Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für die Lehrerausbildung nach § 110 Abs. 3 Satz 2 NHG,
- etwaige Minderheitenvoten,
- eine etwaige Begründung nach § 52 Abs. 7 Satz 2 NHG (Hausberufung),
- Angaben über die Notwendigkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und ggf. deren Ergebnis,
- den etwaigen Rückgabebeschuß nach § 52 Abs. 4 NHG — mit Begründung oder Stellungnahme — und
- die Stellungnahme des Senats nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 NHG.

3. Änderung des Aufgabenkreises nach Ernennung

Eine Änderung des Aufgabenkreises (nach Art und Umfang) nach erfolgter Ernennung bedarf meiner Zustimmung.

4. Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

An die  
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 623

vom 31. 05. 1995



## Anlage 3

**Verfahren zur Besetzung  
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen**

RdErl. d. MWK v. 30. 7. 1998 — 21.3-71 051 (13) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 623)

Der Bezugsverlaß wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 24. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 300) ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 503), die folgenden Bestimmungen.“

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue erste Spiegelstrich eingefügt:

„— Ausführungen über den Gang der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die dabei angewandten Kriterien.“

b) Die bisherigen Spiegelstriche eins bis elf werden Spiegelstriche zwei bis zwölf.

c) Im neuen fünften Spiegelstrich erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:

„aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß und wie sich die Berufungskommission im Zuge ihrer Meinungsbildung mit den Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG auseinandergesetzt hat.“

d) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Vorlage von Publikationen, Sonderdrucken usw. ist abzusehen.“

3. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Berufung von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“

Die Bestimmungen dieses RdErl. sind von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit entsprechend anzuwenden bei den Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“

4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

An die  
Hochschulen



Anlage 4

<p>Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2 lfd. Nrn. 1 - 20</p> <p>nachrichtlich: lfd. Nrn. 32 - 36</p>	<p>Universität Osnabrück</p> <p>25. Nov. 1993</p> <p>Eingang Poststelle</p>	<p><small>Ab 01.07.1993 neue Postleitzahlen:</small></p> <p>Bausanschrift: Leibnizufer 9 30169 Hannover</p> <p>Postanschrift: Postfach 261 30002 Hannover</p> <p>Bearbeitet von</p>	
<p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</p>	<p>Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)</p>	<p>Durchwahl (05 11) 120-</p>	<p>Hannover</p>
	<p>201.1 - 71 051 - 33</p>	<p>2441</p>	<p>19.11.1993</p>
<p>Berufung von Professorinnen und Professoren; hier: Nachweis der pädagogischen Eignung</p>			
<p>Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 NHG gehört zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren die pädagogische Eignung, die bisher in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre nachgewiesen wird.</p>			
<p>In den Äußerungen der Gutachter sowie in der Würdigung durch die Berufungskommissionen nehmen die Ausführungen über die wissenschaftlichen Leistungen und das Forschungsprofil der Bewerberin/des Bewerbers, bei den Fachhochschulen zusätzlich über die in der Berufspraxis erworbene Qualifikation, im allgemeinen einen breiten Raum ein. Demgegenüber tritt die Darstellung der pädagogischen Eignung häufig in den Hintergrund. Dabei wird in vielen Fällen nur der aufgrund der persönlichen Vorstellung gewonnene Eindruck zugrunde gelegt. In anderen Fällen wird die pädagogische Eignung nur mit dem Hinweis auf die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen begründet.</p>			
<p>Dem MWK ist bewußt, daß es schwer ist, ein Bild von der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen/Bewerber zu gewinnen. Dennoch halte ich es für erforderlich, daß die Lehrqualifikation künftig ein stärkeres Gewicht bei der Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber erhält.</p>			
<p><small>Dienstgebäude Leibnizufer 9 Hannover</small></p>	<p><small>Telefon (05 11) 1 20-1</small></p>	<p><small>Telefax (05 11) 120-23 93 Fisax: (05 11) 120-26 01</small></p>	<p><small>Teletex 511 89 956 - NdsLReg Telex 5 23 414-56 nld</small></p>
<p><small>Paketanschrift Leibnizufer 9 3000 Hannover 1</small></p>	<p><small>Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover Konto-Nr. 250 015 57 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00) Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00) Konto-Nr. 90-304 PGroA Han (BLZ 250 100 30)</small></p>		

Ich bitte daher, bei Ihren Berufungsvorschlägen im Rahmen der Würdigung nach § 57 Abs. 8 NHG in einem besonderen Abschnitt die pädagogische Befähigung der Bewerberinnen/Bewerber darzulegen und zu bewerten.

Zu diesem Zweck bitte ich, von den Bewerberinnen/Bewerbern der engeren Wahl - soweit vorhanden - folgende Unterlagen, sofern sie nicht bereits mit der Bewerbung vorgelegt worden sind, zu erbitten und für die Würdigung in Ihrem Berufungsvorschlag auszuwerten:

- Selbstverfaßte Lehrbücher und Veranstaltungsskripte (jeweils in der neuesten Fassung),
- Aufstellung der in den letzten drei Jahren abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe, ob es sich um einführende Veranstaltungen oder um Veranstaltungen für das Grund- bzw. das Hauptstudium handelt; dabei sollten auch außerhalb der Hochschulen gesammelte Erfahrungen, z.B. in der betrieblichen Weiterbildung, berücksichtigt werden,
- Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden,
- Übersicht über abgenommene Prüfungen (einschließlich Vor- und Zwischenprüfungen),
- Darlegung von Erfahrungen und Vorstellungen über eine Verbesserung der Studien- und Prüfungsbedingungen, einschließlich der Betreuung studentischer Arbeiten, sowie ggf. Vorlage von Veröffentlichungen und Texten, die sich mit Problemen der Lehre befassen,
- Übersicht über die Mitwirkung in Gremien für Studium und Lehre,
- Evaluationsergebnisse aus eigenen Lehrveranstaltungen.

Die vorstehende Liste von Unterlagen hat beispielhaften Charakter, sie kann durch andere Unterlagen mit gleichem Aussagewert ergänzt oder teilweise ersetzt werden. Es wird nicht erwartet, daß vorweisbare Unterlagen erst aus Anlaß der Bewerbung angefertigt werden.

Die Aufstellung über gehaltene Lehrveranstaltungen und die Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden bitte ich, dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Schließlich halte ich es für wünschenswert, im Falle der Teilnahme der Bewerberin/des Bewerbers an didaktischer Aus- und Fortbildung sowie gewonnener Preise für gute Lehre eine Bewertung dieser Leistungen vorzunehmen und im Berufungsvorschlag darzustellen.

Zur unmittelbaren Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten sollten, wie in vielen Hochschulen üblich, die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden. Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltung sollte der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt werden.

Schuchardt



2018-07-07

*[Handwritten signature]*



## Anlage 5

gem. Verteiler MWK 2  
(1fd. Nrn. 1-20)

3. Okt. 1992

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

402.1 - 03 - 031/1  
(12)

7.10.1992

Beteiligung der Schwerbehinderten-Vertretung bei Bewerbungen von Schwerbehinderten gem. § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes; hier: Berufung von Professoren

/ Den anliegenden Abdruck eines Beschlusses des OVG Berlin vom 28.06.1989 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Gibt sich eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Professorenstelle als Schwerbehinderter zu erkennen, so bitte ich, daß die Berufungskommissionen die Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz beteiligen. Ich bitte, zukünftig bei der Vorlage von Berufungsvorschlägen einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bericht aufzunehmen.

Die Auffassung des Gerichts auf Seite 5 oben vermag ich nicht zu teilen, denn die Ruferteilung begründet auch im Bereich der Fachhochschulen Rechte i.S. einer Einstellungszusage unter dem Vorbehalt der Erfüllung der beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen.

Im Auftrage  
L. Meyer



Beglaubigt:

*Wolff*  
Kanzlei-Angestellte

Dienstgebäude  
Leibnizstr. 9  
Hannover

Telefon  
(05 11) 120-1

Telefax  
(05 11) 120-23 93  
Presse:  
(05 11) 120-26 01

Teletex  
S11 89 956 - NaslReg  
Telex  
9 23 414 56 nd

Paketanschrift  
Leibnizstr. 9  
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische  
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank  
Konto-Nr. 101 359 271 Nordl. Landesbank  
Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BIC 251203)

Hannover  
1 250 000 00  
1 250 500 00

## **Anlage 6**

### **Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.11.1978 i. d. F. vom 15.08.2002)

#### **Abschnitt I**

#### **Ausschreibungen und Berufungsvorschläge**

##### **Nr. 1**

- (1) Professuren werden in der Regel international ausgeschrieben.
- (2) In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der Zeitpunkt der Besetzung sowie die Bewerbungsfrist anzugeben. Auf etwaige landesrechtliche Bestimmungen über das Höchstalter der Bewerberinnen oder Bewerber soll hingewiesen werden.

##### **Nr. 2**

- (1) Die Hochschule stellt innerhalb einer in den landesrechtlichen Bestimmungen festgelegten Frist einen Berufungsvorschlag auf. Bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages soll der Nachwuchs hinreichend berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, gegen deren Berufung Einwendungen erhoben werden können (vgl. Nr. 3), sollen von der Hochschule nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden.
- (2) Der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister sind auf Anforderung sämtliche eingegangenen Bewerbungen vorzulegen.
- (3) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Vorschlagsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden. \*
- (4) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister kann nach Maßgabe des Landesrechts nach Anhörung der Hochschule eine in der Vorschlagsliste nicht genannte Person berufen.

---

\* Protokollnotiz:  
Hamburg verweist auf die entgegenstehende Rechtslage in diesem Land

**Abschnitt II****Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen der Besoldungsgruppen C 4 und W 3****Nr. 3**

- (1) Soll eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle berufen werden, ist bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. Die Anfrage kann sich auf die am gegenwärtigen Hochschulort zur Verfügung stehenden Räume, Personal und Sachmittel erstrecken.
- (2) Von der Berufung ist abzusehen, wenn Einwendungen damit begründet werden, dass die Professorin oder der Professor innerhalb der letzten drei Jahre in ein Amt der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 ernannt oder ihre oder seine Besoldung aus Anlass ihrer oder seines Verbleibens erhöht worden ist. Von der Berufung ist ferner abzusehen, soweit mit einer Professorin oder einem Professor aus Anlass einer Verbesserung ihrer oder seiner Arbeitsmöglichkeiten vereinbart ist, dass sie oder er für eine bestimmte Zeit an der Hochschule bleiben werde.
- (3) Die Frist beginnt in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 mit dem Tage des Dienstantritts oder mit dem Tage des Wirksamwerdens der Rufabwendung; in den Fällen des Absatz 2 Satz 2 richtet sie sich nach der Vereinbarung. Der Ruf darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Frist erteilt werden.
- (4) Innerhalb der Sperrfrist soll die Zustimmung zur Ruferteilung nur dann bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister erbeten werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe die Berufung einer oder eines bestimmten Professorin oder Professors so dringend erscheinen lassen, dass es auch mit Rücksicht auf die Belange der abgebenden Hochschule nicht vertretbar ist, die Frist einzuhalten.
- (5) Hat die oder der zuständige Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister auf die Einhaltung der Sperrfrist verzichtet, so ist die Professorin oder der Professor ohne Bleibeverhandlungen freizugeben.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit.

**Nr. 4**

Ist ein Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 erteilt und noch nicht abgelehnt, darf ein weiterer Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle nur im Einvernehmen mit der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister ergehen, die oder/der den ersten Ruf erteilt hat.

**Nr. 5**

- (1) Die berufende Ministerin oder der berufende Minister darf ihr oder sein Angebot nicht erhöhen, sobald die oder der derzeit zuständige Ministerin oder Minister ein Rufabwendungsangebot gemacht hat.

- (2) Sind mehrere Rufe erteilt worden, so fordern die beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister nach gegenseitiger Abstimmung die Berufene oder den Berufenen auf, sich zu entscheiden, mit welcher Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder welchem Kultus-(Wissenschafts-)minister sie oder er zunächst verhandeln will. Die anderen beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister sehen von Berufungsverhandlungen so lange ab, bis die oder der Berufene gegenüber der oder dem mit ihr oder ihm verhandelnden Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister den Ruf endgültig abgelehnt hat. Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister, mit denen die oder der Berufene zunächst nicht verhandelt, können den Ruf zurückziehen.

#### **Nr. 6**

Die berufende Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der berufende Kultus-(Wissenschafts-)minister hat die anderen Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister unverzüglich über jeden erteilten Ruf und den Ausgang der Berufungsverhandlungen zu unterrichten.

#### **Nr. 7**

Abschnitt II gilt auch für Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis mit einer den Besoldungsgruppen C 4 und W 3 vergleichbaren Vergütung.

### **Abschnitt III**

#### **Vereinbarungen und Zusagen**

#### **Nr. 8**

- (1) Die Ausstattung des Fachgebietes einer Professorin oder eines Professors wird befristet gewährt.
- (2) Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre.

### **Abschnitt IV**

#### **Inkrafttreten**

#### **Nr. 9**

Die Vereinbarung über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen (Beschluss der KMK vom 28.11.1968), der Mustererlass über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen nach dem Beschluss der KMK vom 28.11.1968 (Beschluss d. KMK v. 03.07.1969) und die Vereinbarung über das Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an staatliche Kunsthochschulen (Beschluss der KMK vom 05.03.1971) werden aufgehoben. Solange die H-Besoldung weitergilt, ist diese Vereinbarung entsprechend anzuwenden.

## Anlage 7

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2  
lfd. Nrn. 1 - 21

Universität Osnabrück  
 15. Sep. 1995  
 Eingang Poststelle

Bearbeitet von  
Herrn Schmidt


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bei Antwort angeben) Mein Zeichen 201.1 - 71051-17	Durchwahl (0511) 120- 2475	Hannover 06.09.1995
------------------------------------	---	----------------------------------	------------------------

**Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren;  
hier: Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen  
und Bewerber**  
Bezug: Erlaß vom 05.06.1991 - Az. W.O. -

Mit dem Bezugserlaß hatte ich Sie gebeten, Bewerberinnen und Bewerber um eine Professorenstelle, die nicht in Ihrem Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Ruferteilung an die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber über ihre Nichtberücksichtigung zu unterrichten. Seit dem 01.09.1994 sind Sie auch für die Unterrichtung der auf dem Berufungsvorschlag plazierten, aber nicht zum Zuge gekommenen Personen zuständig.

/ Im Hinblick auf das in Ablichtung beigefügte Urteil des OLG Celle vom 09.08.1994 empfehle ich, den auf dem Berufungsvorschlag nicht plazierten Bewerberinnen und Bewerbern den Namen der Person mitzuteilen, die den Ruf erhalten hat. Den plazierten, aber unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern sollte der Name der Person mitgeteilt werden, die aufgrund der Rufannahme zur Professorin oder zum Professor ernannt werden soll.

Im Auftrage  
Dr. Hodler



**Beglaubigt:**  
*Rasch*  
Angestellte

Dienstgebäude  
Leibnizufer 9  
Adolfstr. 7  
Hannover

Telefon  
(05 11) 120-1  
Teletex  
511 89 956 - NdsLReg

TELEFAX  
(05 11) 120-23 93  
Presse:  
(05 11) 120-25 01

etanschrift  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr. 101 359 271 Nordl. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 90-304 PGIroA Han (BLZ 250 100 30)





**\* Mögliche Ausschlussgründe - abhängig zum Beispiel von der Dauer und der Intensität der Zusammenarbeit (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 VOProf.; § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] - Entscheidung des Dekanats im Einvernehmen mit dem Präsidium erforderlich)**

Liegt eine der folgenden Konstellationen vor, muss das betreffende Kommissionsmitglied nicht automatisch die Kommission verlassen. Abhängig von der Dauer und Intensität der Zusammenarbeit entscheidet das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidium, ob die Gefahr der Befangenheit besteht.

- Verwandtschaftliche Verhältnisse, die keinen absoluten Ausschlussgrund darstellen;
- Persönliche Bindungen oder Konflikte;
- Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, zum Beispiel gemeinsame Publikationen oder Vorbereitung hierzu;
- Sonstige Zusammenarbeiten, zum Beispiel Kolleginnen / Kollegen an einem Institut oder in einem Fachbereich.

Wichtig ist, dass alle Kontakte und Arbeitsbeziehungen aufgelistet werden. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass bei der überwiegenden Anzahl der mitgeteilten Konstellationen, die an das Dekanat und das Präsidium herangetragen wurden, keine Gefahr der Befangenheit gesehen wurde. Es kommt vielmehr darauf an, dass alle möglichen Befangenheitsgründe offengelegt werden.

**\*\* Absolute Ausschlussgründe (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 VOProf.; §§ 20, 21 VwVfG)**

Sofern eine dieser Konstellationen vorliegt, muss das betreffende Kommissionsmitglied zwingend die Kommission verlassen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

- Verwandtschaft bis zum dritten Grad, Verschwägerter bis zum zweiten Grad, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft;
- Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (zum Beispiel Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses;
- Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation
- Bei internen Bewerberinnen und Bewerbern ist darauf zu achten, dass die studentischen Kommissionsmitglieder keine Prüfungsleistungen bei der Bewerberin / dem Bewerber mehr zu absolvieren haben.

## Anlage 9

Kriterien für die Entscheidung über Tenure Track

### Evaluationskriterien

(1) Forschung:

- nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in fachlich anerkannten Publikationen, Vortragstätigkeit und Drittmittelwerbung
- eine erkennbare Vernetzung (hochschulintern, regional, national, international) innerhalb der Wissenschaft/im Transfer
- ggf. Betreuung von Dissertationen
- ggf. Preise, Auszeichnungen

(2) Lehre:

- im Fachbereich anerkannte Lehrtätigkeit in Bachelor- und Masterstudiengängen
- erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere bei der Betreuung von Studierenden
- Betreuung von Qualifikationsarbeiten (z.B. Bachelor- und Masterarbeiten)
- Förderung von Studierenden
- ggf. Lehrpreise;

(3) Selbstverwaltung:

adäquates Engagement in der akademischen Selbstverwaltung

(4) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(5) Management- und Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Sozialkompetenz

Die konkreten Bewertungskriterien für die Tenure Evaluation sind dem jeweils zugrundeliegenden Freigabeantrag zu entnehmen.

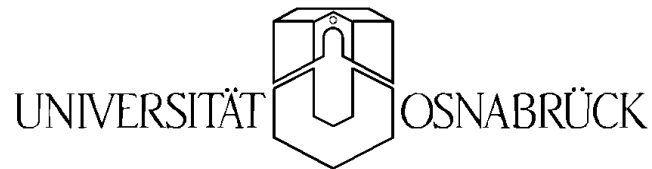
## Anlage 10

Die zu begutachtende Person beschreibt ihre bisherigen Leistungen im Bereich Forschung, Lehre, Selbstverwaltung sowie Fort- und Weiterbildung in einem Selbstbericht. Sie stellt dar, inwieweit die im Freigabeantrag definierten Ziele erreicht wurden. Der Bericht muss Ausführungen zu folgenden Bereichen enthalten:

- (1) Forschung:
  - Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und -projekte,
  - Publikationen im Berichtszeitraum,
  - Konferenzen und Tagungen (eigene Vorträge / Organisation)
  - Darstellung der hochschulinternen sowie regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen
  - Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien,
  - Anträge auf Drittmittel sowie eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum,
  - Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum,
  - Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen,
  - Tätigkeit als Gutachter oder Gutachterin für wissenschaftliche Zeitschriften, Drittmittelgeber
- (2) Lehre:
  - Kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang / die Studiengänge,
  - Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte,
  - Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Lehrevaluationen,
  - Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Medieneinsatz,
  - Erarbeitung von Lehr- und Studienmaterialien,
  - Beratung, Betreuung und weitere Förderung der Studierenden,
  - Einbindung in Prüfungen,
  - Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten,
  - Hochschuldidaktische Weiterbildungen.
- (3) Selbstverwaltung:
  - Mitwirkung in Gremien und Kommissionen, Ämter (im Fachbereich / auf zentraler Ebene)
  - Entwicklung von Studiengängen, Curricula und Strukturplanungen
- (4) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
  - Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- (5) Management- und Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Sozialkompetenz
  - Teilnahme an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen
  - Erfahrungen im Projektmanagement
  - ggf. eigene Führungskonzepte, Teamentwicklungsmaßnahmen

**Anlage 11****Kurzprofil der Bewerberin / des Bewerbers**

<b>Mindestinhalt</b>	
Name, Vorname, Titel	
Derzeitige Position	
Dienstadresse / Telefon / E-Mail	
Privatadresse / Telefon / E-Mail	
Geburtsdatum, -ort, Nationalität	
Familienstand, ggf. Kinderanzahl	
Schwerbehinderung (Zutreffendes bitte ankreuzen)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Habilitation (Fachgebiet, Ort, Datum, Thema)	
Promotion (Doktorgrad, Ort, Datum, Thema, Note)	
<b>Weitere Inhalte je nach Fachbereich und / oder Verfahren</b>	
<i>Forschungsschwerpunkte/ Forschungsthematik</i>	
<i>Drittmittel / Projekteinwerbungen der vergangenen xx Jahre</i>	
<i>Lehre: Vorlesungen, Seminare, Praktika (was, seit wann)</i>	
<i>Zusätzliche Qualifikationen, Hochschuldidaktische Weiterbildungen ...</i>	
<i>Auszeichnungen, Preise</i>	
<i>Administrative Erfahrung / Leitungserfahrung</i>	



ORDNUNG  
FÜR DIE ZAHLUNG EINER  
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG  
FÜR MITGLIEDER DES HOCHSCHULRATS DER  
UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 52 Absatz 3 Satz 3 NHG

beschlossen in der 124. Sitzung des Senats am 10.03.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2010 vom 13.04.2010, S. 510

geändert in der 144. Sitzung des Senats am 30.01.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2013 vom 06.03.2013, S. 390

geändert in der 179. Sitzung des Senats am 27.06.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2018 vom 17.12.2018, S. 978

**I N H A L T :**

---

Präambel .....	980
§ 1 Aufwandsentschädigung .....	980
§ 2 Reisekosten.....	980
§ 3 In-Kraft-Treten .....	980

## **Präambel**

<sup>1</sup>Dem Hochschulrat gehören unter anderem nach § 52 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 NHG fünf mit dem Hochschulwesen vertraute Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen, an. <sup>2</sup>Diesen Mitgliedern kann nach § 52 Absatz 3 Satz 3 NHG eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Ordnung gezahlt werden. <sup>3</sup>Näheres regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

## **§ 1 Aufwandsentschädigung**

<sup>1</sup>Die Universität Osnabrück zahlt der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 € pro Quartal. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder nach § 52 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 NHG erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 € pro Quartal. <sup>3</sup>Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig von der Anzahl der Sitzungen gewährt. <sup>4</sup>Sie deckt alle Kosten ab, die den Mitgliedern des Hochschulrats aus ihrer Tätigkeit entstehen, einschließlich der Teilnahme an außerordentlichen Sitzungen des Hochschulrats oder an Sitzungen von Gremien oder Kommissionen mit besonderen Aufgaben (z. B. Findungskommissionen).

## **§ 2 Reisekosten**

- (1) Fahrtkosten werden wahlweise in der tatsächlich entstandenen Höhe nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder pauschal in Höhe der Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse erstattet.
- (2) Sofern die auswärtigen Mitglieder seitens der Universität Osnabrück keine unentgeltliche Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt bekommen, werden Übernachtungskosten bis zu einer Höhe von 100 € pro Übernachtung erstattet.

## **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt rückwirkend zum 1. April 2018 in Kraft.



**Dienstvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück  
und dem Personalrat der Universität Osnabrück  
über die Regelung der Arbeitszeit des wissenschaftlichen Personals  
„Dienstvereinbarung Arbeitszeit wissenschaftliches Personal“**

**Präambel**

Durch Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das wissenschaftliche Personal der Universität soll der Besonderheit der wissenschaftlichen Tätigkeit Rechnung getragen werden. Vertrauensarbeitszeit ist ein bedeutender Beitrag sowohl zur besseren Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten einer modernen Universität als auch zur Stärkung der Arbeitszeitsouveränität der Beschäftigten. Mit dieser Vereinbarung wird die Vereinbarkeit von Familie/Pflege, Beruf und Freizeit verbessert und die Gestaltungsmöglichkeit der Beschäftigten hinsichtlich ihrer Arbeitszeit erweitert. Eine starke Vernetzung und eine ausreichende Anzahl von anwesenden Beschäftigten für den reibungslosen Dienstablauf gehören auch bei Vertrauensarbeitszeit zu einer hohen Leistungsqualität. Hochschulleitung und Personalrat vertrauen auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den Möglichkeiten dieser Vereinbarung.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgende Dienstvereinbarung gilt für die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals, die keine Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Professurverwalterinnen und Professurverwalter, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Lehrbeauftragten, studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sind.

**§ 2 Arbeitsschutzbestimmungen**

Die Arbeitsschutzbestimmungen (z.B. Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten [Nds.ArbZVO], Arbeitszeitgesetz [ArbZG], Mutterschutzgesetz [MuSchG], Sonderregelungen für schwerbehinderte Menschen - Sozialgesetzbuch Neuntes Buch [SGB IX]), Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz [NGG] und die Nds. Reisekostenverordnung bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt und sind von der Universität und den Beschäftigten zu beachten.

**§ 3 Arbeitszeitrahmen**

- (1) Die tägliche Sollarbeitszeit, die der Arbeitszeitberechnung zugrunde liegt, beträgt in der Regel jeweils ein Fünftel der individuellen Wochenarbeitszeit von Montag bis Freitag.
- (2) Abweichungen sind im gegenseitigen Einverständnis unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege vorzunehmen.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten kann die Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage pro Woche verteilt werden. Die Verteilung der Teilzeit auf weniger als fünf Wochentage wird im Rahmen der dienstlichen Gegebenheiten und im gegenseitigen Einverständnis schriftlich festgelegt und dem Personaldezernat zur Kenntnis gegeben. Der Grundsatz eines auf Vertrauen beruhenden Arbeitszeitmodells bleibt davon unberührt.
- (4) Unabhängig von der Sollarbeitszeit gilt auf Grundlage des § 19 ArbZG die Höchstarbeitszeitgrenze aus § 4 Nds.ArbZVO auch für Tarifbeschäftigte. Danach soll nicht länger als 10 Stunden täglich gearbeitet werden. Länger als 12 Stunden täglich darf nicht gearbeitet werden.

Mitarbeiterinnen, die unter das Mutterschutzgesetz fallen, dürfen nicht länger als 8,5 Stunden täglich beschäftigt werden.

(5) Abwesenheiten, wie z.B. Erholungsurlaub oder Arbeitsunfähigkeit, werden unabhängig von der tatsächlichen Lage der Arbeitszeit grundsätzlich auf der Basis einer 5-Tage-Woche (montags bis freitags) berücksichtigt (außer bei Teilzeitbeschäftigten nach Absatz 3).

#### **§ 4 Pausenregelung**

Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden ist die Arbeit durch Ruhepausen von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Beträgt die tägliche Arbeitszeit mehr als neun Stunden ist die Arbeit um mindestens 45 Minuten zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Beschäftigte nicht ohne Ruhepause arbeiten.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestpause von 30 bzw. 45 Minuten gilt auch dann nicht als Arbeitszeit, wenn sie nicht in Anspruch genommen wird.

#### **§ 5 Mehrarbeit/ Überstunden**

(1) Mehrarbeit und Überstunden sind grundsätzlich zu vermeiden.

Mehrarbeit im Beamtenverhältnis (§60 Abs. 3 NBG) ist jede angeordnete oder genehmigte Dienstleistung, die von einer Beamtin oder einem Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben seines Hauptamtes über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 60 NBG verwiesen. Mehrarbeit betrifft im Bereich der tariflichen Beschäftigten (§ 7 TV-L) die Teilzeitbeschäftigten und bezeichnet bei diesen die Arbeit, die sie über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten leisten. Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden der Beschäftigten im Tarifbereich (§ 7 TV-L), die über die für vollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.

(2) Im Falle der Notwendigkeit der Ausübung von Mehrarbeit oder Überstunden haben die Vorgesetzten dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Anträge rechtzeitig vorher dem Personaldezernat und dem Personalrat vorgelegt werden. Schwerbehinderten Menschen dürfen gem. § 124 SGB IX nur mit ihrer Zustimmung Überstunden angeordnet werden.

(3) Mehrarbeit oder Überstunden können im Rahmen der Vertrauensarbeitszeit ausgeglichen oder ausnahmsweise durch Entgelt vergütet werden.

#### **§ 6 Aufzeichnungspflicht**

(1) Die/Der Beschäftigte nimmt nicht an der Zeiterfassung teil. Die/Der Beschäftigte ist jedoch verpflichtet, alle geleisteten Arbeitszeiten, die montags bis freitags über 8 Stunden hinausgehen bzw. die an arbeitsfreien Tagen geleistet werden, in schriftlicher Form zu dokumentieren und zu begründen (Formular s. Anlage 1). Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

(2) Die Aufzeichnung ist für die Dauer von zwei Jahren als Nachweis für das Gewerbeaufsichtsamt im Sekretariat der Einrichtung aufzubewahren.

(3) Die Kontrolle der Aufzeichnung erfolgt stichprobenhaft durch die zuständige Führungskraft. Der Nachweis über die erfolgte Kontrolle ist ebenfalls zwei Jahre aufzubewahren.



### **§ 7 Orte zur Erbringung der Arbeitsleistung**

Grundsätzlich ist die Arbeitsleistung am Arbeitsplatz, der am Dienort der Universität zur Verfügung steht, sowie an Orten von Dienstgängen bzw. auf Dienstreisen oder am in der Niederschrift nach dem Nachweisgesetz genannten Ort zu erbringen. Im Rahmen der Nutzung der Möglichkeiten der Vertrauensarbeitszeit sind individuelle, zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten abgestimmte und vorübergehende Abweichungen, insbesondere bei der Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf zulässig, sofern die ausgeübte Tätigkeit dazu geeignet ist, an einem anderen Ort als den genannten erbracht zu werden.

### **§ 8 Arbeitszeit**

- (1) Für den unter § 1 genannten Personenkreis findet, soweit im Einzelfall keine davon abweichende Regelung getroffen wurde, die vertraglich vereinbarte Arbeits- bzw. Dienstzeit als Arbeitszeit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.
- (2) Die/Der Beschäftigte ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit bereitzustellen, sowie den jeweiligen Vorgesetzten über unvorhergesehene Verzögerungen und Probleme bezüglich der Erreichung von Arbeitszielen rechtzeitig zu informieren. Damit können Ziel- und Terminvorgaben ggf. an die neue Situation angepasst bzw. geeignete Maßnahmen zur Behebung der jeweiligen Probleme getroffen werden.
- (3) Die Beschäftigten bestimmen unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzbestimmungen (s. § 2), der tariflichen Bedingungen, der betrieblichen Belange und Regelungen dieser Dienstvereinbarung eigenverantwortlich über die individuelle Lage ihrer Arbeitszeit (Beginn und Ende einschließlich der Pausen). Dabei soll angestrebt werden, dass über die individuelle Lage der Arbeitszeit das Einvernehmen zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten besteht.
- (4) Arbeitszeiten, die über der täglichen Sollarbeitszeit liegen werden grundsätzlich durch die Beschäftigten in eigener Verantwortung ausgeglichen.
- (5) Soweit und solange zwingende dienstliche Gründe dies rechtfertigen, findet die vorstehende Freiheit der Regelung der individuellen Arbeitszeit ihre Grenzen im Weisungsrecht des Vorgesetzten. Arbeitsaufträge durch die Vorgesetzten müssen so rechtzeitig erteilt werden, dass sie vom Umfang und Zeitpunkt der Fertigstellung her zu den üblichen Arbeitsphasen montags bis freitags tagsüber geleistet werden können.
- (6) Die Anwesenheitspflicht zur Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen bzw. dienstlich begründeten Terminen (z.B. Lehrveranstaltungen, feste Servicezeiten) schränkt die Regelungsfreiheit der/des Beschäftigten in zulässigem Maß ein.

### **§ 9 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Tarifvertragliche und gesetzliche Regelungen sowie Vereinbarungen gem. § 81 NPersVG gehen der getroffenen Vereinbarung vor.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Durchführbarkeit oder Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung soll diejenige durchführbare oder wirksame Regelung treten, die dem möglichst nahe kommt, was die Vertragsparteien mit der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigten.
- (4) Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.  
Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Nach der Kündigung gelten die Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung.
- (5) Die Beschäftigten werden über diese Dienstvereinbarung durch die Veröffentlichung im Amtsblatt sowie per Rundschreiben und auf der Homepage informiert.

Osnabrück, den 30.10.2018

Der Präsident der  
Universität Osnabrück  
In Vertretung

W. Ciel

Vorsitzender des  
Personalrats der  
Universität Osnabrück

Jan-Henning



Anlage 1

**Erfassung der geleisteten Arbeitszeiten, die über der Höchstarbeitszeitgrenze liegen; § 6 Dienstvereinbarung Arbeitszeit wiss. Dienst**

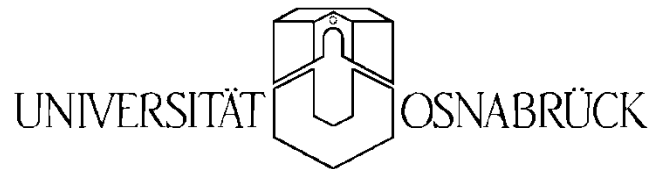
<b>Name, Vorname der/ des wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ Mitarbeiters:</b>	
<b>Fachbereich/Organisationseinheit:</b>	
<b>Monat/Jahr:</b>	
<b>Monatsarbeitszeit laut Arbeitsvertrag:</b>	

Kalender-tag	Beginn (Uhrzeit)	Pause (Dauer)	Ende (Uhrzeit)	Dauer (Summe)	aufgezeichnet am:	Bemerkungen
1.				0:00		
2.				0:00		
3.				0:00		
4.				0:00		
5.				0:00		
6.				0:00		
7.				0:00		
8.				0:00		
9.				0:00		
10.				0:00		
11.				0:00		
12.				0:00		
13.				0:00		
14.				0:00		
15.				0:00		
16.				0:00		
17.				0:00		
18.				0:00		
19.				0:00		
20.				0:00		
21.				0:00		
22.				0:00		
23.				0:00		
24.				0:00		
25.				0:00		
26.				0:00		
27.				0:00		
28.				0:00		
29.				0:00		
30.				0:00		
31.				0:00		
<b>Summe</b>				<b>0:00:00</b>		

Datum, Unterschrift der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters

Datum, Unterschrift der Leiterin/des Leiters der OE  
alternativ: Vorgesetzte/Vorgesetzter

Stand: Oktober 2018



## FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

### MODULBESCHREIBUNGEN

### FÜR DIE LEHREINHEIT

### „ISLAMISCHE THEOLOGIE“

#### Neufassung

beschlossen in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 15.10.2014  
befürwortet in der 115. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2014  
genehmigt in der 219. Sitzung des Präsidiums am 11.12.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 252

#### Änderungen beschlossen in der

54. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 17.06.2015  
befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015  
genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 675

#### Änderung beschlossen in der

62. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 13.07.2016  
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017  
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2016  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 257

#### Änderung beschlossen in der

77. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 20.06.2018  
befürwortet in der 145. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.07.2018  
genehmigt in der 278. Sitzung des Präsidiums am 27.09.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2018 vom 17.12.2018, S. 986

---

**Inhalt**

---

<b>Einführungsmodule .....</b>	<b>990</b>
IT-EM_IT_v1 .....	990
IT-EM_KS .....	992
IT-EM_GG_v1 .....	993
IT-EM_KW_v1 .....	994
IT-EM_HW_v1 .....	995
IT-EM_IR_v1 .....	996
IT-EM_GI_v1 .....	997
<b>Grundlagenmodule .....</b>	<b>998</b>
IT-GM_IT .....	998
IT-GM_IT-2 .....	999
<b>Sprachmodule .....</b>	<b>1000</b>
IT-SM_RU .....	1000
IT-SM_RU-2 .....	1001
IT-SM_AR1_v1 .....	1002
IT-SM_AR2_v1 .....	1003
IT-SM_AR3 .....	1004
IT-SM_AR4 .....	1005
IT-SM_AR5_v1 .....	1006
<b>Hauptmodule .....</b>	<b>1007</b>
IT-HM_RG .....	1007
IT-HM_RF .....	1008
<b>Vertiefungsmodule .....</b>	<b>1009</b>
IT-VM_ST_v1 .....	1009
IT-VM_IG_v1 .....	1010
IT-VM_KE_v1 .....	1011
IT-VM_HW_v1 .....	1012
IT-VM_IR_v1 .....	1013
IT-VM_IJ .....	1014
IT-VM_GI_v1 .....	1015
IT-VM_KI_v1 .....	1016
<b>Bezugsmodule.....</b>	<b>1017</b>
IT-BM_RW_v1 .....	1017
IT-BM_MG .....	1018
IT-BM_MG-IR .....	1019
IT-BM_IS_v1 .....	1020

IT-BM_IS-IR.....	1021
IT-BM_RP_v1 .....	1022
IT-BM_PS .....	1023
<b>Profilmodule.....</b>	<b>1024</b>
IT-PM_GG_v1.....	1024
IT-PM_KE_v1 .....	1025
IT-PM_HW_v1 .....	1026
IT-PM_IJ_v1 .....	1027
IT-PM_RP_v1 .....	1028
IT-WPW1 .....	1029
<b>Mastermodule .....</b>	<b>1030</b>
IT-MA_FGY.....	1030
IT-MA_FBS .....	1031
IT-MA_IRK.....	1032
IT-MA_ARA.....	1033
IT-MA_DMP .....	1034
IT-MA_KEX.....	1035
IT-MA_HAW.....	1036
IT-MA_ISR.....	1037
IT-MA_RGS .....	1038
IT-MA_GPS .....	1039
IT-MA_FGS.....	1040
IT-MA_FHR.....	1041
IT-MA_GL .....	1042
<b>Praktika.....</b>	<b>1044</b>
IT-BFP.....	1044
IT-EFP.....	1046
IT-FPLBS .....	1047
<b>Projektband .....</b>	<b>1048</b>
IT-PB_FF .....	1048
IT-PB_AF .....	1050
IT-PB_SE.....	1052
<b>Professionalisierung (4 Schritte +) .....</b>	<b>1054</b>
IT-SK_1.....	1054
IT-SK_2.....	1055
IT-SK_3.....	1056
IT-SK_4.....	1057



---

<b>Kolloquien.....</b>	<b>1058</b>
IT-MK.....	1058
IT-MA_FKL-IT.....	1059
IT-MA_FKL-GS.....	1060
<b>Abschlussarbeiten .....</b>	<b>1061</b>
IT-BA_IT .....	1061
IT-BA_BEU .....	1062
IT-BA_BB.....	1063
IT-BA_2FB.....	1064

## Einführungsmodule

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-EM_IT_v1</b>		<b>Einführungsmodul: Einführung in das Studium der Islamischen Theologie</b>			
		Englischer Modultitel <i>Basic Module: Introduction to Islamic Theology</i>			
SWS des Moduls 8		Dauer des Moduls Zwei Semester		Modulbeauftragter Professur für Islamische Religionspädagogik	
LP des Moduls 10		Angebotsturnus Jedes Wintersemester		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
Überblickskenntnisse über die Entwicklungslinien der islamischen Theologie und ihrer Wissenschaftsdisziplinen					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnis der Hauptquellen der islamischen Theologie</li> <li>▪ Fähigkeit, die grundlegenden Quellenwerke und Hilfsmittel der islamischen Theologie wissenschaftlich nutzen zu können</li> <li>▪ Überblickskenntnisse der grundlegenden Methoden der islamischen Theologie</li> <li>▪ theoretische und methodische Kernkompetenzen in historischen und gegenwärtigen Fragestellungen der islamischen Theologie</li> <li>▪ Befähigung zur Reflexion der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen der islamischen Theologie in Deutschland (Kontextualisierung)</li> <li>▪ Anwendung der verschiedenen Formen des wissenschaftlichen Arbeitens an der Universität (Hausarbeiten, Referate, etc.)</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Wissenschaftstheorie</li> <li>▪ allgemeiner Überblick über die Hauptquellen der islamischen Theologie</li> <li>▪ Methoden der Aneignung theologischen Wissens und seiner Anwendung</li> <li>▪ Verhältnisbestimmung zur Religionswissenschaft, Islamwissenschaft und Orientalistik</li> <li>▪ Vergleich von traditionellen und modernen Formen der theologischen Wissensvermittlung</li> <li>▪ wissenschaftspolitische Situation der islamischen Theologie in Deutschland</li> <li>▪ berufliche Perspektiven für Theologinnen und Theologen</li> <li>▪ Techniken und Formen des wissenschaftlichen Arbeitens (Protokoll, Recherche, Hausarbeit, Referat, etc.)</li> <li>▪ Wissenschaftssprache</li> <li>▪ Lernstrategien</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	2	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Übung</b>					
	2	2	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>3. Komponente: Übung</b>					
	2	2	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>4. Komponente: Seminar</b>					
	2	4	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In Komponente 2 bis 4 herrscht Anwesenheitspflicht, da in diesem Modul grundlegendes Methodenwissen vermittelt wird, das in gemeinsamen Übungen und Diskussionen angewandt und erprobt werden muss.					

**Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung**

---

**Verwendung des Moduls**

Bachelorstudiengang Islamische Theologie

Identifizier	Modultitel				
<b>IT-EM_KS</b>	<b>Einführungsmodul: Einführung in die Hauptquellen Koran und Sunna</b>				
	Englischer Modultitel <i>Basic Module: Introduction to Main Sources Quran and Sunna</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Zwei Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Tafsir (Koranexegese) / Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte	
<b>LP des Moduls</b> 6	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden:					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ beschreiben Ziele und Selbstverständnis der beiden quellenkundlichen Disziplinen</li> <li>▪ benennen exegetische Methoden und wenden diese in ihren Grundzügen an</li> <li>▪ ordnen Standardwerke aus den beiden Quellengattungen ein und kontextualisieren sie in ihrem wissenschaftlichen Einsatz</li> <li>▪ entwickeln didaktische Entscheidungen im Umgang mit beiden Quellengattungen</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ziele und Selbstverständnis der beiden quellenkundlichen Disziplinen</li> <li>▪ Einführung Koranwissenschaften und <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften</li> <li>▪ Methoden der Klassifizierung von Überlieferungen bezüglich ihrer Authentizität und Inhalte (<i>uṣūl al-ḥadīṭ</i>)</li> <li>▪ Allgemeiner Überblick über die Hauptthemen und zeitgenössischer Diskurse der beiden Quellengattungen</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Übung</b>					
	2	3		Keine	1 Klausur (90 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da in diesem Modul grundlegendes Methodenwissen vermittelt wird, das angewandt und erprobt werden muss.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> - Islamische Religion Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht - 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion - Islamische Religion Bachelorstudiengang Berufliche Bildung; Bachelorstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-EM_GG_v1</b>		<b>Einführungsmodul: Einführung in die Glaubensgrundlagen – ‘aqā’id</b>			
		Englischer Modultitel <i>Basic Module: Introduction to the Foundations of Islamic Faith</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Zwei Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre		
<b>LP des Moduls</b> 6	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stellen die Aufgabenstellung, das Selbstverständnis und die Systematik der Disziplin dar und beschreiben ihre Verortung innerhalb der islamischen Theologie</li> <li>▪ wenden die Terminologie, Grundlagen, Theorien und Methoden der Disziplin an</li> <li>▪ geben die Inhalte der Glaubensgrundlagen reflektierend wieder</li> <li>▪ legen die theologischen Schulen, ihre wesentlichen Merkmale und das Selbstverständnis dar und beschreiben ihre Entstehungsgeschichte diskursiv</li> <li>▪ präzisieren die unterschiedliche Rezeption und kritische Wechselbeziehung der theologischen Schulen zueinander</li> <li>▪ beschreiben die heterodoxen theologischen Strömungen</li> <li>▪ untersuchen die Hauptthemen und -strömungen der spätantiken Philosophie und interpretieren ihren Einfluss auf die theologischen Schulen</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Glaubensgrundlagen des Islam als theologische Disziplin (<i>uṣūl al-īmān</i>) und ihre Verortung im System der islamischen Theologie</li> <li>▪ Terminologie und Inhalte der Glaubensgrundlagen</li> <li>▪ unterschiedliche klassische Werke der Disziplin</li> <li>▪ theologische Schulen, deren Erscheinungsformen und Dispute im Kontext der sozialen und historischen Gegebenheiten</li> <li>▪ Spätantike Philosophie und deren Rezeption</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale dogmatische Inhalte vermittelt werden, deren Verständnis eine gemeinsame Diskussion und deren Darstellung und Vermittlung dialogische Kompetenzen erfordert.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> - Islamische Religion Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht - 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion - Islamische Religion Bachelorstudiengang Berufliche Bildung - Bachelorstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier	Modultitel				
<b>IT-EM_KW_v1</b>	<b>Einführungsmodul: Einführung in die Koranwissenschaften – 'ulūm al-qur'ān</b>				
	Englischer Modultitel <i>Basic Module: Introduction to Qur'anic Studies</i>				
<b>SWS des Moduls</b>	<b>Dauer des Moduls</b>		<b>Modulbeauftragter</b>		
4	Zwei Semester		Professur für Tafsir (Koranexegese)		
<b>LP des Moduls</b>	<b>Angebotsturnus</b>		<b>Modul beschließendes Gremium</b>		
6	Jedes Wintersemester		Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• stellen die Aufgabenstellung und das Selbstverständnis der koranwissenschaftlichen Disziplin dar und beschreiben ihre Verortung innerhalb der islamischen Theologie</li> <li>• wenden die Terminologie, Grundlagen, Theorien und Methoden der Disziplin an</li> <li>• geben die Inhalte der Grundthemen des Korans reflektierend wieder</li> <li>• legen die exegetischen Strömungen, ihre wesentlichen Merkmale dar und beschreiben ihre Entstehungsgeschichte diskursiv</li> <li>• präzisieren die unterschiedliche Rezeption und kritische Wechselbeziehung der exegetischen zueinander</li> <li>• untersuchen die exegetischen Methoden und werten diese aus</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hauptthemen im Koran</li> <li>▪ Einführung in die Koranwissenschaften und die dazugehörigen Disziplinen</li> <li>▪ Genese des koranischen Textes und Entwicklung der unterschiedlichen Formen der Koraninterpretationen</li> <li>▪ zeitgenössische Diskurse über koranische Inhalte</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da exegetische und hermeneutische Kompetenzen vermittelt werden, die in einem dialogischen Lernprozess erprobt und angewandt werden sollen.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht</li> <li>- 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion</li> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Berufliche Bildung</li> <li>- Bachelorstudiengang Islamische Theologie</li> </ul>					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-EM_HW_v1</b>		<b>Einführungsmodul: Einführung in die <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften – ‘ulūm al-ḥadīṭ</b>			
		Englischer Modultitel <i>Basic Module: Introduction to the Sciences of Hadith</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Zwei Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte		
<b>LP des Moduls</b> 6	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ legen Aufgabenstellung und Selbstverständnis der traditions-wissenschaftlichen Disziplin dar</li> <li>▪ geben Grundkenntnisse der <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften und der dazugehörigen wissenschaftlichen Methoden zur Qualifizierung der Überlieferungen wieder</li> <li>▪ untersuchen Standardwerke der <i>ḥadīṭ</i>-Sammlungen und wenden diese in der wissenschaftlichen Arbeit an</li> <li>▪ beschreiben klassische und zeitgenössische Diskurse über die Authentizität der Überlieferungen</li> <li>▪ gewichten und unterscheiden Grundthemen der <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften</li> <li>▪ klassische Traditionssammlungen</li> <li>▪ Methoden der Klassifizierung von Überlieferungen bezüglich ihrer Authentizität und Inhalte (<i>uṣūl al-ḥadīṭ</i>)</li> <li>▪ Rezeption der Überlieferungen im gegenwärtigen Kontext</li> <li>▪ Lektüre von <i>ḥadīṭ</i>-Texten</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da grundlegende Kenntnisse zur Quellenarbeit sowie Methodenwissen vermittelt werden, deren Anwendung gemeinsame Übung erfordert.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht</li> <li>- 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion</li> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Berufliche Bildung</li> <li>- Bachelorstudiengang Islamische Theologie</li> </ul>					

Identifizier	Modultitel				
<b>IT-EM_IR_v1</b>	<b>Einführungsmodul: Einführung in die Islamischen Rechtswissenschaften – <i>uṣūl al-fiqh und fiqh</i></b>				
	Englischer Modultitel <i>Basic Module: Introduction to Islamic Legal Theory and Jurisprudence</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Zwei Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)		
<b>LP des Moduls</b> 6	<b>Angebotsrhythmus</b> Jedes Wintersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der beiden Teildisziplinen					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundkenntnisse der Rechtstheorie (<i>uṣūl al-fiqh</i>) und der Jurisprudenz (<i>al-fiqh</i>)</li> <li>▪ Kenntnis der Entwicklungslinien beider Disziplinen und aktueller fach-bezogener Diskurse</li> <li>▪ Verständnis für Grundthemen aus Rechtstheorie und Jurisprudenz sowie Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundlagen der islamischen Rechtstheorie (<i>uṣūl al-fiqh</i>)</li> <li>▪ Themen der islamischen Jurisprudenz (<i>al-fiqh</i>)</li> <li>▪ Übersicht über die historischen Entwicklungslinien</li> <li>▪ aktuelle Diskurse in Bezug auf Rechtsschulen und die Minderheitensituation von Muslimen in Europa (<i>fiqh al-aqalliyāt</i>)</li> <li>▪ Einführung in die Textarbeit mit den Standardwerken der islamischen Jurisprudenz</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da grundlegende Inhalte und Methoden des islamischen Rechts vermittelt werden, welche in der Diskussion angewandt werden sollen.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
- Bachelorstudiengang Islamische Theologie					



Identifizier		Modultitel			
<b>IT-EM_GI_v1</b>		<b>Einführungsmodul: Einführung in die Geschichte des Islam</b>			
		Englischer Modultitel <i>Basic Module: Introduction to Islamic History</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls Zwei Semester		Modulbeauftragter Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)		
LP des Moduls 6	Angebotsturnus Jedes Wintersemester		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ beschreiben die geschichtswissenschaftlichen Methoden und wenden sie in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der islamischen Geschichte an</li> <li>▪ legen die Quellenlage und Überlieferungsgeschichte frühislamischer Texte dar</li> <li>▪ erklären die zeitgenössischen Entwicklungen im Bereich der Geschichte des Islam</li> <li>▪ erläutern die besondere Rolle der Prophetengeschichte und ihre Relevanz für die Gegenwart</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Methoden der Geschichtsforschung und ihre Anwendung auf die Erforschung der Geschichte des Islam</li> <li>▪ Geschichte der früheren Propheten</li> <li>▪ historischer Kontext des Vor- und Frühislam</li> <li>▪ Leben des Propheten Muhammad anhand der frühislamischen und klassischen Quellen</li> <li>▪ zeitgenössische Diskurse über den Propheten Muhammad und Betrachtungen zur Prophetenbiographie</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	Studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da geschichtswissenschaftliches Methodenwissen vermittelt wird, das auf historische Quellen angewandt soll.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
- 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion					
- Bachelorstudiengang Islamische Theologie					

## Grundlagenmodule

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-GM_IT</b>		<b>Grundlagenmodul: Islamische Theologie</b>			
		Englischer Modultitel <i>Foundation Module: Islamic Theology</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik		
<b>LP des Moduls</b> 3	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überblickskenntnisse der grundlegenden Methoden der islamischen Theologie</li> <li>▪ theoretische und methodische Kernkompetenzen in historischen und gegenwärtigen Fragestellungen der islamischen Theologie</li> <li>▪ Befähigung zur Reflexion der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen der islamischen Theologie in Deutschland (Kontextualisierung)</li> <li>▪ Anwendung der verschiedenen Formen des wissenschaftlichen Arbeitens an der Universität (Hausarbeiten, Referate, etc.)</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ allgemeiner Überblick über die Hauptquellen der islamischen Theologie</li> <li>▪ Methoden der Aneignung theologischen Wissens und seiner Anwendung</li> <li>▪ Verhältnisbestimmung zur Religionswissenschaft, Islamwissenschaft und Orientalistik</li> <li>▪ wissenschaftspolitische Situation der islamischen Theologie in Deutschland</li> <li>▪ Techniken und Formen des wissenschaftlichen Arbeitens (Protokoll, Recherche, Hausarbeit, Referat, etc.)</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	2	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Übung</b>					
	2	1	Keine	Keine	Keine
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da in diesem Modul grundlegendes Methodenwissen vermittelt wird, das angewandt und erprobt werden muss.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht</li> <li>- 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion</li> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Berufliche Bildung</li> </ul>					

Identifizier <b>IT-GM_IT-2</b>		Modultitel <b>Grundlagenmodul: Islamische Theologie</b> Englischer Modultitel <i>Foundation Module: Islamic Theology</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls Ein Semester		Modulbeauftragter Professur für Islamische Religionspädagogik		
LP des Moduls 4	Angebotsturnus Jedes Wintersemester		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stellen einen Überblick der grundlegenden Methoden der Islamischen Theologie dar</li> <li>▪ beschreiben theoretische und methodische Zugänge zu historischen und gegenwärtigen Fragestellungen der islamischen Theologie</li> <li>▪ interpretieren gesellschaftliche, politische und kulturelle Rahmenbedingungen der islamischen Theologie in Deutschland</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überblick über Methoden der Islamischen Theologie</li> <li>▪ theoretische und methodische Zugänge zu historischen und gegenwärtigen Fragestellungen der islamischen Theologie</li> <li>▪ Verhältnisbestimmung zur Religionswissenschaft, Islamwissenschaft und Orientalistik und weiteren Bezugswissenschaften</li> <li>▪ wissenschaftspolitische Situation der islamischen Theologie in Deutschland</li> <li>▪ Techniken und Formen des wissenschaftlichen Arbeitens</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	2	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Übung</b>					
	2	2	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da in diesem Modul grundlegendes Methodenwissen vermittelt wird, das angewandt und erprobt werden muss.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht</li> <li>- 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion</li> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Berufliche Bildung</li> </ul>					

## Sprachmodule

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-SM_RU</b>		<b>Sprachmodul: Arabisch für den Religionsunterricht</b>			
		Englischer Modultitel <i>Language Module: Arabic for Islamic Education</i>			
SWS des Moduls 8	Dauer des Moduls Zwei Semester		Modulbeauftragter Professur für Islamische Literatur und Arabistik		
LP des Moduls 8	Angebotsturnus Jedes Wintersemester		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstehen und Anwenden einfacher koranarabischer Wörter, Phrasen und Sätze in religionspädagogischen und didaktischen Bedarfen</li> <li>• Fähigkeit, die wissenschaftliche Umschrift anzuwenden</li> <li>• Fähigkeit, die wichtigsten Regeln der Koranrezitation anzuwenden</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Grundzüge</u> von Grammatik, Morphologie und Syntax der arabischen Sprache</li> <li>• Einführung in die wissenschaftliche Umschrift</li> <li>• Vertiefung der erworbenen Kenntnisse durch Lektüre aufbereiteter Beispieltexthe aus Koran und <i>ḥadīṭ</i></li> <li>• Vermittlung der für das Lesen des Koran wichtigen Regeln (<i>taǧwīd</i>) und Einführung in die Rezitation von ausgewählten Koransuren</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Seminar</b>					
	2	2	1 Klausur als Voraussetzung für 3. und 4. Modulkomponente (90 Minuten, Mindestnote: 4,0)	Keine	
<b>2. Komponente: Übung</b>					
	2	2	Keine	Keine	Keine
<b>3. Komponente: Seminar</b>					
	2	2	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten) plus mündliche Prüfung (30 Minuten)
<b>4. Komponente: Übung</b>					
	2	2	Keine	Keine	Keine
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen sowie der Fähigkeit der korrekten Koranrezitation eine dialogische Lernsituation erfordert.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht</li> <li>- 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion</li> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen</li> </ul>					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-SM_RU-2</b>		<b>Sprachmodul: Fortgeschrittenes Arabisch für den Religionsunterricht</b>			
		Englischer Modultitel <i>Language Module: Advanced Arabic for Islamic Education</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls Zwei Semester		Modulbeauftragter Professur für Islamische Literatur und Arabistik		
LP des Moduls 6	Angebotsturnus Jedes Wintersemester		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verstehen von Sätzen und Textphrasen in curricular vorgegebenen Kontexten des Umgangs mit unterrichtsrelevanten Quellentexten</li> <li>▪ Wiedergabe und Anwendung von religionspädagogisch erforderlichen Textstellen in Unterrichtssituationen des Religionsunterrichts</li> <li>▪ Vertiefung und Differenzierung des Arabischen für den Unterricht</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fortführung der Grundlagen aus Morphologie und Syntax der arabischen Sprache</li> <li>▪ Übungen zur unterrichtsbezogenen Anwendung von einfachen Quellentexten</li> <li>▪ Begleitete Lektüre relevanter Quellentexte aus Koran und <i>ḥadīṭ</i></li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Übung</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Übung</b>					
	2	3		Keine	1 Klausur (90 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen die aktive Lernsituation erfordert.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht</li> <li>- 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion</li> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Berufliche Bildung</li> <li>- Bachelorstudiengang Islamische Theologie</li> </ul>					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-SM_AR1_v1</b>		<b>Sprachmodul: Arabisch I</b>			
		Englischer Modultitel <i>Language Module: Arabic I</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 8	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Literatur und Arabistik	
<b>LP des Moduls</b> 10	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Kenntnis der Grammatik des klassischen Arabisch</li> <li>• grundlegende Kenntnis der Morphologie des klassischen Arabisch</li> <li>• Kenntnis des vermittelten Wortschatzes</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arabische Schrift, Phonetik</li> <li>• Grammatik</li> <li>• Morphologie</li> <li>• Wortschatzarbeit</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	2	keine	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	2	Keine	Keine	Keine
<b>3. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	2	Keine	Keine	Keine
<b>4. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	4	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen, welche die Grundlage für Quellenarbeit darstellen, eine dialogische Lernsituation erfordert.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Islamische Theologie Bachelorstudiengang					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-SM_AR2_v1</b>		<b>Sprachmodul: Arabisch II</b>			
		Englischer Modultitel <i>Language Module: Arabic II</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 8	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Literatur und Arabistik	
<b>LP des Moduls</b> 10	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Sommersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Kenntnis der Grammatik des klassischen Arabisch</li> <li>• grundlegende Kenntnis der Syntax des klassischen Arabisch</li> <li>• Kenntnis des vermittelten Wortschatzes</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grammatik</li> <li>• Syntax</li> <li>• Wortschatzarbeit</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	2	Keine	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	2	Keine	Keine	Keine
<b>3. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	2	Keine	Keine	Keine
<b>4. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	4	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen, welche die Grundlage für Quellenarbeit darstellen, eine dialogische Lernsituation erfordert.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Islamische Theologie Bachelorstudiengang					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-SM_AR3</b>		<b>Sprachmodul: Arabisch III</b>			
		Englischer Modultitel <i>Language Module: Arabic III</i>			
<b>SWS des Moduls</b>	<b>Dauer des Moduls</b>			<b>Modulbeauftragter</b>	
6	Ein Semester			Professur für Islamische Literatur und Arabistik	
<b>LP des Moduls</b>	<b>Angebotsturnus</b>			<b>Modul beschließendes Gremium</b>	
6	Jedes Wintersemester			Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der Syntax des klassischen Arabisch und Anwendung</li> <li>• Kenntnis der Syntax des modernen Arabisch und Anwendung</li> <li>• Kenntnis der Satzarten</li> <li>• Kenntnis der Wortarten</li> <li>• Kenntnis des vermittelten Wortschatzes (Fortsetzung)</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Syntax</li> <li>• Syntax des klassischen Arabisch</li> <li>• Syntax des modernen Arabisch</li> <li>• Wortschatzarbeit</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	2	Keine	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	2	Keine	Keine	Keine
<b>3. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	2	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen, welche die Grundlage für Quellenarbeit darstellen, eine dialogische Lernsituation erfordert.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Islamische Theologie Bachelorstudiengang					



Identifizier		Modultitel			
<b>IT-SM_AR4</b>		<b>Sprachmodul: Arabisch IV</b>			
		Englischer Modultitel <i>Language Module: Arabic IV</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 6	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Literatur und Arabistik	
<b>LP des Moduls</b> 6	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Sommersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Kenntnis der Syntax des klassischen Arabisch und Anwendung</li> <li>• vertiefte Kenntnis der Syntax des modernen Arabisch und Anwendung</li> <li>• Kenntnis der Satzarten</li> <li>• Kenntnis der Wortarten</li> <li>• Kenntnis des vermittelten Wortschatzes (Fortsetzung)</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Syntax</li> <li>• Syntax des klassischen Arabisch</li> <li>• Syntax des modernen Arabisch</li> <li>• Wortschatzarbeit</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	2	Keine	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	2	Keine	Keine	Keine
<b>3. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	2	Keine	Keine	1 Klausur (60 Minuten) und 1 mündliche Prüfung (10 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb von (mündlichen) Sprachkompetenzen, welche die Grundlage für Quellenarbeit darstellen, eine dialogische Lernsituation erfordert.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Islamische Theologie Bachelorstudiengang					

Identifizier	Modultitel				
<b>IT-SM_AR5_v1</b>	<b>Sprachmodul: Arabisch V – Koranrezitation</b> <b>(tağwīd, tilāwah, tahfīz)</b>				
	Englischer Modultitel <i>Language Module: Arabic V – Recitation and Memorization of the Qur'an</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 2	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Literatur und Arabistik		
<b>LP des Moduls</b> 4	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Sommersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• sichere Beherrschung der Regeln der Koranrezitation – <i>aḥkām al-tağwīd</i></li> <li>• Kompetenzen in der Koranrezitation</li> <li>• Memorieren und Wiedergabe ausgewählter Abschnitte des Koran</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regeln der Koranrezitation – <i>aḥkām al-tağwīd</i></li> <li>• begleitetes Lesen zur Regelüberprüfung und Verbesserung der Leseleistung</li> <li>• Memorieren ausgewählter Abschnitte des Koran</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	4	Keine	Keine	1 mündliche Prüfung (20 Minuten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da der Erwerb der Fähigkeit der korrekten Koranrezitation eine dialogische Lernsituation erfordert, die dem Lehrenden die Möglichkeit zur Korrektur gibt.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Islamische Theologie Bachelorstudiengang					

## Hauptmodule

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-HM_RG</b>		<b>Hauptmodul: Islamische Rechtswissenschaft und Glaubenspraxis – <i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i></b>			
		Englischer Modultitel <i>Main Module: Islamic Law and Religious Practices</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)		
<b>LP des Moduls</b> 6	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ legen die Geschichte der islamischen Rechtstheorie (<i>uṣūl al-fiqh</i>) und der Islamischen Jurisprudenz (<i>fiqh</i>) sowie ihre Entwicklungen in der Gegenwart dar</li> <li>▪ begründen verschiedene Ansätze und Methoden der Herleitung religiöser Rechtsnormen (<i>uṣūl al-fiqh</i>)</li> <li>▪ beschreiben und reflektieren die Kernbereiche des <i>fiqh</i>, die alltägliche und rituelle Handlungen betreffen</li> <li>▪ bewerten Fragen und Probleme, die sich aus der Lebenswirklichkeit der Muslim*innen in Europa ergeben</li> <li>▪ gliedern zentrale Themen für die Unterrichtsgestaltung</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Disziplinen der islamischen Rechtstheorie und der islamischen Jurisprudenz (<i>fiqh</i>)</li> <li>▪ Einführung in die Normen des <i>fiqh</i>, verschiedene Ansätze ihrer Herleitung und die Bedeutung für den religiösen Alltag</li> <li>▪ Überblick über die soziale und historische Entwicklung und Bedeutung der Rechtsschulen</li> <li>▪ wesentliche Merkmale der Quellen, Instrumentarien und Methodologie der jeweiligen Rechtsschulen</li> <li>▪ vertiefte Kenntnis muslimischer Glaubenspraxis</li> <li>▪ islamische Jurisprudenz (<i>fiqh</i>) und die Lebenswelten der Muslim*innen in Europa</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote ---</b>					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da die Reflexion von Kernbereichen des islamischen Rechts und zeitgenössischen Fragestellungen in der gemeinsamen Diskussion erfolgen soll.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung ---</b>					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht</li> <li>- 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion</li> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Berufliche Bildung</li> </ul>					

Identifizier	Modultitel				
<b>IT-HM_RF</b>	<b>Hauptmodul: Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik</b>				
	Englischer Modultitel <i>Main Module: Islamic Education and Didactics</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Zwei Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)		
<b>LP des Moduls</b> 6	<b>Angebotssturnus</b> Jedes Wintersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ordnen Konzepte der religiösen Sozialisation, Erziehung und Bildung in Geschichte und Gegenwart ein</li> <li>▪ führen Prozesse von Unterrichtsplanung durch</li> <li>▪ bewerten didaktische Materialien und Medien hinsichtlich ihrer Eignung für den Unterricht</li> <li>▪ prüfen die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Kontext des Religionsunterrichts</li> <li>▪ wenden Konzepte projektorientierter Arbeit an</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ vergleichende Betrachtung von islamischen und christlichen Konzepten der religiösen Erziehung, Bildung und Sozialisation in Geschichte und Gegenwart</li> <li>▪ Bildungsstandards, Rahmenrichtlinien, gesetzliche Bestimmungen, Inhalte des islamischen Religionsunterrichts, Curricula im nationalen und europäischen Vergleich</li> <li>▪ schulform- und schulstufenbezogene Didaktik, fachdidaktische Modelle</li> <li>▪ Reduktion fachwissenschaftlicher Inhalte aus religionspädagogischer und religionsdidaktischer Perspektive</li> <li>▪ Planung, Gestaltung und Durchführung von Unterricht</li> <li>▪ Analyse didaktischer Materialien und Medien</li> <li>▪ Konzepte interkultureller/interreligiöser Schulprojekte; projektorientiertes Arbeiten</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	Keine	Keine	Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da vergleichende Betrachtung unterschiedlicher Erziehungskonzepte, Analyse didaktischer Materialien und Konzeptentwicklung den Austausch im Seminar erfordern.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht</li> <li>- 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion</li> <li>- Islamische Religion Bachelorstudiengang Berufliche Bildung</li> </ul>					

## Vertiefungsmodule

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-VM_ST_v1</b>		<b>Vertiefungsmodul: Systematische Theologie des Islam – kalām</b>			
		Englischer Modultitel <i>Advanced Module: Islamic Theology</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 2		<b>Dauer des Moduls</b> Zwei Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre	
<b>LP des Moduls</b> 4		<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ legen systematische (<i>kalām</i>) und dogmatische (<i>‘aqīda</i>) Methoden dar</li> <li>▪ begründen theologische Themen und bewerten deren Relevanz in der Gegenwart</li> <li>▪ beschreiben und reflektieren Inhalte der historischen und konfessionellen Bandbreite theologischen Schulen</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ vergleichende Betrachtung der Kernthemen der Glaubensgrundlagen des Islams</li> <li>▪ theologischen Schulen: <i>Mu‘tazila</i>, <i>Ḥanbaliyya</i>, <i>Aš‘ariyya</i> und <i>Māturīdiyya</i> u.a.</li> <li>▪ Konzepte und Weltanschauungen der islamischen und europäischen Geistesgeschichte in der Gegenwart</li> </ul> Kernthemen der Glaubensgrundlagen des Islam					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>Komponente: Seminar</b>					
	2	4	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da Reflexion und Erläuterung sowie das Beziehen von begründeten Positionen zu Glaubensfragen im dialogischen Austausch erfolgen sollen.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bachelorstudiengang Islamische Theologie</li> <li>- Islamische Religion Masterstudiengang an Gymnasien</li> <li>- Islamische Religion Masterstudiengang an berufsbildenden Schulen</li> </ul>					

Identifizier	Modultitel				
<b>IT-VM_IG_v1</b>	<b>Vertiefungsmodul: Islamische Ideengeschichte – <i>falsafa, aḥlāq und taṣawwuf</i></b>				
	Englischer Modultitel <i>Advanced Module: Islamic Philosophy, Ethics and Mysticism</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Zwei Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre		
<b>LP des Moduls</b> 10	<b>Angebotssturnus</b> Jedes Sommersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnis der islamischen Philosophie und deren Wechselbeziehungen zu anderen Philosophietraditionen</li> <li>▪ Fähigkeit zum Diskurs über Sinn- und Existenzfragen sowohl im inter-religiösen und interkulturellen Diskurs als auch im innermuslimischen Dialog</li> <li>▪ Kenntnis der Theorien der islamischen Ethik und deren Wechselbeziehungen zu anderen Ethiktraditionen</li> <li>▪ Kenntnis der Hauptebenen islamischer Ethik und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und in damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen</li> <li>▪ Kenntnis der Erscheinungsformen und Genese islamischer Mystik</li> <li>▪ Kenntnis der verschiedenen Wege, Traditionen und mystischen Bruderschaften</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überblick über wichtige Strömungen und Vertreter der islamischen Philosophie</li> <li>▪ muslimische Philosophien der Neuzeit und deren kritische Analysen und Erkenntnisse</li> <li>▪ Überblick über die Hauptebenen islamischer Ethik und deren theoretischer Ethik in Koran und <i>ḥadīṭ</i></li> <li>▪ theologische und philosophische Ethikmodelle</li> <li>▪ islamische Mystik und deren Bedeutung für die Prägung muslimischer Kulturen</li> <li>▪ neosufische Strömungen und Kritik an der islamischen Mystik</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	7	Keine	Keine	Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Hausarbeit (20-25 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da Grundwissen über die drei Disziplinen (Philosophie, Ethik und Sufik) vermittelt wird, dessen Reflexion sowie die Fähigkeit, begründet Position zu ethischen und philosophischen Fragen zu beziehen, den dialogischen Austausch erfordern.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Bachelorstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-VM_KE_v1</b>		<b>Vertiefungsmodul: Koranexegese – tafsir</b>			
		Englischer Modultitel <i>Advanced Module: Qur'anic Exegesis</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 2	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Tafsir (Koranexegese)		
<b>LP des Moduls</b> 4	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• legen exegetische Methoden und Zugänge anhand ausgewählter Texte dar und wenden diese an</li> <li>• begründen verschiedene Ansätze und Methoden der Koranexegese und der exegetischen Entwicklung bis in die Gegenwart</li> <li>• vergleichen Richtungen der KoranAuslegung</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über die klassischen wie auch zeitgenössischen Werke der Koranexegese</li> <li>• Methodik der Koranexegeten</li> <li>• Historiographie der Koranexegese</li> <li>• zeitgenössische Zugänge zum Koran, seiner Auslegung und historischen Einordnung</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Seminar</b>					
	2	4	Keine	Keine	Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da exegetische Methoden und die Fähigkeit zu vergleichenden Analysen nur in einem interaktiven Lernprozess vermittelt werden können.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bachelorstudiengang Islamische Theologie</li> <li>- Islamische Religion Masterstudiengang an Gymnasien</li> <li>- Islamische Religion Masterstudiengang an berufsbildenden Schulen</li> </ul>					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-VM_HW_v1</b>		<b>Vertiefungsmodul: <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften</b>			
		Englischer Modultitel <i>Advanced Module: Ḥadīṭ Studies</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 2	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte	
<b>LP des Moduls</b> 4	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Sommersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• zeigen <i>ḥadīṭ</i>-wissenschaftliche Themen auf und begründen vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstands wissenschaftliche Positionen</li> <li>• untersuchen prophetische Tradition im Kontext gegenwärtiger Lebenswirklichkeit</li> <li>• übersetzen und gewichten <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaft und Sunna vor dem Hintergrund religionspädagogischer und gemeindepädagogischer Anforderungen</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematik der <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften</li> <li>• Kanonisierungsprozess der Sunna</li> <li>• Kriterien der <i>ḥadīṭ</i>-Kritik</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>Komponente: Seminar</b>					
	2	4	Keine	Keine	Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da kritische Reflexion und Fähigkeit zur Vermittlung eingeübt werden sollen, welche den dialogischen Austausch im Seminar erfordern.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bachelorstudiengang Islamische Theologie</li> <li>- Islamische Religion Masterstudiengang an Gymnasien</li> <li>- Islamische Religion Masterstudiengang an berufsbildenden Schulen</li> </ul>					



Identifizier		Modultitel			
<b>IT-VM_IR_v1</b>		<b>Vertiefungsmodul: Islamische Rechtswissenschaft – <i>uṣūl al-fiqh</i></b>			
		Englischer Modultitel <i>Advanced Module: Islamic Legal Theory</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 2	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte		
<b>LP des Moduls</b> 4	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• ordnen die Ansätze, Diskurse und Methoden in der islamischen Rechtstheorie ein, erläutern und reflektieren diese eigenständig</li> <li>• beziehen in aktuellen Forschungsfragen innerhalb der Islamischen Rechtstheorie begründet Position</li> <li>• begründen die Prinzipien der islamischen Rechtstheorie fundiert</li> <li>• wenden die Prinzipien, Hauptthemen die Methodik der Disziplin bei der Herleitung von Rechtsnormen sicher an</li> <li>• bewerten die Quellen der islamischen Rechtstheorie</li> <li>• interpretieren gegenwärtige und kontextbezogene Fragen im Bereich der islamischen Rechtstheorie</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kernthemen der <i>uṣūl al-fiqh</i>, z.B. Instrumentarien und Methoden</li> <li>• die Quellenlehre – <i>maṣādir al-aḥkām</i></li> <li>• Evidenz der Rechtsnormen – <i>adillat al-aḥkām</i></li> <li>• Ziele der Scharia – <i>maqāsid aṣ-ṣarīʿa</i></li> <li>• rationale Deduktion und Fatwawesen – <i>al-iğtihād wa l-iftāʾ</i></li> <li>• Ansätze zur Lösung verschiedener Rechtsprobleme der Gegenwart, etwa im Bereich der Bio- und Medizinethik</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Seminar</b>					
	2	4	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da kritische Reflexion und Fähigkeit zur Vermittlung eingeübt werden sollen, welche den dialogischen Austausch im Seminar erfordern.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bachelorstudiengang Islamische Theologie</li> <li>- Islamische Religion Masterstudiengang an Gymnasien</li> <li>- Islamische Religion Masterstudiengang an berufsbildenden Schulen</li> </ul>					

Identifizier	Modultitel				
<b>IT-VM_IJ</b>	<b>Vertiefungsmodul: Islamische Jurisprudenz</b>				
	Englischer Modultitel <i>Advanced Module: Islamic Jurisprudence</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Zwei Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)	
<b>LP des Moduls</b> 10	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertieftes Verständnis des islamischen Rechts in den Bereichen Glaubenspraxis, Zivil- und Strafrecht und Fähigkeit, dieses eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen</li> <li>• Sicherheit im Umgang mit Kernthemen des islamischen Rechts</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion binnenislamischer Pluralität in Rechtsschulfragen</li> <li>• Fähigkeit zur Aktualisierung von Rechtsbeziehungen und -interaktionen in pluralen Kontexten</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kernthemen des islamischen Rechts in den Bereichen Glaubenspraxis, Zivil- und Strafrecht</li> <li>• Binnenpluralität der Rechtsschulen (<i>al-fiqh al-muqaran</i>)</li> <li>• Ziele der Scharia – <i>maqāsid aš-šarī'a</i></li> <li>• Darstellung und Zugänge zu den Rechtsnormen</li> <li>• kontemporäre <i>fiqh</i>-Angelegenheiten – <i>qaḍāya fiqhīya mu'āšira</i></li> <li>• Vorstellung von Konzepten der islamischen Jurisprudenz für religiöse Minderheiten – <i>fiqh al-aqalliyāt</i></li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	7	Keine	Keine	Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Hausarbeit (20-25 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Inhalte des islamischen Rechts vermittelt werden und die Fähigkeit der Reflexion und der begründeten Positionsbeziehung in der Diskussion erprobt werden sollen.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Bachelorstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-VM_GI_v1</b>		<b>Vertiefungsmodul: Geschichte des Islam</b>			
		Englischer Modultitel <i>Advanced Module: History of Islam</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Zwei Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte	
<b>LP des Moduls</b> 10	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Sommersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis über methodische und konzeptionelle Zugänge zu den verschiedenen Epochen und Stadien der islamischen Geschichte</li> <li>• Kenntnis der islamischen Geschichte und Kultur im regionalen Kontext</li> <li>• vertieftes Verständnis für Hauptthemen der Geschichte des Islam und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in interdisziplinären und aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen</li> <li>• Kenntnis über die verschiedenen Formen der Geschichtsschreibung und ihre Auswirkungen auf das jeweilige Geschichtsbild</li> <li>• Kenntnis der neueren Geschichte der islamischen Welt bis zur Gegenwart</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über die wichtigsten Stationen und Ereignisse der islamischen Geschichte von den Anfängen bis in die Gegenwart</li> <li>• Kulturkontakte im Mittelalter</li> <li>• Rezeption der Geschichte durch die Orientalistik und die kritischen Analysen durch die postkoloniale Theorie</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	7	Keine	Keine	Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Hausarbeit (20-25 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Themen der islamischen Geschichte sowie Methodenwissen vermittelt werden, dessen Anwendung im Seminar erprobt werden soll.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bachelorstudiengang Islamische Theologie</li> <li>- Islamische Religion Masterstudiengang an Gymnasien</li> </ul>					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-VM_KI_v1</b>		<b>Vertiefungsmodul: Kultur und Zivilisation des Islam</b>			
		Englischer Modultitel <i>Advanced Module: Islamic Culture and Civilization</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 2	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 4	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Kenntnis der kulturellen Vielfalt der islamischen Welt</li> <li>• Einblicke in die reiche Tradition islamischer Kunst, Kultur und Wissenschaft</li> <li>• vertiefte Kenntnis verschiedener Diskurstraditionen innerhalb der islamischen Kultur und Zivilisation</li> <li>• Fähigkeit zur Vermittlung eines differenzierten Bildes über die islamische Welt, ihre Kultur und Zivilisation</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kunst, Musik, Poesie, Kalligraphie, Architektur in verschiedenen Regionen</li> <li>• Wissenschaftsgeschichte der islamischen Welt</li> <li>• Kulturgeographie, Kulturanthropologie des islamischen Kulturraums</li> <li>• Bildungsinstitutionen und Bildungstraditionen</li> <li>• kulturelle Verschiedenheiten innerhalb der islamischen Welt</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Vorlesung</b>					
	2	4	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Bachelorstudiengang Islamische Theologie					

## Bezugsmodule

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-BM_RW_v1</b>		<b>Bezugsmodul: Religionswissenschaft. Religionssoziologie/Religionspsychologie</b>			
		Englischer Modultitel <i>Complementary Module: Religious Studies</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 6	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• geben historische und theoretische Grundlagen der Religionssoziologie/-psychologie wieder</li> <li>• bewerten religionswissenschaftliche (insb. religionssoziologische/religionspsychologische) Forschungsfragen</li> <li>• vergleichen Modelle zum Verhältnis Religion – Staat/Gesellschaft</li> <li>• beschreiben Methoden qualitativer Religionsforschung</li> <li>• wenden religionssoziologische/-psychologische Definitionen und Terminologien an</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Entwicklungslinien des Verhältnisses zwischen Staat/Gesellschaft und Religion im Kontext Europas</li> <li>• Verhältnis von Globalisierung, Migration, Religion und religiösem Pluralismus</li> <li>• Verhältnis von Religion und Modernisierung im Kontext von Säkularisierung</li> <li>• Neue religiöse Bewegungen und Gemeinden in den Einwanderungsländern</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	2	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	4	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Begriffe und Methoden der Religionswissenschaft bzw. -soziologie und -psychologie vermittelt werden, deren Reflexion und Anwendung auf islambezogene Fragen die Diskussion im Seminar erfordern.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> - Bachelorstudiengang Islamische Theologie - Islamische Religion Masterstudiengang an Gymnasien					

Identifizier	Modultitel <b>Bezugsmodul: Muslimische Gemeinden in Deutschland</b>				
<b>IT-BM_MG</b>	Englischer Modultitel <i>Complementary Module: Muslim Communities in Germany</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 6	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Sommersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• benennen Konzepte der empirischen Religionsforschung</li> <li>• analysieren die Funktion und Entwicklungen von Religionen bzw. Religionsgemeinschaften in modernen Gesellschaften</li> <li>• beschreiben soziale Voraussetzungen von Religionen, insbesondere des Islam</li> <li>• ordnen empirische Erscheinungsformen von Religionen und ihre Funktionen ein</li> <li>• beurteilen theoretische Erkenntnisse und Terminologien der Religionssoziologie für die islamische Religionspädagogik bzw. Islamische Theologie</li> <li>• bewerten moderne muslimische Strömungen und ordnen diese in religionssoziologische Raster ein</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenstandsbereiche, Methoden und Erkenntnisziele der Religionssoziologie in Einwanderungsländern</li> <li>• Anwendung soziologischer Theorien auf Religionen bzw. Religionsgemeinschaften</li> <li>• Funktion von Religion in der Gegenwart</li> <li>• Bestand und Entwicklung gegenwärtiger Religiosität</li> <li>• fundamentalistische, extremistische Strömungen und Gewalt</li> <li>• Transformationsprozesse muslimischer Gemeinden in Europa, insbesondere in Deutschland</li> <li>• Interkulturelle und interreligiöse Herausforderungen im Migrationskontext</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	2	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	4	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da religionssoziologische Methoden und Erkenntnisse vermittelt werden, deren Anwendung im Hinblick auf Fragestellungen zur muslimischen Gemeinschaft in Deutschland im Seminar geübt werden soll.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> - 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion - Bachelorstudiengang Islamische Theologie - Islamische Religion Masterstudiengang an Gymnasien					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-BM_MG-IR</b>		<b>Bezugsmodul: Muslimische Gemeinden in Deutschland</b>			
		Englischer Modultitel <i>Complementary Module: Muslim Communities in Germany</i>			
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls Ein Semester			Modulbeauftragter Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik	
LP des Moduls 3	Angebotsturnus Jedes Sommersemester			Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• benennen Konzepte der empirischen Religionsforschung</li> <li>• analysieren die Funktion und Entwicklungen von Religionen bzw. Religionsgemeinschaften in modernen Gesellschaften</li> <li>• beschreiben soziale Voraussetzungen von Religionen, insb. des Islam</li> <li>• ordnen empirische Erscheinungsformen von Religionen und ihre Funktionen ein</li> <li>• beurteilen theoretische Erkenntnisse und Terminologien der Religionssoziologie für die islamische Religionspädagogik bzw. Islamische Theologie</li> <li>• bewerten moderne muslimische Strömungen und ordnen diese in religionssoziologische Raster ein</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenstandsbereiche, Methoden und Erkenntnisziele der Religionssoziologie in Einwanderungsländern</li> <li>• Anwendung soziologischer Theorien auf Religionen bzw. Religionsgemeinschaften</li> <li>• Funktion von Religion in der Gegenwart</li> <li>• Bestand und Entwicklung gegenwärtiger Religiosität</li> <li>• fundamentalistische, extremistische Strömungen und Gewalt</li> <li>• Transformationsprozesse muslimischer Gemeinden in Europa, insbesondere in Deutschland</li> <li>• Interkulturelle und interreligiöse Herausforderungen im Migrationskontext</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Seminar</b>					
	2	3	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da religionssoziologische Methoden und Erkenntnisse vermittelt werden, deren Anwendung im Hinblick auf Fragestellungen zur muslimischen Gemeinschaft in Deutschland im Seminar geübt werden soll.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> - Islamische Religion Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht					

Identifizier	Modultitel				
<b>IT-BM_IS_v1</b>	<b>Bezugsmodul: Interreligiöse und interkulturelle Studien</b>				
	Englischer Modultitel <i>Complementary Module: Interreligious and Intercultural Studies</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Zwei Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik (1. Komponente: Import KT/ET)	
<b>LP des Moduls</b> 6	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• benennen biblische Grundlagen christlichen Denkens</li> <li>• reproduzieren Grundzüge christlichen Denkens in der Gegenwart</li> <li>• umschreiben die Grundlagen religiöser Sozialisation in Schule, Familie, Kirche und Moschee</li> <li>• identifizieren interreligiöse Dialogkonzepte in der Schule</li> <li>• entwickeln Konfliktlösungskompetenzen in interreligiösen und interkulturellen Bezügen</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• biblische Grundlagen christlichen Denkens</li> <li>• Grundzüge christlichen Denkens in der Gegenwart (Systematik und exemplarische Inhalte)</li> <li>• Traditionsvermittlung und religiöse Sozialisation in Familie, Gemeinde und Schule</li> <li>• Möglichkeiten und Perspektiven interreligiöser Begegnung an den Lernorten Schule und Gemeinde</li> <li>• Religiosität im Spiegel pluraler Lebenswelten</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	2	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	4	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Inhalte der christlichen Religion vermittelt werden und dialogische Kompetenzen nur in der dialogischen Lernsituation des Seminars erworben werden können.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> - 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion - Bachelorstudiengang Islamische Theologie - Islamische Religion Masterstudiengang an Gymnasien					



Identifizier		Modultitel			
<b>IT-BM_IS-IR</b>		<b>Bezugsmodul: Interreligiöse und interkulturelle Studien</b>			
		Englischer Modultitel <i>Complementary Module: Interreligious and Intercultural Studies</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 2	<b>Dauer des Moduls</b> Zwei Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik (Import KT/ET)	
<b>LP des Moduls</b> 3	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Sommersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• benennen biblische Grundlagen christlichen Denkens</li> <li>• reproduzieren Grundzüge christlichen Denkens in der Gegenwart</li> <li>• umschreiben die Grundlagen religiöser Sozialisation in Schule, Familie, Kirche und Moschee</li> <li>• identifizieren interreligiöser Dialogkonzepte in der Schule</li> <li>• entwickeln Konfliktlösungskompetenzen in interreligiösen und interkulturellen Bezügen</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• biblische Grundlagen christlichen Denkens</li> <li>• Grundzüge christlichen Denkens in der Gegenwart (Systematik und exemplarische Inhalte)</li> <li>• Traditionsvermittlung und religiöse Sozialisation in Familie, Gemeinde und Schule</li> <li>• Möglichkeiten und Perspektiven interreligiöser Begegnung an den Lernorten Schule und Gemeinde</li> <li>• Religiosität im Spiegel pluraler Lebenswelten</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Seminar</b>					
	2	3	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In dieser Komponente herrscht Anwesenheitspflicht, da dialogische Kompetenzen nur in der dialogischen Lernsituation des Seminars erworben werden können.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> Islamische Religion Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-BM_RP_v1</b>		<b>Bezugsmodul: Religions- und Gemeindepädagogik, Jugendkultur</b>			
		Englischer Modultitel <i>Complementary Module: Religious Pedagogy and Parish Education</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik		
<b>LP des Moduls</b> 6	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• erklären Ziele, Inhalte und Entwicklungen der Religions- und Gemeindepädagogik und legen sie differenzierend dar</li> <li>• wenden religions- und gemeindepädagogische Reflexions-, Gestaltungs-, Förder- und Handlungskompetenzen an</li> <li>• übersetzen die Modelle der Vermittlung von religiösem Wissen in eine Kooperation der Lernorte Moschee und Schule</li> <li>• erläutern klassische und zeitgenössische Modelle religiöser Bildung</li> <li>• transferieren fachwissenschaftliche Perspektiven in die gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Handlungsfelder aus den jeweiligen Lernorten</li> <li>• wenden Planung und Konzepterstellung im Kontext der Moscheegemeinden methodisch und zielgruppenorientiert an</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Religionspädagogik – klassische und zeitgenössische Modelle</li> <li>• Einführung in die Gemeindepädagogik im Kontext der Moscheegemeinde</li> <li>• religions- und gemeindepädagogische Grundbegriffe, Methoden und Konzepte;</li> <li>• Gemeindepädagogik und gemeindepädagogischen Handlungsfelder als Betätigungsfeld für Imame und das gemeindepädagogische Personal</li> <li>• Ansätze für Konzepte religiöser Sozialisation in den Lernorten Schule und Gemeinde</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	2	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	2	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da Reflexions-, Gestaltungs- und Methodenkompetenzen nur in interaktiven Lernprozessen erworben werden können. Zudem handelt es sich um ein sehr junges Feld, in dem noch nicht auf ausreichend Literatur zurückgegriffen werden kann.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion</li> <li>- Bachelorstudiengang Islamische Theologie</li> <li>- Islamische Religion Masterstudiengang an Gymnasien</li> </ul>					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-BM_PS</b>		<b>Bezugsmodul: Politisches System und Gesellschaftsstruktur Deutschlands</b>			
		Englischer Modultitel <i>Complementary Module: Political Order and Social Structures in Germany</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik		
<b>LP des Moduls</b> 6	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Sommersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• benennen unterschiedliche Themen aus dem Bereich der politischen Bildung</li> <li>• reflektieren unterschiedliche politische und gesellschaftliche Fragestellungen eigenständig und bringen diese in den Zusammenhang zur politischen und gesellschaftlichen Struktur</li> <li>• reflektieren relevante Forschungsfragen und -ergebnisse</li> <li>• legen Nachkriegsgeschichte Deutschlands insbesondere im Kontext von Pluralisierung der Politik und Gesellschaft dar</li> <li>• ordnen die Integrationsdebatten in Europa und Deutschland vor dem Hintergrund der politischen und gesellschaftlichen Struktur ein</li> <li>• interpretieren die aktuellen politischen Debatten in Deutschland</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über soziale Transformationsprozesse in Deutschland</li> <li>• Überblick über Demokratietheorien und politisches System in Deutschland</li> <li>• gesellschaftliche Vielfalt und Wertekonsens</li> <li>• interreligiöse und interkulturelle Konflikte</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	Keine	Keine	1 Klausur (90 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit (15 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Themen der Politik und Gesellschaft Deutschlands vermittelt werden und die Fähigkeit der Reflexion, der Weitervermittlung und des begründeten Positionsbezugs den Austausch und die Diskussion im Seminar erfordert.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> - 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion - Bachelorstudiengang Islamische Theologie - Islamische Religion Masterstudiengang an Gymnasien					

## Profilmodule

Identifizier	Modultitel				
<b>IT-PM_GG_v1</b>	<b>Profilmodul: Glaubensgrundlagen – ‘aqā’id</b>				
	Englischer Modultitel <i>Specialisation Module: Islamic Theology</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre	
<b>LP des Moduls</b> 9	<b>Angebotsturnus</b> Jedes zweite Wintersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>vertieftes Verständnis theologischer Themen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie zu damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen</li> <li>vertiefte Kenntnis theologischer Kernthemen</li> <li>vertiefte Kenntnisse über die theologischen Schulen und deren Inhalte sowie Kenntnisse über andere islamische Glaubensrichtungen (<i>al-firaq</i>)</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>theologische Schulen</li> <li>kontemporäre Fragen islamischer Theologie</li> <li>Islam und religiöser Pluralismus</li> <li>neue theologische Denkschulen – <i>maḍāhib al-fikrīya al-mu‘āšira</i></li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Lektürekurs</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	Keine	Keine	1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
---					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Bachelorstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-PM_KE_v1</b>		<b>Profilmodul: Koranexegese – tafsīr</b>			
		Englischer Modultitel <i>Specialisation Module: Qur'anic Exegesis</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Tafsir (Koranexegese)	
<b>LP des Moduls</b> 9	<b>Angebotsturnus</b> Jedes zweite Wintersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit, selbständig mit Primärquellen der koranwissenschaftlichen Disziplinen umzugehen</li> <li>• Sicherheit in der Anwendung exegetischer Methoden</li> <li>• Fähigkeit, verschiedene Konzepte der arabischen Rhetorik und Sprachwissenschaft im Kontext der Koranwissenschaften zu verstehen</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studium exemplarischer Koransuren mit ausgewählten Kommentaren</li> <li>• aktuelle koranwissenschaftliche Diskurse</li> <li>• Vergleich der Binnen- und Außenperspektive exegetischer Zugänge zum Koran</li> <li>• Lektüre von klassischen und zeitgenössischen Werken der Koranexegese</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Lektürekurs</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	Keine	Keine	1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
---					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Bachelorstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-PM_HW_v1</b>		<b>Profilmodul: <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaften</b>			
		Englischer Modultitel <i>Specialisation Module: Ḥadīṭ Studies</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls Ein Semester			Modulbeauftragter Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte	
LP des Moduls 9	Angebotsturnus Jedes zweite Wintersemester			Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>vertieftes Verständnis <i>ḥadīṭ</i>-wissenschaftlicher Themen und Fähigkeit zu eigenständiger Reflexion und Begründung vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstands</li> <li>Sicherheit im Umgang mit der Literaturgattung <i>ḥadīṭ</i></li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>zeitgenössische Entwicklungen in der <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaft</li> <li>thematische <i>ḥadīṭ</i>-Kommentare</li> <li>aktuelle wissenschaftliche Diskurs über die <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaft</li> <li>Systematik der <i>ḥadīṭ</i>-Wissenschaft</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Lektürekurs</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	Keine	Keine	1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
---					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Bachelorstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-PM_IJ_v1</b>		<b>Profilmodul: Islamische Jurisprudenz – <i>fiqh</i></b>			
		Englischer Modultitel <i>Specialisation Module: Islamic Jurisprudence</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls Ein Semester			Modulbeauftragter Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)	
LP des Moduls 9	Angebotsturnus Jedes zweite Wintersemester			Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>vertieftes Verständnis der islamischen Jurisprudenz und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen</li> <li>Fähigkeit zur Aktualisierung der Bezüge zum Bereich der gegenseitigen Beziehungen und Interaktionen vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Religion und Lebenswirklichkeit</li> <li>Fähigkeit zur Reflexion binnenislamischer Pluralität in Rechtsfragen (<i>fiqh al-'ibādāt und fiqh al-mu'āmalāt</i>)</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechtsnormen und ihr detaillierter Zugang</li> <li>Kontextualisierung von Religion und Gesellschaft</li> <li>vergleichende islamische Jurisprudenz – <i>al-fiqh al-muqaran</i></li> <li>kontemporäre <i>fiqh</i>-Angelegenheiten – <i>qaḍāya fiqhīya mu'āṣira</i></li> <li>Vorstellung von Konzepten der islamischen Jurisprudenz für religiöse Minderheiten – <i>fiqh al-aqalliyāt</i></li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Lektürekurs</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	Keine	Keine	1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
---					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Bachelorstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier	Modultitel				
<b>IT-PM_RP_v1</b>	<b>Profilmodul: Religions- und Gemeindepädagogik</b>				
	Englischer Modultitel <i>Specialisation Module: Religious Pedagogy and Parish Education</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 9	<b>Angebotsturnus</b> Jedes zweite Wintersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertieftes Verständnis der Religions- und Gemeindepädagogik und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen</li> <li>• gemeindepädagogische Reflexions-, Gestaltungs-, Förder- und Handlungskompetenz</li> <li>• vertiefte Kenntnis religionspädagogischer Modelle und Fähigkeit zur Kooperation der Lernorte Familie, Moschee und Schule</li> <li>• vertiefte Kenntnis klassischer und zeitgenössischer Modelle religiöser Bildung</li> <li>• Methodenkompetenz bei Planung und Konzepterstellung im Kontext der Moschee</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Religionspädagogik – klassische und zeitgenössische (auch nichtmuslimische) Modelle</li> <li>• Analytische Auseinandersetzung mit den Zielen und Methoden unterschiedlicher Modelle mit besonderer Berücksichtigung ihres Menschenbilds (Anthroposophie) und ihrer Epistemologie</li> <li>• Gemeindepädagogik als Betätigungsfeld für Imame</li> <li>• praktische Erfahrung im Sinne von Unterrichtsentwürfen und Konzepterstellung</li> <li>• religions- und gemeindepädagogische Grundbegriffe</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Lektürekurs</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	Keine	Keine	1 Klausur (180 Minuten) oder Referat (15 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
---					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Bachelorstudiengang Islamische Theologie					



Identifizier		Modultitel			
<b>IT-WPW1</b>		<b>Wahlbereich</b>			
		Englischer Modultitel <i>Electives</i>			
SWS des Moduls 3	Dauer des Moduls Ein Semester		Modulbeauftragter Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte		
LP des Moduls 6	Angebotsturnus Jedes Semester		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b> Spezialisierung in Hinblick auf das individuelle Studienprofil					
<b>Inhalte</b> Eine Wahlveranstaltung aus dem Angebot der Lehrinheit Islamische Theologie z.B. aus den Bereichen - Islamische Jurisprudenz - Islamische Philosophie und Ethik - Islamische Mystik - Geschichte des Islam - Religionswissenschaft, Religionssoziologie, Religionspsychologie - Religions- und Gemeindepädagogik, Jugendkultur - Politisches System und Gesellschaftsstruktur Deutschlands					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>Komponenten bis zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 3 LP</b>					
	2	3	In der Wahlveranstaltung des Wahlbereichs ist ein Studiennachweis (APO § 11) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.	Keine	Keine
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> ---					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> - Islamische Religion Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht - 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie/Islamische Religion					

## Mastermodule

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-MA_FGY</b>		<b>Mastermodul: Fachdidaktisches Seminar – Gymnasium</b>			
		Englischer Modultitel <i>Master Module: Didactic Seminar – Secondary Level</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik		
<b>LP des Moduls</b> 6	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ beschreiben Aufgaben der Fachdidaktik in der Sekundarstufe I und II</li> <li>▪ erläutern Aspekte der Unterrichtsplanung für den Religionsunterricht an Gymnasien</li> <li>▪ analysieren Aufgaben und Bedingungen von Unterrichtsplanung und -prozessen</li> <li>▪ bewerten Prozesse und Ergebnisse von Unterrichtsplanung</li> <li>▪ entwickeln eigene Unterrichtsentwürfe</li> <li>▪ qualifizieren Medien und Materialien für die Unterrichtsplanung</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ fachdidaktische Gegenstandsbereiche in der Sekundarstufe I und II</li> <li>▪ Umgang mit den Kerncurricula für den islamischen Religionsunterricht</li> <li>▪ Didaktischer Transfer fachwissenschaftlicher Inhalte für den Lernort Gymnasium</li> <li>▪ Methoden- und Sozialformen des Unterrichts</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	3		Keine	fachdidaktische Ausarbeitung (8-10 Seiten) und Präsentation
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Kenntnisse und Methoden der Fachdidaktik vermittelt und angebahnt werden sollen.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-MA_FBS</b>		<b>Mastermodul: Fachdidaktisches Seminar – berufsbildende Schulen</b>			
		Englischer Modultitel <i>Master Module: Didactic Seminar – Secondary Level</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls Ein Semester		Modulbeauftragter Professur für Islamische Religionspädagogik		
LP des Moduls 6	Angebotsturnus Jedes Sommersemester		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ beschreiben Aufgaben der Fachdidaktik in berufsbildenden Schulen</li> <li>▪ erläutern Aspekte der Unterrichtsplanung für den Religionsunterricht an Gymnasien</li> <li>▪ analysieren Aufgaben und Bedingungen von Unterrichtsplanung und -prozessen</li> <li>▪ bewerten Prozesse und Ergebnisse von Unterrichtsplanung</li> <li>▪ entwickeln eigene Unterrichtsentwürfe</li> <li>▪ qualifizieren Medien und Materialien für die Unterrichtsplanung</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ fachdidaktische Gegenstandsbereiche in der beruflichen Bildung</li> <li>▪ Umgang mit den Kerncurricula für den islamischen Religionsunterricht</li> <li>▪ Didaktischer Transfer fachwissenschaftlicher Inhalte für den Lernort Gymnasium</li> <li>▪ Methoden- und Sozialformen des Unterrichts</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	3		Keine	fachdidaktische Ausarbeitung (8-10 Seiten) und Präsentation
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Kenntnisse und Methoden der Fachdidaktik vermittelt und angebahnt werden sollen.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen					

Identifizier	Modultitel <b>Mastermodul: Interreligiöse Kommunikation</b> Englischer Modultitel <i>Master Module: Interreligious and Transcultural Communication</i>				
<b>IT-MA_IRK</b>	<b>SWS des Moduls</b> 4		<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester	<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 8	<b>Angebotsturnus</b> Jährlich		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis interreligiöser und transkultureller Kommunikation und ihrer Methodik und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern</li> <li>• Kenntnis über eigene theologische Konzepte im Umgang mit den Anderen</li> <li>• Kenntnis über verschiedene Dialogmodelle der Theologien</li> <li>• Interreligiöse, transkulturelle und interweltanschauliche Professionalität</li> <li>• Kompetenzen zur Förderung transkultureller Kommunikation</li> <li>• Methodenkompetenz bei der Analyse von Medieninhalten</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontexte und relevante Faktoren für die interreligiöse und interweltanschauliche Kommunikation in Deutschland</li> <li>• Instrumente, Methoden und Strategien interreligiöser Kommunikation, v.a. am Beispiel der drei „abrahamitischen“ Religionen</li> <li>• Akteure und Formate des interreligiösen Dialogs in Deutschland</li> <li>• Angebote anderer weltanschaulicher Akteure</li> <li>• Einfluss der Massenmedien auf die interreligiöse Kommunikation</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Vorlesung</b>					
	2	4	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	4	Keine	Keine	1 Klausur (90 Min.) oder Referat (20 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In Komponente 2 herrscht Anwesenheitspflicht, da Kompetenzen in Kommunikation und Dialog nur in der dialogischen Lernsituation des Seminars erworben werden können.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Konsekutiver Masterstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-MA_ARA</b>		<b>Mastermodul: Arabisch</b>			
		Englischer Modultitel			
		<i>Master Module: Arabic</i>			
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls Zwei Semester			Modulbeauftragter Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik	
LP des Moduls 12	Angebotsturnus Jährlich			Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Kenntnis sprachfunktionaler Besonderheiten in mindestens zwei Bereichen: Koran, <i>ḥadīṭ</i>, Islamisches Recht, Dogmatik (<i>kalām</i>), lexikographische Literatur</li> <li>• Vertiefung und Differenzierung des Arabischen als Theologiesprache</li> <li>• Fachsprachliche Kompetenz im Umgang mit den Quellentexten</li> <li>• Fähigkeit zum Verfassen und Vortragen eigener kurzer fachwissenschaftlicher Texte</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezifische quellentextliche Besonderheiten von Koran, <i>ḥadīṭ</i>, Islamischem Recht, Dogmatik (<i>kalām</i>) und lexikographischer Literatur</li> <li>• Quellenarbeit (Übersetzung und fachwissenschaftliche Einordnung)</li> <li>• Erarbeitung und Vortrag eigener Fachtexte in arabischer Sprache</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	4	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar oder Übung</b>					
	2	4	Keine	Keine	1 Klausur (90 Min.)
<b>3. Komponente: Independent Studies (betreute Quellenarbeit mit reduzierter Präsenzzeit)</b>					
	2	4			1 Textpräsentation (insg. 15 Min.): Vortrag eines selbst verfassten arabischen Kurztextes (5 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung eines Quellentextes (Übersetzung und Analyse je 5 Min.)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da die Vertiefung der fachsprachlichen Kompetenz durch die gemeinsame Übung im Unterricht erworben werden soll.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Konsekutiver Masterstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-MA_DMP</b>		<b>Mastermodul: Dogmatik (<i>'ilm al-kalām</i>), Mystik (<i>taṣawwuf</i>) und Philosophie (<i>falsafah</i>)</b>			
		Englischer Modultitel <i>Master Module: Dogmatics, Sufism and Philosophy</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls Ein Semester		Modulbeauftragter Professur für Islamische Mystik, Philosophie und Glaubenslehre		
LP des Moduls 12	Angebotsturnus Jährlich		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb grundlegender Fähigkeiten zur Interpretation und Textkritik von Werken der Dogmatik (<i>kalām</i>), Mystik (<i>taṣawwuf</i>) und Philosophie (<i>falsafah</i>)</li> <li>• Entwicklung der Fähigkeit, relevante Texte zu dogmatischen, philosophischen und ethischen Fragestellungen zu identifizieren</li> <li>• Erwerb von Voraussetzungen, dogmatische und ethische Probleme in Auseinandersetzung mit der klassischen Theologie zu erkennen und zu analysieren</li> <li>• Kompetenz, sich mit zeitgenössischen philosophischen Ansätzen auf Grundlage der islamischen Glaubenslehre auseinanderzusetzen und theoretische Fragestellungen philosophisch-systematisch zu analysieren und darzustellen</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentrale Werke der klassischen Dogmatik (<i>kalām</i>)</li> <li>• Zentrale Werke der Literatur der Mystik, die sich mit der Verknüpfung von Glaubenslehre und Ethik befassen</li> <li>• Lektüre relevanter arabischer Quellentexte mit besonderer Berücksichtigung der Terminologie und textkritischer Aspekte</li> <li>• Bedeutende Werke der theoretischen Philosophie in der Tradition der islamischen Welt</li> <li>• Vertiefung zentraler Inhalte der Dogmatik (<i>kalām</i>) und der theoretischen Philosophie in der Tradition der islamischen Welt</li> <li>• Einführung in die Systematik der theoretischen Philosophie in der abendländischen Tradition</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	Keine	Keine	1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.					
<b>Berechnung der Modulnote ---</b>					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit klassischen und zeitgenössischen Ansätzen in der dialogischen Lernsituation des Seminars erworben und geübt werden soll.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Konsekutiver Masterstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-MA_KEX</b>		<b>Mastermodul: Koranexegese (tafsīr)</b>			
		Englischer Modultitel			
		<i>Master Module: Qur'anic Exegesis</i>			
<b>SWS des Moduls</b>	<b>Dauer des Moduls</b>		<b>Modulbeauftragter</b>		
4	Ein Semester		Professur für Tafsir (Koranexegese)		
<b>LP des Moduls</b>	<b>Angebotsturnus</b>		<b>Modul beschließendes Gremium</b>		
12	Jährlich		Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompetenz zur eigenständigen Beschäftigung mit klassischer und moderner Koranexegese und ihren Methoden</li> <li>• Vertiefung der zur Analyse der Semantik des Korans notwendigen Kompetenzen in der arabischen Sprachwissenschaft</li> <li>• Erwerb von Kenntnissen über <i>tafsīr</i> verschiedener konfessioneller Strömungen</li> <li>• Kompetenz im kritischen Umgang mit Koranübersetzungen</li> <li>• Fähigkeit zur begründeten Positionierung in zeitgenössischen innerislamischen Diskussionen um den Koran und das Konzept der Offenbarung (<i>wahy</i>) und Kenntnis seiner philosophischen Grundlagen</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lektüre ausgewählter Abschnitte aus verschiedenen Exegesewerken, z.B. mit Schwerpunkt auf Philosophie und Sprachwissenschaft sowie Exegesewerken verschiedener konfessioneller Strömungen</li> <li>• vertiefende Darstellung von Konzepten der arabischen Sprachwissenschaft, die in der Exegese Anwendung finden</li> <li>• Auseinandersetzung mit zeitgenössischen innerislamischen Diskussionen um das Konzept der Offenbarung und seine philosophischen Grundlagen</li> <li>• Betrachtung verschiedener Übersetzungen des Korans und ihrer Methodik</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	Keine	Keine	1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da vertieftes Wissen im Bereich Koranexegese vermittelt und die Fähigkeit zum begründeten Positionsbezug in innerislamischen Diskussionen im Seminar erworben und erprobt werden soll.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Konsekutiver Masterstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier	Modultitel <b>Mastermodul: ḥadīṭ-Wissenschaften</b>				
<b>IT-MA_HAW</b>	Englischer Modultitel <i>Master Module: Qur'anic Exegesis</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte	
<b>LP des Moduls</b> 12	<b>Angebotsturnus</b> Jährlich			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit und Reflexion von Themen und Ergebnissen der westlichen ḥadīṭ-Forschung</li> <li>• Vertrautheit mit neuen Methoden der ḥadīṭ-Kritik</li> <li>• Verständnis des historischen Gehalts von ḥadīṭ-Texten und ihrer praktischen Relevanz</li> <li>• Kenntnis der historisch-kritischen Methode und ihrer Umsetzung in der ḥadīṭ-Kritik</li> <li>• Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen den Kriterien der ḥadīṭ-Wissenschaftler und der fiqh-Wissenschaftler bei der Annahme einer Überlieferung</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentrale Fragen der westlichen ḥadīṭ-Forschung</li> <li>• <i>Isnad-cum-matn</i>-Analyse und die Beurteilung ihrer Tragfähigkeit als Kriterium zur Überprüfung der Echtheit von ḥadīṭ-Texten</li> <li>• Historisch-kritische Methode und ihre Rolle in den ḥadīṭ-Wissenschaften</li> <li>• Entwicklung der ḥadīṭ-Wissenschaften bis in die Gegenwart</li> <li>• Klassifizierung der ḥadīṭ-Texte zwischen ḥadīṭ-Wissenschaft und Methodologie der Normenlehre</li> <li>• Wissenschaftliche Erkenntnisse der ḥadīṭ-Forschung und ḥadīṭ-Kritik</li> <li>• Historizität der ḥadīṭ-Texte und deren Verortung im Rechtsapparat</li> <li>• Fallbeispiele für die Annahme oder Ablehnung einer Überlieferung nach den Kriterien der ḥadīṭ-Wissenschaftler und fiqh-Wissenschaftler</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	Keine	Keine	1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da neuere Methoden der Ḥadīṭ-Kritik vermittelt werden, deren Analyse und Anwendung im Seminar geübt werden sollen.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Konsekutiver Masterstudiengang Islamische Theologie					



Identifizier		Modultitel			
<b>IT-MA_ISR</b>		<b>Mastermodul: Islamisches Recht (<i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>)</b>			
		Englischer Modultitel			
		<i>Master Module: Islamic Law</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls Ein Semester		Modulbeauftragter Professur für Fiqh (Islamisches Recht und Glaubenspraxis)		
LP des Moduls 12	Angebotsturnus Jährlich		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstständigkeit in der Diskussion über die Aktualität und Tragfähigkeit der Methodologie von islamischem Recht und Glaubenspraxis</li> <li>• Kenntnis der Maximen der Methodologie von islamischem Recht und Glaubenspraxis und ihrer Rolle zur Bewältigung aktueller Probleme</li> <li>• Wahrnehmung der Wandelbarkeit der Normen der Scharia als dynamisches Merkmal</li> <li>• Fähigkeit zur differenzierten Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Rechtsfindung anhand ausgewählter Beispiele</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Ansätze zu einer gegenwartsbezogenen Methodologie von islamischem Recht und Glaubenspraxis und möglicher Transferprozesse in die Rechtspraxis</li> <li>• Aktuelle Debatten über die Erarbeitung einer Methodologie von islamischem Recht und Glaubenspraxis für die muslimischen Minderheiten in einem mehrheitlich nichtmuslimischen Kontext</li> <li>• Religiöse Relevanz gegenwärtiger gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Gegebenheiten auf die Rechtspraxis</li> <li>• Untersuchung ausgewählter Fragestellungen der Rechtspraxis</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	Keine	Keine	1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da Methoden der Rechtsfindung erprobt und die Diskussionsfähigkeit über aktuelle Fragen des islamischen Rechts erworben werden sollen.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Konsekutiver Masterstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier	Modultitel <b>Mastermodul: Religion und Gesellschaft</b>				
<b>IT-MA_RGS</b>	Englischer Modultitel <i>Master Module: Religion and Society</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 2	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Religionswissenschaft/Schwerpunkt Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 12	<b>Angebotsturnus</b> Jährlich			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befähigung zur qualifizierten Beteiligung an aktuellen Debatten um die Rolle der Religion in der Gesellschaft</li> <li>• Kenntnisse über Theorien der Säkularisierung und deren Kritik</li> <li>• Kompetenz im Umgang mit Fragen, die gesamtgesellschaftlich mit Bezug auf den Islam diskutiert werden (z.B. Geschlechtergerechtigkeit)</li> <li>• Kompetenz in der Analyse und im angemessenen Umgang mit Phänomenen des antimuslimischen Rassismus/Islamfeindlichkeit</li> <li>• Kompetenz in der Anwendung religionssoziologischer und religionswissenschaftlicher Begriffe, Theorien und Methoden</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung des Wissens über Methoden und Theorien der Religionssoziologie und Religionswissenschaft</li> <li>• Einführung in Theorien der Säkularisierung und deren Kritik</li> <li>• Darstellung der historischen Entwicklung und gegenwärtigen Ausprägungen der Islamrezeption in Europa</li> <li>• Einführung in neuere theoretische Ansätze, z.B. der Postcolonial Studies, Diskurstheorie und Gender Studies</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	Keine	Keine	1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da in aktuelle theoretische Diskussionen eingeführt und die Befähigung zur Beteiligung an akademischen und gesellschaftlichen Debatten erworben werden soll.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Konsekutiver Masterstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-MA_GPS</b>		<b>Wahlpflichtmodul: Gemeindepädagogik und Seelsorge</b>			
		Englischer Modultitel <i>Focal Module: Parish Education and Spiritual Care</i>			
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls Ein Semester		Modulbeauftragter Professur für Islamische Religionspädagogik		
LP des Moduls 12	Angebotsturnus Jährlich		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Kenntnisse der Gemeindepädagogik und islamischen Seelsorgetheorien sowie die Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in aktuellen Forschungsfragen begründet Position zu beziehen</li> <li>• Fundierte Kenntnisse über die Ziele und Perspektiven der Gemeindearbeit sowie über verschiedene sozial-pädagogische und seelsorgerische Methoden und Konzepte</li> <li>• Kompetenzen in den Bereichen der Organisation des Lehr- und Lernbetriebs in der Gemeinde, der Beratung und der Kooperation mit öffentlichen Institutionen</li> <li>• Umgang mit religionspsychologischen Themen wie der Einfluss von Religiosität auf Persönlichkeitsstrukturen, Gesundheit, Lebenskrisen (Tod und Sterben), Angst, Vorurteile und Neurosen</li> <li>• Kompetenzen in speziellen seelsorgerischen Themen-bereichen wie Krankenhausseelsorge, Gefängnisseelsorge und Unfallseelsorge</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen und Methodik der Sozial- und Gemeinde-pädagogik</li> <li>• Gegenstand, Vorgehensweisen und Selbstverständnis der islamischen Seelsorge</li> <li>• Erörterung der Ziele und Perspektiven in der Gemeinde-tätigkeit und Seelsorge sowie ihrer praktischen Bezüge</li> <li>• Lehr- und Lernprozesse im religiösen Kontext, in Kommunikation und Rhetorik, Gemeindeführung und Organisation</li> <li>• Religionspsychologische Theorien und ihre zentralen Begriffe und Probleme</li> <li>• Behandlung der für die Seelsorge bedeutsamen Themen aus der Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Theologie (z.B. Theodizee)</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	Keine	Keine	1 Klausur (120-180 Min.) oder Referat (30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten) oder Hausarbeit (30 Seiten)
<b>Prüfungsanforderungen</b> In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da vertiefte Kenntnisse der Gemeindepädagogik vermittelt und Organisations- und Beratungskompetenzen erworben werden sollen, die eine dialogische Lernsituation erfordern.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> Konsekutiver Masterstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier	Modultitel				
<b>IT-MA_FGS</b>	<b>Mastermodul: Fachdidaktisches Seminar – Grundschule</b>				
	Englischer Modultitel <i>Master Module: Didactic Seminar – Primary Level</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 2	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 4	<b>Angebotsturnus</b> Jährlich			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse über die Fachdidaktik in der Primarstufe</li> <li>• Planen und Gestalten des Religionsunterrichts in der Grundschule</li> <li>• Kenntnisse über außerschulische Lernorte und diesen angemessene didaktische Zugänge</li> <li>• Medienkompetenz und Umgang mit Präsentationsformen des Religiösen</li> <li>• Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen an die islamische Religionspädagogik</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenstandsbereiche der Religionsdidaktik in der Primarstufe</li> <li>• Einblicke in und Umgang mit dem Kerncurriculum Islamischer Religionsunterricht in der Grundschule</li> <li>• Methoden der Unterrichtsgestaltung und religionsdidaktische Theorien</li> <li>• Beschäftigung mit religiöser und weltanschaulicher Differenz</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Seminar (teilweise separat für Grundschule)</b>					
	2	4	Keine	Keine	Fachdidaktische Ausarbeitung (8-10 Seiten) und Präsentation
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Kenntnisse und Methoden der Fachdidaktik vermittelt und im dialogischen Austausch didaktische Kompetenzen und die Fähigkeit zum Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen des Islamischen Religionsunterrichts erworben werden sollen.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-MA_FHR</b>		<b>Mastermodul: Fachdidaktisches Seminar – Haupt- und Realschule</b>			
		Englischer Modultitel <i>Master Module: Didactic Seminar – Secondary Level</i>			
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls Ein Semester			Modulbeauftragter Professur für Islamische Religionspädagogik	
LP des Moduls 4	Angebotsturnus Jährlich			Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse über die Fachdidaktik in der Sekundarstufe I</li> <li>• Planen und Gestalten des Religionsunterrichts in Haupt- und Realschule</li> <li>• Kenntnisse über außerschulische Lernorte und diesen angemessene didaktische Zugänge</li> <li>• Medienkompetenz und Umgang mit Präsentationsformen des Religiösen</li> <li>• Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen an die islamische Religionspädagogik</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenstandsbereiche der Religionsdidaktik in der Sekundarstufe I</li> <li>• Einblicke in und Umgang mit dem Kerncurriculum Islamischer Religionsunterricht in der Sekundarstufe I</li> <li>• Methoden der Unterrichtsgestaltung und religionsdidaktische Theorien</li> <li>• Beschäftigung mit religiöser und weltanschaulicher Differenz</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Seminar (teilweise separat für Haupt- und Realschule)</b>					
	2	4	Keine	Keine	Fachdidaktische Ausarbeitung (8-10 Seiten) und Präsentation
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da zentrale Kenntnisse und Methoden der Fachdidaktik vermittelt und im dialogischen Austausch didaktische Kompetenzen und die Fähigkeit zum Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen des Islamischen Religionsunterrichts erworben werden sollen.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-MA_GL</b>		<b>Mastermodul: Glaubenspraxis und Lebenswirklichkeit in Schule und Alltag</b>			
		Englischer Modultitel <i>Master Module: Belief and Religious Practice in Daily Muslim Life</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 4	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik		
<b>LP des Moduls</b> 8	<b>Angebotsturnus</b> Jährlich		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>• beschreiben Theorien der Identitätsbildung muslimischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland</li> <li>• begründen verschiedene Modelle kindlicher und jugendlicher religiöser Sozialisation</li> <li>• interpretieren Fragen nach Religion und Glaube im Kontext der Erfahrungswelten von Kindern und Jugendlichen</li> <li>• beurteilen alltagsrelevante Normen und religiöse Praxen im Kontext religiöser Sozialisation</li> <li>• gewichten Glaube, Handeln und Verantwortung im Spannungsfeld von Religion und werteppluraler Gesellschaft</li> <li>• klassifizieren zentrale Fragestellungen aus Theologie und Lebenswirklichkeit</li> <li>• bewerten religionspädagogisches Handeln am Lernort Moschee</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• adressatenbezogenes Theologisieren</li> <li>• Muslimische Schülerinnen und Schüler als Akteure in werteppluralen Spannungsfeldern</li> <li>• Identitätsmodelle und -konstruktionen muslimischer Schülerinnen und Schüler sowie ihrer gesellschaftlichen Bezüge</li> <li>• bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studien zur Lebenswirklichkeit von muslimischen Kindern und Jugendlichen in Deutschland</li> <li>• normative und spirituelle Aspekte der Glaubenspraxis</li> <li>• Diskussion grundlegender Theologieschulen</li> <li>• Lektüre ausgewählter Texte und Diskurse zu Normativität und Glaube</li> <li>• Kennenlernen praktisch-theologischer Gemeindeabläufe</li> <li>• Einarbeitung in das jeweilige lokale Konzept religiöser Bildung</li> <li>• aktive Beteiligung an der religiösen Bildung der Moscheegemeinde im Rahmen der gemeindeüblichen Abläufe (20 UE)</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Religionspädagogisches Kurzpraktikum Gemeinde (20 UE)</b>					
		2	Erstellung eines strukturierten Berichts (4000 Zeichen) über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen mit einer religionsdidaktischen Reflexion	Keine	Keine
<b>3. Komponente: Seminar</b>					
	2	3	Keine	Keine	1 Essay (10 Seiten) oder Portfolio mit Präsentation oder mündliche Prüfung (30 Min.)

<b>Prüfungsanforderungen</b> In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In Komponente 1 und 3 herrscht Anwesenheitspflicht, da die Kontextualisierung von Glaubensfragen in der Lebenswirklichkeit muslimischer Kinder und Jugendlicher sowie die Integration von Theorie und Praxis einen dialogischen Austausch erfordern. Zeugnis des Praktikumsgebers über das absolvierte Praktikum sowie Praktikumsbericht.
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---
<b>Verwendung des Moduls</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen</li><li>- Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen</li><li>- Islamische Religion Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien</li><li>- Islamische Religion Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen</li></ul>

## Praktika

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-BFP</b>		<b>Schulisches Basisfachpraktikum Islamische Religion</b>			
		Englischer Modultitel <i>Basic School placement Islamic Religion</i>			
<b>SWS des Moduls</b>	<b>Dauer des Moduls</b>		<b>Modulbeauftragter</b>		
2	Ein Semester		Professur für Islamische Religionspädagogik		
<b>LP des Moduls</b>	<b>Angebotsturnus</b>		<b>Modul beschließendes Gremium</b>		
8	Jährlich		Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Islamische Religion befähigt zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im islamischen Religionsunterricht, verbunden mit der Fähigkeit zur Reflexion des eigenen fachbezogenen Kompetenzprofils.					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ benennen didaktisch-methodische Fragestellungen</li> <li>▪ beschreiben Handlungsfelder des Religionsunterrichts</li> <li>▪ bewerten Anforderungen der Berufsrolle von Religionslehrer*innen</li> <li>▪ begründen die Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Studien für die Praxis des Religionsunterrichts</li> <li>▪ interpretieren methodisch reflektierte Beobachtung und Analyse von Prozessen des Religionsunterrichts im Zusammenhang des Schullebens und der Schulkultur</li> <li>▪ wenden fachdidaktisch begründete Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlauf des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche an</li> <li>▪ erstellen Unterrichtsentwürfe</li> <li>▪ analysieren fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themen und Fragestellungen</li> <li>▪ realisieren Besprechungen und Auswertung von Unterricht</li> <li>▪ formulieren persönliche Beobachtungsschwerpunkte</li> <li>▪ reflektieren Methoden von Unterrichtsforschung</li> <li>▪ entwickeln und erproben vorläufige Konzepte zur Unterrichtsplanung, unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Fachs Islamische Religion</li> <li>▪ begründen Wahl und Einsatz geeigneter Medien</li> <li>▪ erproben Methoden professionsbezogener Selbstreflexion</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beobachtung von Religionsunterricht</li> <li>▪ Durchführung von Unterrichtsstunden und -einheiten</li> <li>▪ Reflexion von Religionsunterricht</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Seminar</b>					
	2	2	ausführlicher Unterrichtsentwurf	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Praktikum (5 Wochen)</b>					
		6	Ausführlicher Praktikumsbericht (ca. 5 Seiten)	Keine	
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					



**Bestehensregelung für dieses Modul**

- Vor der Teilnahme am Praktikum (Komponente 2) muss der Studiennachweis im Vorbereitungsseminar (Komponente 1) erworben werden.
- Es besteht Anwesenheitspflicht in beiden Komponenten. Im Vorbereitungsseminar wird nicht nur theoretisches Wissen vermittelt, sondern im argumentativen Austausch werden exemplarische Unterrichtsentwürfe oder Sequenzplanungen diskutiert. Nur im kommunikativen Austausch zwischen Studierenden und Dozenten können das für die erfolgreiche Ausübung des Lehramtes Islamische Religion erforderliche didaktische Urteilsvermögen und die Planungskompetenz geschult werden.
- Erfolgreiche Ableistung des Praktikums

**Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung**

---

**Verwendung des Moduls**

- Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-EFP</b>		<b>Erweiterungsfachpraktikum Islamische Religion</b>			
		Englischer Modultitel <i>Advanced School placement Islamic Religion</i>			
<b>SWS des Moduls</b>		<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 6		<b>Angebotsturnus</b> Jährlich		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
Das schulische Erweiterungsfachpraktikum im Fach Islamische Religion befähigt die Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) im Kontext des Fachs Islamische Religion zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ begründen die Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Religionsunterrichts</li> <li>▪ bewerten methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Religionsunterrichts im Zusammenhang des Schullebens und der Schulkultur</li> <li>▪ untersuchen fachdidaktisch begründete Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche</li> <li>▪ erstellen Unterrichtsverlaufsplänen</li> <li>▪ erproben Lehrerhandeln im Kontext eigener Durchführung von Unterricht</li> <li>▪ bewerten Entstehungs- und Auswertungsprozesse von Unterricht</li> <li>▪ differenzieren didaktische und fachwissenschaftliche Entscheidungen</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beobachtung <del>Vorbereitung</del> von Religionsunterricht</li> <li>▪ Durchführung von Unterrichtsstunden und -einheiten</li> <li>▪ Reflexion von Religionsunterricht</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Praktikum</b>					
Praktikum (4 Wochen)		6	Ausführlicher Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)	Keine	
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Teilnahme an der einmaligen Vorbereitungssitzung ist Voraussetzung für die Ableistung des Praktikums.</li> <li>▪ Es besteht Anwesenheitspflicht. In der einmaligen Vorbereitungssitzung wird nicht nur theoretisches Wissen vermittelt, sondern im argumentativen Austausch werden exemplarische Unterrichtsentwürfe oder Sequenzplanungen diskutiert. Nur im kommunikativen Austausch zwischen Studierenden und Dozenten können das für die erfolgreiche Ausübung des Lehramtes Islamische Religion erforderliche didaktische Urteilsvermögen und die Planungskompetenz geschult werden.</li> <li>▪ Erfolgreiche Ableistung des Praktikums</li> </ul>					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
- Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-FPLBS</b>		<b>Fachpraktikum-LbS Islamische Religion</b>			
		Englischer Modultitel <i>School Placement Islamic Religion</i>			
<b>SWS des Moduls</b>	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 2	<b>Angebotsturnus</b> Jährlich			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Islamische Religion befähigt die Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) im Fach Islamische Religion in Kontexten beruflicher Bildung zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.					
Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ begründen die Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Religionsunterrichts</li> <li>▪ wenden Formen methodisch reflektierter Beobachtung und Analyse von Prozessen des Religionsunterrichts im Zusammenhang des Schullebens und der Schulkultur an</li> <li>▪ führen fachdidaktisch begründete Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche durch</li> <li>▪ erstellen und reflektieren Unterrichtsverlaufspläne</li> <li>▪ reflektieren die Relevanz religiöser Sozialisation in Kontexten beruflicher Bildung</li> <li>▪ beurteilen und bewerten Prozesse der Praxis von Religionsunterricht im Kontext ihres Praktikums</li> <li>▪ realisieren Besprechungen und Auswertung von Unterricht</li> <li>▪ formulieren persönliche Beobachtungsschwerpunkte</li> <li>▪ reflektieren Methoden von Unterrichtsforschung</li> <li>▪ entwickeln und erproben vorläufige Konzepte zur Unterrichtsplanung, unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Fachs Islamische Religion</li> <li>▪ begründen Wahl und Einsatz geeigneter Medien</li> <li>▪ erproben Methoden professionsbezogener Selbstreflexion</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beobachtung von Religionsunterricht</li> <li>▪ Durchführung von Unterrichtsstunden und -einheiten</li> <li>▪ Reflexion von Religionsunterricht</li> </ul>					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Praktikum</b>					
		2	Ausführlicher Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)	Keine	
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
---					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
- Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen					

## Projektband

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-PB_FF</b>		<b>Projektband: Fachspezifische Forschung (Islamische Religion)</b>			
		Englischer Modultitel <i>Project: Subject Specific Research (Islamic Education)</i>			
SWS des Moduls 6		Dauer des Moduls 2-3 Semester		Modulbeauftragter Professur für Islamische Religionspädagogik	
LP des Moduls 15		Angebotsturnus PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester) PB-2: Projekt (10.2. bis Ende des Schuljahres) PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden erwerben Kenntnisse fachspezifischer wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung. Die Studierenden werden zur Beurteilung und methodenkritischen Nutzung empirisch gesicherter Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung befähigt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, fachwissenschaftliche Einzelfragen unter einem wissenschaftlichen Untersuchungsansatz zusammenzustellen, um die Wirksamkeit von Lehr-/Lernprozessen durch das eigene Fach vor dem Hintergrund curricularer Anforderungen zu überprüfen.					
<b>Inhalte</b> Das Modul „Projektband: Fachspezifische Forschung“ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Forschungspraxis und die Anbahnung eines Forschungshabitus aus. Ausgehend von den curricularen Vorgaben bearbeiten die Studierenden selbstständig Forschungsfragen im Rahmen möglicher Optimierungsprozesse schulischer Unterrichtspraxis.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“</b>					
	2	4		Keine	1 Klausur
<b>2. Komponente PB-2: Projekt</b>					
		5	aktive Bearbeitung der Forschungsfrage	Keine	Keine
<b>3. Komponente PB-3: Projektbegleitseminar</b>					
	2	2	1 Essay (10 Seiten) oder Portfolio mit Präsentation oder mündliche Prüfung (30 Min.)	Keine	
<b>4. Komponente PB-4 Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“</b>					
	2	4			1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Essays) (Einzel oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Siehe Qualifikationsziele und Inhalte					
<b>Berechnung der Modulnote</b> In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.					

**Bestehensregelung für dieses Modul**

- PB-1, 3 und 4: Aktive Teilnahme, Anwesenheit bei mindestens 80% der Veranstaltungen. Es besteht Anwesenheitspflicht, da der Erfolg der als Forschungswerkstatt angelegten Kleinveranstaltungen ganz wesentlich von der Zusammenarbeit aller Akteure abhängt, welche auf der Grundlage empirischer Materialien aus dem Unterricht ihre je unterschiedlichen Perspektiven einbringen und Lesarten generieren. Im intensiven Dialog kommt es zur Einsozialisation in das Forschungshandeln bezogen auf den spezifischen Gegenstand des islamischen Religionsunterrichts. Der Perspektivenaustausch aller teilnehmenden Studierenden im diskursiven Rahmen einer kleinen Seminarveranstaltung dient auch der für das Forschungshandeln notwendigen Distanzierung von der eigenen Praxisbetroffenheit als angehende islamische ReligionslehrerInnen.
- Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.

**Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung**

Nein

**Verwendung des Moduls**

Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen

Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-PB_AF</b>		<b>Projektband: Aktionsforschung (Islamische Religion)</b>			
		Englischer Modultitel <i>Project: Action Research (Islamic Education)</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 6		<b>Dauer des Moduls</b> 2-3 Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 15		<b>Angebotsturnus</b> PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester) PB-2: Projekt (10.2. bis Ende des Schuljahres) PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden lernen im Projektband Aktionsforschung im Kontext der eigenen Schulklasse, eigene Forschungsfragen zu stellen und zu beantworten. Die Studierenden erwerben in diesem Zusammenhang Fähigkeiten zur <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstorganisation und Selbstreflexion,</li> <li>• realistischen Zeit- und Arbeitsplanung,</li> <li>• projektbezogenen Teamarbeit,</li> <li>• Erschließung, kritischen Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen,</li> <li>• Reflexion eigener Verantwortung in religiösen Bildungsprozessen,</li> <li>• Diagnose der religiösen Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler,</li> </ul> Erkennung von Wirkzusammenhängen in konkreten Unterrichtssituationen.					
<b>Inhalte</b> Die Studierenden entwickeln in Zusammenhang mit der Praxis in der Schulklasse eine Fragestellung, die mithilfe der Aktionsforschung beantwortet werden kann. Die Studierenden erforschen zudem die Wechselseitigkeit des Lehr-/Lernprozesses religiöser Sozialisation im Kontext des eigenen Faches. Zudem erfahren sie, wie religiöse Sozialisation vor dem Hintergrund heterogener Ausgangsbedingungen Differenzierung im Lehrverhalten erfordert. Im Vorbereitungsseminar lernen sie Methoden kennen, die in Aktionsforschungen bereits verwendet wurden, und werden befähigt, ein eigenes Forschungsanliegen zu einer in 5 Monaten zu beantwortenden Forschungsfrage zu entwickeln und einzugrenzen. Die Studierenden planen und führen die Aktionsforschung eigenständig durch. Parallel dazu erhalten sie regelmäßig Feedback im Projektbegleitseminar. Im Auswertungsseminar werden die Forschungsschritte, Teilergebnisse und das Endresultat zu einer geeigneten Präsentation vereint.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“</b>					
	2	4	aktive Teilnahme und Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen	Keine	1 Klausur
<b>2. Komponente PB-2: Projekt</b>					
		5	aktive Bearbeitung der Forschungsfrage	Keine	Keine

<b>3. Komponente PB-3: Projektbegleitseminar</b>					
	2	2	aktive Teilnahme; Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen; Präsentation vorläufiger Ergebnisse	Keine	1 Essay (10 Seiten) oder Portfolio mit Präsentation oder mündliche Prüfung (30 Min.)
<b>4. Komponente PB-4 Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“</b>					
	2	4	aktive Teilnahme und Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen		1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Forschungstagebuchs oder eines Posters) (Einzelnen oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Siehe Qualifikationsziele und Inhalte					
<b>Berechnung der Modulnote</b> In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> Nein					
<b>Verwendung des Moduls</b> Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-PB_SE</b>		<b>Projektband: Schulentwicklungsforschung (Islamische Religion)</b>			
		Englischer Modultitel <i>Project: School Development Research (Islamic Education)</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 6		<b>Dauer des Moduls</b> 2-3 Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 15		<b>Angebotsturnus</b> PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester) PB-2: Projekt (10.2. bis Ende des Schuljahres) PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
Die Studierenden erwerben im Projektband Schulentwicklungsforschung ein grundlegendes Verständnis von Schulentwicklungsprozessen. Sie lernen, gemeinsam mit der Schule/den Lehrkräften Forschungsfragen mit dem Ziel der Schulentwicklung und/oder Qualitätssicherung zu stellen und zu bearbeiten.					
Die Studierenden erwerben in diesem Zusammenhang:					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundfähigkeiten zur Entwicklung eines Forschungsdesigns und zur Auswahl geeigneter Datenerhebungsverfahren;</li> <li>• Reflexionsfähigkeit über Wirkung und Risiken von Forschung;</li> <li>• praktische Erfahrungen in ausgewählten Forschungstätigkeiten;</li> <li>• Fähigkeit zur methodischen Reflexion von Forschungsprozessen und -ergebnissen;</li> <li>• Fähigkeit der Präsentation der Ergebnisse in Hinblick auf Schulentwicklung;</li> <li>• Fähigkeit zur projektbezogenen Teamarbeit;</li> <li>• Organisationsfähigkeit und Befähigung zur realistischen Zeit- und Arbeitsplanung;</li> <li>• Fähigkeit zur Erschließung, kritischen Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen;</li> <li>• Wissen über Möglichkeiten und Techniken zur Förderung, Individualisierung und Differenzierung im Unterricht;</li> <li>• Fähigkeit zur projektorientierten Gestaltungskompetenz der Fächergruppe Religion/Werte und Normen;</li> <li>• fächerübergreifendes kontrastierendes wie verbindendes Verständnis von Lerngegenständen.</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
Der Schwerpunkt Schulentwicklung bietet den Studierenden Gelegenheit, sich exemplarisch mit Fragen sowie den damit zusammenhängenden methodischen und praktischen Problemen schulbezogener Forschung auseinanderzusetzen. Die Themen können aus verschiedenen Forschungsgebieten stammen, die für den Lehrerberuf und die Schulwirklichkeit von Bedeutung sind. In dem Forschungsprojekt der Studierenden soll es daher darum gehen, von der Schule selbst erwünschte oder bereits angestoßene Schulentwicklungsprozesse wissenschaftlich zu begleiten. Die Studierenden erwerben dazu wissenschaftliche Methodik im Vorbereitungsseminar und führen in Zusammenarbeit mit der Schule Forschungsprojekte vor Ort durch. Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (PO) auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden. Die Studierenden erkunden neue Ansätze einer auf das gesellschaftliche Gesamtwohl ausgerichteten Beschäftigung mit religiösen wie weltanschaulichen Phänomenen vor dem Hintergrund allgemeiner schulischer Entwicklungsprozesse.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“</b>					
	2	4	aktive Teilnahme und Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen	Keine	1 Klausur



<b>2. Komponente PB-2: Projekt</b>					
		5	aktive Bearbeitung der Forschungsfrage	Keine	Keine
<b>3. Komponente PB-3: Projektbegleitseminar</b>					
	2	2	aktive Teilnahme; Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen; Präsentation vorläufiger Ergebnisse	Keine	1 Essay (10 Seiten) oder Portfolio mit Präsentation oder mündliche Prüfung (30 Min.)
<b>4. Komponente PB-4 Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“</b>					
	2	4	aktive Teilnahme und Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen		1 Präsentation der Endergebnisse (in Form eines Forschungstagebuchs oder eines Posters) (Einzelnen oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)
<b>Prüfungsanforderungen</b> Siehe Qualifikationsziele und Inhalte					
<b>Berechnung der Modulnote</b> In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> Nein					
<b>Verwendung des Moduls</b> Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen					

## Professionalisierung (4 Schritte +)

Identifizier	Modultitel				
<b>IT-SK_1</b>	<b>Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen im Grundlagenmodul Islamische Theologie (4 Schritte+)</b>				
	Englischer Modultitel <i>Orientation</i>				
<b>SWS des Moduls</b> keine (integriert im Grundlagenmodul Islamische Theologie)	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 2	<b>Angebotsturnus</b> Jedes Wintersemester			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ beschreiben Aufgaben des gewählten Fachs</li> <li>▪ begründen eine inhaltliche Orientierung der fachwissenschaftlichen Perspektiven</li> <li>▪ reflektieren eigene Stärken</li> <li>▪ entwickeln Perspektiven späterer beruflicher Perspektiven</li> <li>▪ bewerten wissenschafts- und gesellschaftspolitische Kontexte des Fachs</li> <li>▪ wenden Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens an</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> Thematischer Überblick zu Inhalten des gewählten Fachs unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, Berufsmöglichkeiten, Bedeutung von Schlüsselkompetenzen für den Studienerfolg und die berufliche Entwicklung, wissenschafts- und gesellschafts-politische Kontexte des Fachs, Einführung in Formen des wissenschaftlichen Arbeitens					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Orientierung</b>					
	keine	2	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn	Keine	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> ---					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-SK_2</b>		<b>Methoden / Grundlagen. Integrative Schlüsselkompetenzen im Modul Einführung in das Studium der Islamischen Theologie (4 Schritte+)</b> Englischer Modultitel <i>Methodology</i>			
<b>SWS des Moduls</b> keine (integriert im Grundlagenmodul Islamische Theologie)		<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 2		<b>Angebotsturnus</b> Jedes Sommersemester		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entwickeln Perspektiven selbstgesteuerten Lernens</li> <li>▪ kombinieren Methoden- und Vermittlungskompetenz</li> <li>▪ wenden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens an</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> In Komponente 3 des Moduls Einführung in das Studium der Islamischen Theologie lernen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennen, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können, z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche usw.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>Komponente: Methoden/Grundlagen</b>					
	2	2	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn	IT-SK_1	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> ---					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier	Modultitel				
<b>IT-SK_3</b>	<b>Anwendung in Fachveranstaltungen. Integrative Schlüsselkompetenzen in den Einführungs-, Haupt- und/oder Bezugsmodulen (4 Schritte+)</b> Englischer Modultitel <i>Application</i>				
<b>SWS des Moduls</b> keine (integriert in Einführungs-, Haupt und/oder Bezugsmodulen)	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 2	<b>Angebotsturnus</b> Semesterweise je nach angebotenen Lehrveranstaltungen			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Die in den Modulen IT-SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen integrativ angewendet werden.					
<b>Inhalte</b> Anwendung der in den Modulen IT-SK_1 und IT-SK_2 erworbenen Kompetenzen in zwei Fachveranstaltungen des 3. und 4. Semesters (Einführungs-, Haupt und/oder Bezugsmodule)					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>2 Komponenten Anwendung in Fachveranstaltungen</b>					
	keine (integriert in Einführungs-, Haupt und/oder Bezugsmodulen)	2 (2 x 1 LP)	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn	IT-SK_1 und IT-SK_2	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> ---					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-SK_4</b>		<b>Projektarbeit/Tutorentätigkeit. (4 Schritte+)</b>			
		Englischer Modultitel <i>Project or tutoring</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 1-2	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester			<b>Modulbeauftragter</b> Professur für Islamische Religionspädagogik	
<b>LP des Moduls</b> 2	<b>Angebotsturnus</b> Semesterweise je nach angebotenen Lehrveranstaltungen			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Projektarbeit: Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement. Tutorentätigkeit: Kommunikationskompetenzen, Vermittlungskompetenzen, Medienkompetenzen					
<b>Inhalte</b> Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder Tutorentätigkeit: Übernahme von Tutorentätigkeit, z.B. für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in IT-SK_1 oder IT-SK_2					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Erarbeitung eines fachlich orientierten Projekts (4 LP)</b>					
	keine (integriert in Einführungs-, Haupt und/oder Bezugsmodulen)	4	Projektarbeit: Bearbeitung und Präsentation eines Projekts	IT-SK_1 und IT-SK_2	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
<b>Oder Komponente Betreuung von Studierenden außerhalb der Veranstaltungen IT-SK_1, IT-SK_2 und ggf. anderen Lehrveranstaltungen sowie Vor- und Nachbereitung (4 LP)</b>					
		4	Tutorentätigkeit: Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen, z.B. beim Erwerb von Kompetenzen aus IT-SK_1 und/oder IT-SK_2		
<b>Prüfungsanforderungen</b> Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Zielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> ---					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> 2-Fächer-Bachelorstudiengang Islamische Theologie					

## Kolloquien

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-MK</b>		<b>Masterkolloquium Islamische Religion/Islamische Theologie</b>			
		Englischer Modultitel <i>Master Colloquium</i>			
SWS des Moduls 2		Dauer des Moduls Ein Semester		Modulbeauftragter Institutsleitung	
LP des Moduls 3		Angebotsturnus Jährlich		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
Die Studierenden haben die Fähigkeit,					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten und Forschungslücken für ihre eigene Arbeit zu nutzen,</li> <li>• theologische Grundfragen vor einem religionspädagogischen bzw. fachwissenschaftlichen Hintergrund zu reflektieren,</li> <li>• eine eigene komplexe, praxis- oder berufsrelevante Fragestellung zu erkennen und zu entwickeln,</li> <li>• die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihres Fachgebiets im Überblick darstellen zu können,</li> <li>• ihre Forschungsergebnisse in der Masterarbeit darzustellen und dabei eigenständig, reflexiv und kritisch zu argumentieren.</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Seminar</b>					
	2	3	Kolloquium (i.d.R. 30 Min.) oder im Umfang vergleichbare Leistungen	Keine	Keine
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
Ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
---					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
Nein					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen</li> <li>- Islamische Religion Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen</li> <li>- Islamische Religion Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien</li> <li>- Islamische Religion Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen</li> <li>- Masterstudiengang Islamische Theologie</li> </ul>					

Identifizier <b>IT-MA_FKL-IT</b>		Modultitel <b>Forschungskolloquium „Islamische Theologie“</b> Englischer Modultitel <i>Master Research Colloquium "Islamic Theology"</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls Zwei Semester		Modulbeauftragter Institutsleitung		
LP des Moduls 10	Angebotsturnus Jährlich		Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b> Allgemein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezifische Qualifikationsziele: vertiefte Kenntnisse in wissenschaftshistorischen und -theoretischen Bereichen der islamischen Theologie</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse und Anwendungskompetenz unterschiedlicher methodischer Ansätze und Instrumentarien des gewählten Schwerpunktes</li> <li>• Schlüsselkompetenzen: sicherer und kritischer Umgang mit Quellen und Forschungsliteratur, Informationskompetenz, Wissenschaftsorganisation, Konzeption und Problemlösung theologischer Fragestellungen (zugleich Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit)</li> </ul>					
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissenschaftshistorische und -theoretische Schwerpunkte</li> <li>• Überblick über aktuelle Forschungsansätze und -methoden nationaler und internationaler theologischer Forschung</li> <li>• Realistische Planung eines Forschungsvorhabens</li> <li>• Entwicklung einer wissenschaftlichen Fragestellung, methodologischen Herangehensweise, der theoretischen Ansätze und Erarbeitung des Forschungsstands</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>1. Komponente: Seminar (nur für Studierende im Wahlpflichtbereich „Islamische Theologie“)</b>					
	2	4	1 Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung z.B. Portfolio mit Bibliographie und Forschungsstand oder Essay (mind. 10 000 Zeichen)	Keine	Keine
<b>2. Komponente: Seminar</b>					
	2	6	Keine	Keine	schriftliche Ausarbeitung eines Exposés (mind. 10 000 Zeichen)
<b>Prüfungsanforderungen</b> In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.					
<b>Berechnung der Modulnote</b> ---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da vertiefte Kenntnisse der islamisch-theologischen Forschung vermittelt und Organisations- und Beratungskompetenzen erworben werden sollen, die eine dialogische Lernsituation erfordern.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> ---					
<b>Verwendung des Moduls</b> Konsekutiver Masterstudiengang Islamische Theologie					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-MA_FKL-GS</b>		<b>Forschungskolloquium „Gemeindepädagogik und Seelsorge“</b>			
		Englischer Modultitel <i>Master Research Colloquium "Parish Education and Spiritual Care"</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 2	<b>Dauer des Moduls</b> Ein Semester		<b>Modulbeauftragter</b> Institutsleitung		
<b>LP des Moduls</b> 6	<b>Angebotsturnus</b> Jährlich		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b>					
Allgemein:					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezifische Qualifikationsziele: vertiefte Kenntnisse in wissenschaftshistorischen und -theoretischen Bereichen der islamischen Theologie, bzw. im Bereich der Gemeindepädagogik und Seelsorge</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse und Anwendungskompetenz unterschiedlicher methodischer Ansätze und Instrumentarien des gewählten Schwerpunktes</li> </ul>					
<b>Inhalte</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissenschaftshistorische und -theoretische Schwerpunkte</li> <li>• Überblick über aktuelle Forschungsansätze und -methoden im Bereich Gemeindepädagogik und Seelsorge</li> <li>• Entwicklung einer wissenschaftlichen Fragestellung, methodologischen Herangehensweise, der theoretischen Ansätze und Erarbeitung des Forschungsstands</li> </ul>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>Komponente: Seminar</b>					
	2	6	Keine	Keine	schriftliche Ausarbeitung eines Exposés (mind. 10 000 Zeichen)
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
In der studienbegleitenden Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
---					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
In diesem Modul herrscht Anwesenheitspflicht, da vertiefte Kenntnisse der Gemeindepädagogik vermittelt und Organisations- und Beratungskompetenzen erworben werden sollen, die eine dialogische Lernsituation erfordern.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
---					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Konsekutiver Masterstudiengang Islamische Theologie					



## Abschlussarbeiten

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-BA_IT</b>		<b>Bachelorarbeit Islamische Theologie</b>			
		Englischer Modultitel <i>Bachelor Thesis</i>			
<b>SWS des Moduls</b>		<b>Dauer des Moduls</b>		<b>Modulbeauftragter</b>	
2		Bearbeitungszeit: 3 Monate		Betreuer der jeweiligen Bachelorarbeit	
<b>LP des Moduls</b>		<b>Angebotsturnus</b>		<b>Modul beschließendes Gremium</b>	
3		Jährlich		Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b>					
Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen.					
<b>Inhalte</b>					
Inhalt und Ziel der in drei Monaten zu erstellenden Bachelorarbeit ist die selbstständige Anfertigung einer ersten umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit (ca. 60-80.000 Zeichen) unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (siehe Prüfungsordnung) bearbeitet werden kann. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (siehe Prüfungsordnung) dienen.					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Betreute Eigenarbeit</b>					
		10 LP	Keine	Keine	Keine
<b>Prüfungsanforderungen</b>					
siehe APO und PO					
<b>Berechnung der Modulnote</b>					
Note der Bachelorarbeit					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>					
Bestandene Bachelorarbeit					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>					
Nein					
<b>Verwendung des Moduls</b>					
Bachelorstudiengang Islamische Theologie					
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b>					
Ja					
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>					
Nachweis von mindestens 122 LP					

Identifizier	Modultitel <b>Bachelorarbeit Bildung, Erziehung und Unterricht</b>				
<b>IT-BA_BEU</b>	Englischer Modultitel <i>Bachelor Thesis</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 2	<b>Dauer des Moduls</b> Bearbeitungszeit: 3 Monate		<b>Modulbeauftragter</b> Betreuer der jeweiligen Bachelorarbeit		
<b>LP des Moduls</b> 3	<b>Angebotsturnus</b> Jährlich		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b> Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen.					
<b>Inhalte</b> Inhalt und Ziel der in drei Monaten zu erstellenden Bachelorarbeit ist die selbstständige Anfertigung einer ersten umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit (ca. 60-80.000 Zeichen) unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (siehe Prüfungsordnung) bearbeitet werden kann. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (siehe Prüfungsordnung) dienen.					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Betreute Eigenarbeit</b>					
		12 LP	Keine	Keine	Keine
<b>Prüfungsanforderungen</b> siehe APO und PO					
<b>Berechnung der Modulnote</b> Note der Bachelorarbeit					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> Bestandene Bachelorarbeit					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> Nein					
<b>Verwendung des Moduls</b> Islamische Religion Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht					
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b> Ja (auf Bachelor-Gesamtnote)					
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b> Nachweis von mindestens 35 LP im Fach Islamische Religion					

Identifizier		Modultitel			
<b>IT-BA_BB</b>		<b>Bachelorarbeit Bachelor Berufliche Bildung</b>			
		Englischer Modultitel <i>Bachelor Thesis</i>			
<b>SWS des Moduls</b> 2	<b>Dauer des Moduls</b> Bearbeitungszeit: 3 Monate		<b>Modulbeauftragter</b> Betreuer der jeweiligen Bachelorarbeit		
<b>LP des Moduls</b> 3	<b>Angebotsturnus</b> Jährlich		<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03		
<b>Qualifikationsziele</b> Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen.					
<b>Inhalte</b> Inhalt und Ziel der in drei Monaten zu erstellenden Bachelorarbeit ist die selbstständige Anfertigung einer ersten umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit (ca. 60-80.000 Zeichen) unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (siehe Prüfungsordnung) bearbeitet werden kann. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (siehe Prüfungsordnung) dienen.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistungen	studienbegleitende Prüfung(en)
<b>Komponente: Betreute Eigenarbeit</b>					
		12 LP	Keine	Keine	Keine
<b>Prüfungsanforderungen</b> siehe APO und PO					
<b>Berechnung der Modulnote</b> Note der Bachelorarbeit					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> Bestandene Bachelorarbeit					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> Nein					
<b>Verwendung des Moduls</b> Islamische Religion Bachelorstudiengang Lehramt Berufliche Bildung					
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b> Ja (auf Bachelor-Gesamtnote)					
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b> Nachweis von mindestens 35 LP im Fach Islamische Religion					

Identifizier	Modultitel				
<b>IT-BA_2FB</b>	<b>Bachelorarbeit 2-Fächerbachelor Islamische Theologie/Islamische Religion</b>				
	Englischer Modultitel <i>Bachelor Thesis</i>				
<b>SWS des Moduls</b> 2	<b>Dauer des Moduls</b> Bearbeitungszeit: 3 Monate			<b>Modulbeauftragter</b> Betreuer der jeweiligen Bachelorarbeit	
<b>LP des Moduls</b> 3	<b>Angebotsturnus</b> Jährlich			<b>Modul beschließendes Gremium</b> Fachbereichsrat 03	
<b>Qualifikationsziele</b> Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen.					
<b>Inhalte</b> Inhalt und Ziel der in drei Monaten zu erstellenden Bachelorarbeit ist die selbstständige Anfertigung einer ersten umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit (ca. 60-80.000 Zeichen) unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (siehe Prüfungsordnung) bearbeitet werden kann. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (siehe Prüfungsordnung) dienen.					
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Komponente: Betreute Eigenarbeit</b>					
		12 LP	Keine	Keine	Keine
<b>Prüfungsanforderungen</b> siehe APO und PO					
<b>Berechnung der Modulnote</b> Note der Bachelorarbeit					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> Bestandene Bachelorarbeit					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> Nein					
<b>Verwendung des Moduls</b> Islamische Theologie/Religion 2-Fächerbachelorstudiengang					
<b>Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote</b> Ja					
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b> Nachweis von mindestens 54 LP					

**Zeiträume für die Lehrveranstaltungen**  
**(Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022)**

Beschluss des Präsidiums der Universität Osnabrück auf seiner 280. Sitzung am 08.11.2018 (Präs-127/2018)

<b>Wintersemester 2021/2022</b>		<b>15 Wochen</b>	<b>Schulferien Niedersachsen</b>	
Semesterbeginn	Fr	01.10.2021	Herbstferien:	18.10.2021 - 29.10.2021 (0 Wo)
Einführungswoche	Mo-Sa	11.10.2021 - 16.10.2021		
Beginn der regulären LV	Mo	18.10.2021		
Weihnachtsferien	Sa-Sa	18.12.2021 - 01.01.2022	Weihnachtsferien:	23.12.2021 - 07.01.2022 (1,5 Wo)
Ende der LV	Sa	05.02.2022		
Semesterende	Do	31.03.2022		
<b>Sommersemester 2022</b>		<b>14 Wochen</b>	<b>Schulferien Niedersachsen</b>	
Semesterbeginn	Fr	01.04.2022	Osterferien:	04.04.2022 - 19.04.2022 (0 Wo)
Beginn der LV	Mo	04.04.2022		
Ende der LV	Sa	09.07.2022		
Semesterende	Fr	30.09.2022		

\* Die Angaben in Klammern beinhalten die Anzahl der Schulferienwochen, die vorlesungsfrei sind.



University  
of Victoria

Office of the Vice-President Academic and Provost  
Michael Williams Building A244 PO Box 1700 STN CSC Victoria BC V8W 2Y2 Canada  
T 250-721-7013 | F 250-721-7216 | provost@uvic.ca |

July 12, 2018

RE: Agreement between University of Victoria and University of Osnabruck dated February 20, 2017 (the "Agreement")

We write to amend the Agreement to reflect UVic's recent requirement that international students pay a fee for a mandatory temporary medical insurance.

The following paragraphs replace Section 1.10 of our existing agreement with respect to student medical insurance while your students attend UVic:

1.10 Students are responsible for having adequate medical and accident insurance for the duration of the exchange and must be able to demonstrate proof of such coverage.

Effective September 1, 2018, as a condition of registering as a student at UVic, all exchange/study abroad students will be automatically enrolled in UVic's Mandatory Temporary Medical Insurance (MTMI) program and assessed the fees for MTMI coverage by UVic as set out in its then current Academic Calendar. It is the responsibility of the exchange/study abroad student to evaluate the MTMI coverage and purchase supplementary insurance as required to meet their individual needs and requirements. Exchange/study abroad students that will become eligible for BC Medical Services plan coverage should immediately enroll upon arrival to BC, as the process takes approximately three months.

Our agreement in all other respects remains in full force and effect.

Kindly indicate University of Osnabruck's agreement to the foregoing by signing this Letter in the appropriate place and returning to the attention of Carolyn Russell, Director Student Recruitment and Global Engagement by email at [adglobal@uvic.ca](mailto:adglobal@uvic.ca) by August 31, 2018.

Yours sincerely,

Valerie S. Kuehne, PhD  
Vice-President Academic and Provost

Sep 6, 2018

CC: Carolyn Russell, Director Student Recruitment and Global Engagement

Acknowledged and Agreed to by

University of Osnabruck on 14/08/2018.

Authorized Signatory

Name: Prof. Dr. Wolfgang Dürle

Title: President

**Exchange Agreement  
between  
Osnabrück University,  
represented by its President Prof. Dr. Wolfgang Lücke,  
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany  
and  
Rowan University, New Jersey, USA**

To further ongoing academic collaboration established under a Memorandum of Understanding between the institutions, Osnabrück University (hereinafter Osnabrück) and Rowan University (hereinafter Rowan) agree to initiate a student exchange program that meets all requirements of accrediting authorities of both institutions, with the provisions listed below.

**Article 1. Definitions**

- 1.1 For the purpose of this agreement a “Home University” will mean the university at which the student intends to graduate, and a “Host University” will mean the university which has agreed to accept the student from the Home university.
- 1.2 Semester or academic year will normally refer to the period relevant to the Host University.

**Article 2. Purpose of the Agreement**

- 2.1. The general purpose of this agreement is to establish specific educational relations and cooperation between the two participating universities in order to promote academic linkages, and to enrich the understanding of the culture of the two countries concerned.
- 2.2. The purpose of student exchanges is to enable students to enroll in subjects at the Host University for credits, which will be applied towards their degree at their Home University.
- 2.3. Student exchanges are expected to provide professional and enriching educational experience for the students involved, while advancing academic excellence at both universities.

**Article 3. Student Exchanges**

- 3.1. Approved Credits and Courses:
  - 3.1.1. Students from both universities will register at their university of origin, but will enjoy the privileges accorded to students at the Host University.
  - 3.1.2. Course selections for students from both universities should be approved in advance by their Home departments and/or appropriate deans in order to earn adequate approved credits.
  - 3.1.3. All arrangements can be negotiated in each case between the individual student and the exchange program coordinator at the Home University.
- 3.2. Number of Students in Program
  - 3.2.1. Each university agrees in principle to exchange an equal number of up to three (3) students per year. For the purposes of reciprocity, one student enrolling for one academic year of study is equivalent to two students enrolling for one semester each and three students enrolling for one trimester each. In the event that students from either party should



participate in a special program which is less than 1 (one) semester:

Credit hours shall be calculated by the total accumulated teaching hours provided by the Host University for the total number of students (e.g., 3 students @4 credit hours). When the number of accumulated credits reaches the equivalent of a full-time credit load (e.g., 12 credits) one student from the Host University may study at the Partner University for one or more semesters.

3.2.2. Both parties expect a strict balance to be maintained in the number of students exchanged during each academic year. In exceptional cases, and only with the agreement of the parties, an imbalance in the number of exchanged students will be permitted in any one academic year. In this case, the party that has sent fewer students will be eligible to send additional students, equal to the deficit, in subsequent academic years as negotiated by the parties. There shall be an annual review of numbers to ensure that a balance is maintained.

3.2.3. The period of exchange should not exceed one academic year in principle. Upon completion of the term of exchange, exchange students are expected to return to their Home University. The approval of both universities is necessary for any form of extensions to the exchange.

### 3.3. Student Selection:

3.3.1. The Home University will be responsible for recruitment, screening and recommendation of students to the Host University. Each party will send only those students who meet the admission requirements and enrollment constraints of the Host University.

3.3.2. The Host University will have final authority on all admission decisions. The following guidelines apply to all exchange students:

- a) Undergraduate students are eligible to participate if they have completed at least one year of study at their Home University.
- b) Students must be in good standing (financial, academic and student conduct) at their Home University.
- c) Students must be enrolled at the Home University at the time of application and throughout the exchange.
- d) Students must apply to the Host University as a full-time, non-degree, exchange student.
- e) For study at Rowan, exchange students must complete the online Application Form, Immunization Form, submit an up-to-date transcript in English, a TOEFL IBT score of 70, IELTS score of 6.0, or PTE score of 50, a copy of passport, a financial statement showing the student has the funds to support the student throughout his or her course of study in the United States.
- f) For study at Osnabrück, exchange students must complete the online application and submit an up-to-date transcript in English, a copy of passport, and a passport photo.
- g) The language of instruction at Rowan and Osnabrück is English.
- h) Students are subject to standard rules, regulations and enrollment constraints, including course restrictions and prerequisites, of the Host University in the selection of coursework.



- i) Upon completion of the study period at the Host University, students must return to their Home University. Any extension of stay under the terms of this agreement must be approved by both parties; however, the total period of stay cannot exceed two years.

3.3.3. The Host University will notify the Home University in writing of the acceptance or rejection of applicants.

3.4. General Provisions:

3.4.1. Exchanges will conform to the requirements of the Home University. Exchange students will be subjected to the rules and procedures of the Host University.

3.4.2. Exchange students will participate in the normal academic courses offered by the Host University.

3.4.3. In selecting courses, students may choose from the range of courses offered at each university. The responsible officers will inform each other about any courses, which may have limited enrollment, and will make every effort to assist students in enrolling in such courses.

3.4.4. Each student will be provided the same academic resources and supporting services normally provided to others at the Host University of the same academic level. An academic adviser will be designated to assist students enrolled in the exchange program.

3.4.5. Students from both universities are required to purchase the appropriate health insurance.

3.4.6. At the completion of the designated exchange period, the Host University will send the Home University an official transcript for each exchange student. The Home University may award its students credits according to its own regulations for studies they have completed at the Host University.

3.4.7. It is not anticipated that spouses or dependents will accompany any of the students. Where such an arrangement is proposed, it is subject to the approval of the Host University on the understanding that all additional expenses incurred by accompanying spouses or dependents are the responsibility of the individual exchange student.

3.4.8. Each University will comply with all applicable laws and regulations, including, but not limited to FERPA.

3.5. Financial Responsibilities:

3.5.1. Exchange students will pay tuition and fees to the Home University. Exchange students will be exempted from paying such tuition and fees at the Host University. At Osnabrück, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.

3.5.2. All exchange students will be responsible for the payment of visa application, housing-related costs, transportation, textbooks, food, medical insurance, medical treatment and all other personal expenses.

3.5.3. A candidate for exchange must have the ability to meet all his or her financial responsibilities as detailed above.

**Article 4. Academic and Disciplinary Conduct**

- 4.1. Students will respect the academic requirements of both Universities and be

subject to the social and academic codes of conduct and policies and procedures of the Host University.

- 4.2 The Host University reserves the right to require the withdrawal of any student whose academic standing or conduct warrants such action and will be considered a completed exchange. The Host University will consult with the Home University before finalizing any such action. The parties agree that there will be no replacement for students who do not complete an exchange. Students that are dismissed will not receive a refund of tuition, housing fees or any other expenses.

#### **Article 5. Rights and Responsibilities of Each University**

- 5.1. The Host University will issue the appropriate supporting documents to assist the student in applying for a visa.
- 5.2. It is the responsibility of an individual student to obtain his or her visa in a timely manner.
- 5.3. The Host University will make a concerted effort to place exchange students into on-campus housing.
- 5.4. The exchange student will be responsible for obtaining appropriate medical insurance.

#### **Article 6. Relationship of Parties**

- 6.1. In the performance of these services contemplated herein, neither party nor its employees or agents will be considered employees, agents, partners or joint ventures of the other party; rather, the relationship between the parties will be that of an independent contractor. The undersigned parties agree that neither party will have control over the day-to-day operations of the academic programs contemplated herein by the other party. Each party will control the manner, means and methods of the performance of its obligations under this agreement.

#### **Article 7. Non-Assignment**

- 7.1. Neither party will have the right to assign to this agreement, any duty, or responsibility arising; hereafter, without the prior written consent of the other party.

#### **Article 8. Non-Discrimination**

- 8.1. The parties agree not to discriminate against any person based on race, color, national origin, religion, sex, pregnancy, marital status, sexual orientation, gender identity, age, physical or mental disability or covered veteran status in selection or consideration for participation in this exchange agreement.

#### **Article 9. Force Majeure**

- 9.1. Neither party will be liable for failure or delay in the performance of any duties under this contract, when such delay or failure is due to causes beyond the party's control that could not have been avoided by the exercise of due care, including, but not limited to, natural disasters; riots; war; epidemics; terrorist activities; government restrictions; failure of suppliers; subcontractors; carriers or the like. The impacted party will give the other party notice of the failure or delay as soon as possible.

#### **Article 10. Exchange Program Review**

- 10.1. Both universities will be responsible for a regular review of the exchange program on a yearly basis. The review is essential in order to make appropriate and mutually agreed

modifications as may be required, and to identify new opportunities for cooperation in scholarship and research.

10.2 Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Agreement are:

For Osnabrück:

Name: Dr. Stephanie Schröder  
 Position: Director of the International Office  
 Address: Neuer Graben 27  
 Telephone: +49 541 969 - 4106  
 Fax: +49 541 969 - 4495  
 E-mail: stephanie.schroeder@uni-osnabrueck.de

For Rowan:

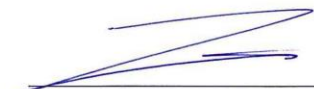
Name: Dr. Gokhan Alkanat  
 Position: Director of the International Center  
 Address: 201 Mullica Hill Road, Glassboro, NJ  
 Telephone: +1 856 256 5191  
 E-mail: alkanat@rowan.edu

**Article 11. Period of the Agreement**

- 11.1. This agreement is valid for a period of three (3) years from the date of the final signature.
- 11.2. This agreement may be terminated by either party giving a written notice to the other party at least six (6) months in advance of the stated termination date.


**Article 12. Use of Name**

- 12.1. Neither party shall use the name, symbol, or logo of the other without the prior written consent of the other Party.

  
 Prof. Dr. Wolfgang Lücke, President

Osnabrück University  
 Osnabrück, Germany

Date: 12/07/18  
 MM/DD/YY

  
 Dr. James A. Newell, Provost and  
 Senior Vice President for Academic Affairs  
 Rowan University  
 Glassboro, New Jersey, USA

Date: 07/25/18  
 MM/DD/YY



## MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

between

Osnabrück University  
represented by its President, Prof. Dr. Wolfgang Lücke  
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

and the

University of Leicester, United Kingdom

1. Osnabrück University and the University of Leicester subscribe to this Memorandum of Understanding in recognition of the mutual benefits accruing to their academic communities from the strong link between the two institutions. The purpose of this Memorandum is to promote continued co-operation between the parties.
2. The addresses and contact points for each party are given in the Appendix to this Memorandum.
3. The parties agree that, in the event that the UK should cease participation in the Erasmus+ programme, they shall seek to enter into a bilateral (*student*) exchange agreement, in order to ensure the continued enhancement of the educational experience and the cross-cultural understanding of students (*and faculty*) from both institutions.
4. Members of staff of the two institutions will be encouraged to work together to ensure that the agreement is implemented swiftly, in order to avoid any interruption in the flow of (*student*) exchange.
5. There shall be appointed co-ordinators at each institution in charge of the operation of activities.
6. This Memorandum takes effect on the last date of signature and will remain in force for a period of three years and within this period may be terminated by either party giving at least six months' notice to the other.

Signed on behalf of the University of Leicester  
by Mr DE Hall,  
Registrar and Chief Operating Officer

}  
}  
}

Date)

  
5/9/18

Signed on behalf of Osnabrück University  
by Prof. Dr. Wolfgang Lücke,  
President

}  
}  
}

Date)

8/11/18

Appendix

Contact Points for the two parties.

1. **Osnabrück University**

- a) Name: Dr. Stephanie Schröder  
Title: Director

International Office  
Osnabrück University  
Neuer Graben 27  
49074 Osnabrück  
Germany

Tel: +49 541 969 4106

Fax: +49 541 969 4495

Email: [Stephanie.schroeder@uni-osnabrueck.de](mailto:Stephanie.schroeder@uni-osnabrueck.de)

Web: <https://www.uni-osnabrueck.de/en/home.html>

2. **University of Leicester**

- a) Name: Lucy Stubbs  
Title: Institutional Erasmus Coordinator

Future Students Office  
University of Leicester  
University Road  
Leicester  
LE1 7RH  
United Kingdom

Tel: + 44 116 252 2255

Email: [erasmus@le.ac.uk](mailto:erasmus@le.ac.uk)

Web: [www.le.ac.uk/international/](http://www.le.ac.uk/international/)